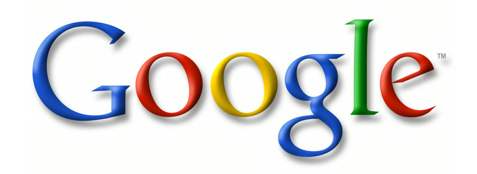
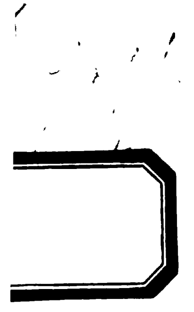




Hans Kellinghusen

Das Amt Bergedorf






DAS AMT BERGEDORF

Geschichte seiner Verfassung und Verwaltung bis 1620

(I. UND II. TEIL)

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER
GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT ZU GÖTTINGEN

VORGELEGT VON

HANS KELLINGHUSEN
AUS BERGEDORF

HAMBURG
DRUCK VON LÜTCKE & WULFF
1908

Tag der mündlichen Prüfung: 6. November 1907.
Referent: Professor Dr. Karl Brandi.

Die nachfolgende Dissertation enthält nur die beiden ersten Teile der von der hohen philosophischen Fakultät angenommenen Abhandlung. Die ganze Arbeit erscheint in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. XIII, S. 181 ff. Der dritte Teil wird von der Verwaltung des Amts handeln.

Quellen und Literatur.

Die Quellen zur Geschichte des Amtes Bergedorf geben im wesentlichen ein deutliches Bild seiner Verfassung und Verwaltung. Für ihre gute Überlieferung war es schon an sich günstig, daß das Amt seit 1420 städtischer Besitz war und einer Mehrheit von Herren, dem Rate, unterstand. Infolgedessen war der mündliche Verkehr zwischen der Obrigkeit und den Lokalbehörden mehr als in landesfürstlichen Ämtern erschwert und die schriftliche Anordnung und Berichterstattung das Gewöhnliche. Dazu kam zweitens, daß das Amt ein gemeinsamer Besitz zweier Städte war. Denn wenn auch die Verwaltung zwischen Lübeck und Hamburg abwechselte, so geschah doch nichts Wichtiges ohne Wissen und Willen beider Städte, wozu denn oft langwierige Korrespondenzen nötig waren. So kann man für das Amt Bergedorf eine besonders reichhaltige Überlieferung erwarten, sie müßte sogar in der Hauptsache doppelt in den Archiven beider Städte vorhanden sein.

Das erstere trifft zu, von letzterem ist das gerade Gegenteil der Fall. Beide Archive haben große Verluste erlitten, das Lübecker mehr im Laufe der Zeit durch unpraktische Aufbewahrung und Verzettelung der Akten in verschiedenen Registraturen,[2]) das Hamburger durch den großen Brand des Jahres 1842, der einen bedeutenden Teil

[1]) Die Arbeit ist als Göttinger Dissertation entstanden; als solche gedruckt ist mit Erlaubnis der Fakultät der 1. und 2. Teil.

[2]) WEHRMANN, Das Lübecker Archiv in Ztschr. f. Lüb. Gesch. III, S. 385.



der Bergedorfer Akten vernichtete. Wenn sich trotzdem im großen und ganzen die Geschichte der inneren Entwicklung des Amts klar erkennen läßt, so liegt es daran, daß beide Archive sich in glücklichster Weise ergänzen, indem das eine gerade das bewahrt hat, was dem anderen fehlt.

Da Lübeck zur Zeit der Eroberung des Amtes und in den folgenden Jahrhunderten die mächtigere Stadt war, auch das ältere Recht auf Bergedorf hatte,[1]) so galt sein Archiv als das Hauptarchiv des gemeinschaftlichen Amts, in dem die allerdings wenig zahlreichen Urkunden aufbewahrt wurden, während Hamburg sich mit beglaubigten Abschriften begnügen mußte.[2]) Neben kirchlichen waren es hauptsächlich Urkunden aus der Zeit vor 1420; denn alle Verträge, die die Städte gemeinsam abschlossen, wurden natürlich in doppelter Ausfertigung hergestellt. Unter den 50 bis 60 jetzt in der Abteilung *Bergedorfiensia* in der Trese aufbewahrten Urkunden sind aber für die vorliegende Arbeit wichtiger die Bestallungen Lübscher Amtmänner und mehrere Verträge beider Städte über die Verwaltung des Amts.

Die Bergedorfer Akten des Lübecker Archivs, eine große Zahl umfangreicher Volumina, sind im Jahre 1757 von dem Syndikus J. C. H. Dreyer geordnet und in einem Registranten verzeichnet worden.

Die chronologische Anordnung ist hier fast gänzlich zugunsten der sachlichen aufgegeben. Es wurden von Dreyer etwa 40 Hauptabteilungen geschaffen, die je nach ihrem Umfang ein oder mehrere Volumina enthalten. Sie gliedern sich in zahlreiche Unterabteilungen, die häufig noch wieder geteilt sind. Auf diese Weise wurden die gesamten Akten, die bis zur Zeit der Ordnung vorlagen, verarbeitet, und es ist sehr wahrscheinlich, daß spätestens damals ein großer Teil der Korrespondenz, der keinen praktischen Wert mehr

---

[1]) Vergl. meine Arbeit über die Eroberung des Amts in den Mitt. d. V. f. Hamb. Gesch. IX, S. 258 ff.

[2]) *Die Orig.-Documente sind immer in unserm Archiv aufbewahrt, zumal weil auch das Amt Bergedorf zum ersten bei dieser Stadt gewesen.* Lübsche Instruktion v. 31. Okt. 1607, betr. die beim Ankauf des Warwischer Zehntens erhaltenen Urkunden.

hatte, vernichtet ist. Denn während aus dem 15. Jahrhundert ziemlich viele Briefe vorliegen, die wohl wegen ihres Alters aufbewahrt wurden, ist von der regelmäßigen Korrespondenz aus dem ganzen 16. Jahrhundert fast gar nichts erhalten. Dagegen wird man über die meisten wichtigen Vorgänge und Veränderungen im Amt gut unterrichtet. Für die vorliegende Arbeit kamen besonders folgende Volumina in Betracht:

Von den Amtmännern I. Von dem Amtschreiber. Von den Amtbedienten. Von den Contributionen und Schatzungen I u. II. Von den Diensten der Untertanen. Von den Vierlanden I—V. Vom Polizeiwesen. Von der Riepenburg. Vom Schloß und Haus zu Bergedorf. Von den Visitationen: a) Vis.-Recesse I, b) Vis.-Instructionen I, c) Vis.-Correspondence I, d) Vis.-Protocolle I. Vom Zoll zu Eislingen I, VI. Kleine Ergänzungen lieferten die Volumina: Stadt Hamburg II und IV, sowie: Sachsen-Lauenburg III.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Visitationsakten, da in den Visitationen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts allein die Fortbildung der Verwaltung erfolgte. Sie sind in Lübeck gut erhalten,[1]) während in Hamburg der Brand alles vernichtet hat.

Was in Lübeck fehlt, ist in Hamburg erhalten: die chronologisch geordnete Korrespondenz der Amtmänner (Hamb. Staatsarchiv Cl. III Lit. Q[a] Nr. 1—20). Und merkwürdig, schlecht für die Zeit seit etwa 1572,[2]) für die gerade in Lübeck die Quellen reichlich fließen, gut dagegen für die Mitte des 16. Jahrhunderts; wo in Lübeck alles fehlt, liegt hier häufig für ganze Jahre die vollständige Korrespondenz vor.[3]) Während in Lübeck nur das sachlich bedeutende aufbewahrt wurde, gewinnt man hier einen Einblick in alles, was die Amtmänner beschäftigte. In diese Akten ist auch das wenige, was in Hamburg aus der Korrespondenz beider Städte bewahrt geblieben ist, eingeordnet. Es ist sehr zu bedauern, daß der große Brand

[1]) Seit 1578 alle Rezesse und Instruktionen, der größte Teil der Korrespondenz und mehrere Protokolle. Näheres siehe Abschn. II, 3.

[2]) Aus der Zeit Franz von Stitens 1584—90 nur drei Briefe.

[3]) Zum Beispiel aus der Zeit Ditmar Koels 1542—48 in Hamburg 117, in Lübeck drei Schreiben.

das Archiv, das anscheinend eine viel reichhaltigere Überlieferung als das Lübecker besaß, so mitgenommen hat. Außer der Korrespondenz geben die Kämmereirechnungen[1]) und der einzige für diese Zeit erhaltene Band der Kämmereiprotokolle (1563—68) wichtige Beiträge namentlich über den Amtshaushalt.

Die Bedeutung des Hamburger Staatsarchivs als Quelle für die Geschichte des Amts hat sich sehr erhöht, seitdem in den letzten Jahren auf Veranlassung des Vorstandes der hamburgischen Archivverwaltung die gesamten Archivalien aus dem Amts- und dem Stadtarchiv Bergedorf dorthin überwiesen sind. Diese Archive haben wieder einen ganz anderen Inhalt als die vorigen. Korrespondenzen sind aus älterer Zeit gar nicht erhalten, da die Amtmänner die Briefe, die in der Zeit ihrer Verwaltung eingekommen waren, mit sich hinwegnahmen. Erst 1618 wurde bestimmt, daß hinfort alle Briefe vom Amtschreiber in eine Registratur gebracht und dorthin auch die noch vorhandenen Briefe früherer Amtmänner eingeliefert werden sollten.[2]) Seit 1596 liegen die Konzeptbücher der Amtmänner vollständig in neun starken Involuten vor. Wichtiger sind die Amtsbücher und Amtsrechnungen, die einen deutlicheren Einblick in den Gang der inneren Verwaltung gewähren, als alles Bisherige. Für Einzelheiten verweise ich auf die Arbeit selbst. Ich zähle hier nur das von mir Benutzte auf:

1. Amts- oder Borchbücher, erhalten 1590—96, 1601—02 und 1605—20 (6 Bde.). Das Amtsbuch von 1601—02 ist besonders wertvoll durch mehrere eingefügte Landgerichtsprotokolle.
2. Zerstreute Akten der vormaligen Landgerichte.
3. Klagebücher 1597—1608 und 1614—20 (4 Bde.).
4. 2 Übersichten über die Abgaben und Hofdienste 1570 und ca. 1580.
5. Amtsrechnungen 1561—1610.
6. Land- und Häuserregister von 1570 und 1621. Morgenbuch von 1646.
7. Bergedorfer Stadtbücher 1437—1620.

---

[1]) Von 1420—1562 hrgg. von KOPPMANN, Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg, Bd. II—VII. Die folgenden Rechnungen sind ungedruckt.

[2]) Lüb. an Hbg. 1617 Dez. 15. Hbg. an Lüb. 1618 Jan. 9.

So liefert jedes der verschiedenen Archive seine besonderen Beiträge; erst in ihrer Vereinigung ergeben sie ein klares Bild der Verfassung und Verwaltung des Amts unter den Amtmännern.

Eine Reihe von Quellen — und das leitet zur Literatur über — sind schließlich nur in dem zehnten Teil von KLEFEKERs Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen erhalten, der von Seite 241—798 die Landesverfassung in dem gemeinschaftlichen Amt Bergedorf enthält.[1]) Das Werk, das hauptsächlich praktischen Bedürfnissen entsprang, ist besonders wichtig erst für die Zeit nach 1620; die Regierung und Verwaltung des Amts unter den Hauptmännern wird Seite 316—412 behandelt. Der Verfasser schöpft aus zum Teil seitdem verloren gegangenen Urkunden und Akten des Hamburger Archivs.

Während das Lübecker Archiv noch so gut wie gar nicht benutzt ist, hat aus dem Hamburger Dr. VOIGT, der gründliche Kenner des Landgebiets, eine Reihe von Quellen namentlich in den Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte herausgegeben und eine Menge von Beiträgen zur Geschichte des Amts, leider sehr zerstreut, in den Mitteilungen, in Zeitungen und als Gelegenheitsschriften geliefert. Was sonst über das Amt geschrieben ist, fußt größtenteils auf seinen Arbeiten. Auf umfassender selbständiger Forschung beruht die für die Kulturgeschichte wertvolle Schrift Dr. FINDERs, Die Vierlande um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Beilage zum Osterprogramm der Realschule in Eilbeck zu Hamburg 1907). Alle diese Publikationen geben Einzelheiten, eine zusammenhängende Darstellung der inneren Entwicklung des Amts ist noch nicht versucht worden.

Dem verstorbenen Staatsarchivar Professor Dr. HASSE in Lübeck, vor allem aber Herrn Senatssekretär Dr. HAGEDORN, dem Vorstand des hamburgischen Staatsarchivs, danke ich für die Ermöglichung meiner Arbeit durch die bereitwilligste Eröffnung der vorhandenen archivalischen Quellen.

[1]) Hamburg 1771; danach zitiere ich. Auch gesondert erschienen Hamburg 1772; um hier die Seiten zu finden, ist von der angegebenen Zahl 240 abzuziehen.

Verzeichnis einiger öfter abgekürzt zitierter Bücher.

P. HASSE, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkunden und Regesten. 3 Bde. 1886—96.

J. KLEFEKER, Der Kaiserl. freyen Reichsstädte Lübeck und Hamburg angeordnete Landes-Verfassungen in dem gemeinschaftlichen Amte und Städtgen Bergedorf. Hamburg 1771 (Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen 10. Teil).

K. KOPPMANN, Kämmerei-Rechnungen der Stadt Hamburg. 7 Bde.

M. V. H. G., Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte.

R. SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.

Z. V. H. G., Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte.

I. Das Amt und seine Bewohner.

1. Besiedelung der Vierlande.

Eine erste Erwähnung der Elbmarschen vor Hamburg[1]) mag man darin sehen, daß das Erzbistum Hamburg bei der Erweiterung der Fälschung seiner Stiftungsurkunde kurz vor 1123 alles bewohnte und unbewohnte Marschland in und zur Seite der Elbe in die Grenzen seines Sprengels einschloß.[2])

[1]) Über die Besiedelung der Elbmarschen handeln: GRUPEN, Origines Germaniae II, S. 79 ff., de paludibus et insulis Albiae, Lemgo 1766; LAPPENBERG, Hamburger Rechtsaltertümer, Einl. S. 152 ff. (1845), und Melchior Lorichs Elbkarte S. 7 ff. (1847); am ausführlichsten der Wasserbaudirektor HÜBBE, Einige Erläuterungen zur historisch-topographischen Ausbildung des Elbstroms und der Marschinseln bei Hamburg, 1869. Technisch wohl bewandert, legte er seiner historischen Darstellung eine Reihe seitdem als falsch erkannter Urkunden zugrunde und gewährte bei dem Mangel an Quellen seiner Phantasie einen zu großen Spielraum. Da seine Schrift oft benutzt wurde (z. B. von MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen), sind manche seiner Irrtümer in andere Werke übergegangen. E. O. SCHULZE, Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe (Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1889), fußt für die Vierlande ganz auf LAPPENBERG.

[2]) HASSE I, 4: *omnes quoque paludes infra sive iuxta Albiam positas cultas et incultas infra terminos eiusdem parrochie ponimus.* Zur Ansetzung der Fälschung vergl. DEHIO, Gesch. d. Erzbistums Hamburg-Bremen II, Anm. S. 38. Palus heißt einfach Marschland, noch 1302 und 1335 werden die Vierlande so bezeichnet, Mecklenb. U. B. V, 2794; VII, 5612; 1315 wird palus mit „mersch" übersetzt, HASSE III, 317. Der Gegensatz ist aridum: Geest.

Deutlich aber treten die Elbmarschen zuerst bei der Gebietsabgrenzung zwischen den Diözesen Hamburg, Verden und dem neugegründeten Ratzeburg hervor. Der zwischen 1155 und 1157 gefälschte Stiftungsbrief Karls des Großen für das Bistum Verden nahm die Bille von ihrer Mündung bis zur Quelle als dessen Grenze in Anspruch,[1]) schloß also den hier in Frage kommenden Teil der Elbmarschen in sein Gebiet ein. Für alle dadurch erhobenen Ansprüche auf rechtselbisches Gebiet wurde Verden mit den Elbinseln Gorgerswerder und Reinerswerder, heute nicht mehr bestimmt erkennbaren Orten, entschädigt.[2])

Zwischen Hamburg und Ratzeburg aber wurde 1162 auch die Bille als Grenze festgesetzt und infolgedessen wurden neun im Marschlande belegene Orte, die bisher kraft des vor 1123 usurpierten Rechts zu Hamburg gehört hatten, an das Bistum Ratzeburg überwiesen.[3]) Von diesen Orten sind einige nicht mehr zu identifizieren, die meisten lassen sich in der Gegend des heutigen Billwärders nachweisen.

Diese einfache Grenzbestimmung hat doch dadurch lange Zeit große Verwirrung hervorgerufen, daß man den 1443 von Bergedorf zur Dove-Elbe gegrabenen Schleusengraben[4]) für eine alte östliche Mündung der Bille ansah, die sich bei Bergedorf geteilt und mit ihren beiden Armen den Billwärder umflossen hätte. Eine solche Annahme DANCKWERTS[5]) wurde von GRUPEN[6]) aufgenommen, der mit völlig nichtssagenden Gründen bewies, daß der östliche Arm der Hauptfluß der Bille, also die Grenze, gewesen sei. Ihm folgte LAPPENBERG[7]), der, den Verdenschen Stiftungsbrief von 786 für echt haltend, nur so sich erklären konnte, daß der Billwärder bis 1162 zur Diözese Hamburg gehört habe. HÜBBE[8]) geht zwar hierauf

---

[1]) Angeblich von 786, Mon. Germ. Hist., Urk. der Karolinger I, 240.

[2]) In der Fälschung Heinrichs des Löwen für Ratzeburg von 1158 (s. u.), an sich wohl nicht zu bezweifeln.

[3]) HASSE I, 109, 110. Namensdeutung im Hamb. U. B. I, 224.

[4]) Lüb. U. B. VII, 298.

[5]) Landesbeschreibung von Schleswig-Holstein 1652, S. 242.

[6]) GRUPEN, Origines Germaniae II, S. 79 ff.

[7]) Rechtsaltert. I, Einl. S. 152 ff.

[8]) Erl. zur Ausb. d. Elbstroms, S. 14 ff.

nicht ein, konstruiert aber aus den bekannten Grenzen des 13. Jahrhunderts eine Bille-Seeve-Linie von Bergedorf zur Mündung der Seeve als kirchliche und politische Grenze, zwischen Erzbistum Hamburg — Grafschaft Holstein einerseits und Bistümer Verden und Ratzeburg — Herzogtum Sachsen mit Sachsenmark andererseits, die sich für das 12. Jahrhundert schlechterdings nicht urkundlich begründen läßt.

Eine Spaltung der Bille bei Bergedorf in eine östliche und westliche Mündung hat es nachweislich nicht gegeben, sondern die eine Bille floß zwischen Billwärder und dem Geestrande in die Elbe; als sie 1162 als Grenze festgesetzt wurde, wurde folgerichtig der Billwärder von Hamburg abgetreten.

Aber auch die Bille-Seeve-Linie HÜBBEs hat nie bestanden. Durch sie wäre ein innerlich zusammengehöriges Gebiet schon vor seiner Kolonisation geteilt worden, und zwar durch eine nur auf der Landkarte existierende Grenzlinie. Die einzige Erwähnung dieser Linie wäre ein Abweichen von ihr durch den Vertrag von 1162.[1])

Diese Feststellung ist deswegen wesentlich, weil die Bille auch die politische Grenze zwischen der Grafschaft Holstein und der unmittelbar unter dem Herzog von Sachsen stehenden Sachsenmark bildete. Zur Zeit seiner Besiedelung war also das Marschland vor Hamburg ein einheitliches Gebiet; die Grafschaft Holstein hatte noch keinen Teil daran.

Die Elbe durchfloß es in drei Armen, von denen der Hauptstrom schon früh die große Elbe südlich von Kirchwärder[2]) war, während die beiden anderen, Gammelbe genannten, versandeten und im 14. und 15. Jahrhundert an ihren oberen Enden abgedeicht wurden.[3])

Die Elbe teilte also das Marschland hier anfänglich vierfach. In ihrer Mitte bildete sie zwei Inseln, zu ihren

---

[1]) HÜBBE kommt tatsächlich zu der wunderlichen Konsequenz, der Erzbischof habe 1162 die Mündung des Billetals bei Bergedorf mit der Mündung des Billestroms in die Elbe verwechselt und so *ohne Anschauung der Örtlichkeit* den Vertrag abgeschlossen (S. 16).

[2]) Das beweist die Anlage der Zollstätten zu Krauel und Eislingen an ihr; HASSE I, 329.

[3]) Darüber vergl. unten III, 4; falsche Angaben bei HÜBBE S. 35.

Seiten erstreckte sich sumpfiges Land bis zum Rande der Geest. Es war nur natürlich, daß dies letztere zuerst der Kultur gewonnen wurde.

Im Billwärder und den anschließenden Gebieten waren, wie wir sahen, schon 1162 neun Siedelungen, die zu dem damals zuerst erwähnten Kirchspiel Bergedorf gehörten. Im Jahre 1180 bildeten fünf andere, jetzt ganz unbekannte Orte, die in derselben Gegend zu suchen sind, das Kirchspiel, der Billwärder scheint damals bereits ausgeschieden zu sein.[1]) Wenn der größte Teil dieser Namen völlig untergehen konnte, so ist klar, daß die Besiedelung am Ende des Jahrhunderts noch keineswegs gefestigt war. Die große Zahl von Namen auf kleinem Gebiet spricht überhaupt nicht für planmäßige Kolonisation, um so leichter mußten große Sturmfluten, wie die vom 16. Februar 1164,[2]) verheerende Wirkungen ausüben können.

An Billwärder schloß sich das Land Gamma, in dem Curslack und Altengamme unter einem Deichverband liegen. Hier schenkte Heinrich der Löwe drei Hufen an das Bistum Ratzeburg, aber die beiden Urkunden angeblich von 1158 und 1174, die diese Schenkung erwähnen, sind zurückdatiert und stammen aus der letzten Zeit Heinrichs,[3]) das Jahr 1158 als das der ersten Erwähnung der Vierlande ist also nicht haltbar. Des Löwen Sohn Pfalzgraf Heinrich gab sein *patrimonium circa fluvium, qui Gamme dicitur* im Jahre 1200 an den Grafen Adolf von Holstein zu Lehen, bei welcher Gelegenheit er 700 Mark von diesem empfing.[4]) Darunter müssen die ganzen zu beiden

---

[1]) Hasse I, 138; doch steht in der Urkunde kein Wort davon, daß der Billwärder schon damals an Hamburg zurückgegeben sei, wie Lappenberg, Rechtsalt. S. 154, Hübbe S. 16 wollen.

[2]) Helmold II, 1 § 4, bei Lappenberg, Rechtsalt., S. 154. Hübbe macht daraus ein Zitat Helmold I, 4 und läßt diesen berichten, daß durch die Flut ganze Landesteile des Billwärder verschlungen seien, beides ist von Meitzen III, S. 389 übernommen.

[3]) Hasse I, 103, 132. Vergl. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden, S. 182 f. Hasse I, 124 Note.

[4]) Arnold von Lübeck VI, 12; die Lokalhistoriker, ebenso Meitzen II, S. 356 sehen in dieser Summe eine Bezahlung für das Lehen, auch setzen sie den Vorgang, Lappenberg folgend, in das Jahr 1197, nach dem Zusammenhang fällt er ins Jahr 1200.

Seiten der Gammelbe liegenden Elbmarschen verstanden werden, nämlich die besiedelten Lande Gamme und Billwärder und die wohl noch unbesiedelten beiden Inseln.

Doch nicht lange sollte sich der Graf dieses Lehens freuen; bald wurde er vom Dänenkönig vertrieben, von 1202 bis 1227 unterstand alles Land bis zur Elbe Waldemar dem Sieger und seinem Statthalter Graf Albrecht von Orlamünde. Unter ihm wurde die Besiedelung der Elbmarschen vollendet.

Vor 1212 wurde die *nova insula versus villam que dicitur Gamme,* die zu Herzog Heinrichs Zeit noch eine *insula nondum culta* war, mit Deichen umzogen.[1]) Neuengamme und Reitbrook lagen auf ihr. Wahrscheinlich ist unter ihm auch erst die zweite, größere Insel, auf der Kirchwärder und Ochsenwärder lagen, bedeicht. Wenigstens wird Kirchwärder zuerst 1217 erwähnt.[2])

Als 1227 nach der Schlacht von Bornhöved die alte Herrschaft wieder eingerichtet wurde, da müssen sowohl Graf Adolf IV. von Holstein als Lehnsnachfolger seines Vaters wie Herzog Albrecht I. von Sachsen als Rechtsnachfolger des Grafen Albrecht, der ja das besiedelte Land bedeutend vermehrt hatte, Ansprüche auf die Marschen erhoben haben. Das Resultat war eine Teilung, die den Billwärder und den nördlichen Teil der beiden Inseln, nämlich Reitbrook und Ochsenwärder, Holstein zuwies, während der Rest, das spätere Amt Bergedorf, bei Sachsen-Lauenburg verblieb. Erst dadurch entstand die keineswegs gerade Grenzlinie, die HÜBBE schon für das 12. Jahrhundert annehmen wollte.

Fassen wir das Ergebnis noch einmal zusammen, so bestanden die Vierlande im Jahre 1227 aus drei gesonderten Deichverbänden. Die Jahre der ersten Erwähnung sind für Altengamme ca. 1188, Curslack 1217, Neuengamme 1212 und Kirchwärder 1217.[3]) Sicher ist nur, daß Neuengamme erst von Graf Albrecht von Orlamünde besiedelt wurde, während Altengamme und damit Curslack schon früher bestanden. Über Kirchwärder läßt sich nichts Gewisses sagen. Da nun

---

[1]) HASSE I, 103, 288. Über die Besiedelungsgesch. Neuengammes gibt einen Exkurs MEITZEN III, Anl. 118.

[2]) HASSE I, 338, 340.

[3]) Curslack, HASSE I, 336.

in den erwähnten Bergedorfer Urkunden von 1162 und 1180 eine Reihe seitdem untergegangener Ortsnamen vorkommen, die in der Gegend von Curslack zu suchen sind, so möchte ich annehmen, daß diese Örtlichkeiten durch den Elbstrom wieder vernichtet wurden und erst dann, etwa in den Jahren 1180—90 die erste dauernde Besiedelung der Vierlande mit der Gründung Altengammes und Curslacks vor sich gegangen ist.

Kolonisationsurkunden, wie sie aus dem Marschlande des Erzbistums Hamburg-Bremen und anderen Marschgegenden mehrfach erhalten sind,[1]) liegen für das Gebiet der Elbmarschen vor Hamburg nicht vor. Man ist daher, um die wichtige Frage nach der Art der Besiedelung und im Zusammenhang damit nach Stand und Besitzrecht der Marschbewohner zu lösen, auf spätere Urkunden angewiesen.

Ob die ersten bäuerlichen Siedler Holländer, Flämen, Friesen oder Sachsen waren, ist zurzeit noch nicht ausgemacht. Man kann darauf hinweisen, daß Heinrich der Löwe in dem unmittelbar anschließenden Marschland bei Artlenburg 1163 *tres mansos hollandrenses* an das neugegründete Bistum Lübeck schenkte[2]) und diese Schenkung mit der später bezeugten von drei Hufen in Gamma an das Bistum Ratzeburg zu korrespondieren scheint. Immerhin würde damit nur bewiesen sein, daß die Ansiedlung nach Holländer-Art erfolgte, die für die gesamten Elbmarschen angenommen werden muß.[3])

Doch ist zunächst hervorzuheben:[4]) Von Mittelpersonen, sogenannten Lokatoren oder Unternehmern, denen der Landesherr das Land zur weiteren Aufteilung an die Siedler übergab und die dafür das erbliche Schulzenamt, hervorragenden Grundbesitz oder Befreiung von Grundlasten erhielten, ist keine Spur zu finden. Aber das zu bedeichende Land wurde überhaupt nicht von dem Herrn an Siedlungsgenossenschaften vergeben, vielmehr war der Landesherr selbst der Deich-

[1]) Vergl. die Zusammenstellung bei v. SCHWIND, Zur Entstehungsgesch. der freien Erbleihe, S. 129 ff.

[2]) HASSE I, 112.

[3]) MEITZEN III, S. 389.

[4]) Vergl. zu dem Folgenden: GIERKE, Gesch. d. Deichrechts I, S. 133 ff., 145, 156 ff.

bauherr, der das Land nicht nur an freie Bauern ausgab, sondern von vornherein einen Teil für sich behielt, anderes an seine Ritter und an Kirchen und Klöster verkaufte oder verschenkte. Das beweisen die ältesten Urkunden:[1])

1158—88. Herzog Heinrich schenkt drei Hufen in Gamme an das Bistum Ratzeburg.

1212. Ritter Reiner von Pinnow schenkt sein Erbe *(hereditatem)*, nämlich zwei Hufen in Neuengamme, die er von Graf Albrecht kaufte, an das Domkapitel zu Hamburg.

1212. Truchseß Dietrich des Grafen Albrecht schenkt von seinen drei Hufen in Kirchwärder eine an das Domkapitel zu Hamburg.

1217. Graf Albrecht selbst schenkt dem Bischof von Verden zwei Hufen in Kirchwärder, während der Bischof drei Äcker dazu kauft.

1217. Graf Albrecht schenkt der Kirche zu Bergedorf unter anderem eine Hufe im Dorfe Curslack mit dem darauf wohnenden Kolonen.[2])

Besonders zu beachten ist der Besitz des Ritters Reiner von Pinnow auf der neuen Insel, der gleichzeitig mit der Besiedelung erworben sein muß. Deutlich geht ferner aus den Urkunden hervor, daß diese Ritter und Kirchen nicht über, sondern neben den anderen Siedlern standen; denn alle Grundlasten, von denen zu sprechen sein wird, lagen auf ihren Gütern und wurden nur aus besonderer Gunst des Landesherrn, besonders wenn der Besitz in geistliche Hände überging, teilweise aufgehoben.[3])

Das Land wurde in großen, rechteckigen, in langen Streifen nebeneinanderliegenden Marschhufen vergeben, die sich durch das ganze Land erstreckten, also mit beiden Schmalseiten an die Deiche stießen. Die Seite, an der die Wohnhäuser lagen, hieß der Hausdeich, die andere der Achterdeich. Bei der breiten Insel Kirchwärder lagen an beiden Deichseiten Häuser,

---

[1]) Wie meistens sind wir auch hier für die ältere Zeit nur auf kirchliche Archive angewiesen.

[2]) HASSE I, 103, 288, 340, 338, 336.

[3]) Über die Beteiligung von Adel und Klöstern am Ausbau von grundherrlichem Lande vergl. auch LAMPRECHT, Wirtschaftsleben I, S. 137.

man schied daher eine Norder- und eine Süderseite. In der Mitte der Insel, die durch eine Landscheide bezeichnet wurde, stießen hier die Hufen von beiden Seiten zusammen.[1])

MEITZEN macht darauf aufmerksam,[2]) daß das Land in Neuengamme vor der Besiedelung nach Königshufen vermessen und danach der Heerweg[3]) und die Hauptwetterung in der Mitte des Landes angelegt sei. Auch Pfarrer- und Organistenhufe, die nach der Sitte vom Grundherrn vorweg angewiesen seien, hätten zusammen noch jetzt die Größe der alten Königshufe (49,2 Morgen = 47,52 ha).[4]) Nach der Bedeichung sei das Land dann in kleineren Hufen vergeben. Aber warum diese Verteilung nicht vom Grundherrn selbst, sondern von Unternehmern vorgenommen sein soll, ist nicht ersichtlich. Im übrigen paßt die Annahme, daß das Land nach dem Plane des Grundherrn bedeicht und die eigentliche Verteilung des Landes erst nach der Bedeichung vorgenommen sein soll, vortrefflich zu den Urkunden.

Über diese Verteilung stellt RÖHR[5]) eine ansprechende Theorie auf. Er schließt aus der Zahl der Hufen und der Bauerschaften in den einzelnen Landen auf die ursprünglich bei der Besiedelung ausgelegten Hufen, nämlich daß in Curslack, Altengamme und Kirchwärder jede Bauerschaft mit neun, in Neuengamme mit sieben Hufen ausgelegt sei. Das Ergebnis ist dann:

Altengamme . . .	3	Bauerschaften	mit	9	Hufen	= 27
Curslack	3	„	„	9	„	= 27
Kirchwärder . . .	6	„	„	9	„	= 54
Neuengamme . .	5	„	„	7	„	= 35
				zusammen		143 Hufen.[6])

[1]) HÜBBE, S. 18 ff.; GIERKE, S. 151 f. Weitere technische Einzelheiten bei HÜBBE.

[2]) MEITZEN III, S. 392 f.

[3]) Der Curslacker Heerweg ist übrigens erst 1570 gebaut, s. u. III, 4.

[4]) Die Pfarrhufen der andern drei Lande sind bedeutend kleiner, s. HÜBBE, Z. V. H. G. V, S. 446.

[5]) Die Entwickelung der Landwirtschaft in den Vierlanden bei Hamburg (Gießener Diss. 1907), S. 2.

[6]) Daß diese Zahl sich mit der der wirklich vorhandenen Hufen ziemlich genau deckt (vergl. Abschn. 3), darf nicht als Bestätigung genommen werden. Denn letztere ist die Voraussetzung der ganzen Berechnung.

Die abweichende Hufenzahl Neuengammes würde wieder seine spätere Besiedelung bezeugen, doch stimmt hier die Theorie nicht ganz zur Wirklichkeit. Die Größe des eingedeichten Landes der einzelnen Bauerschaften kann nach dem Morgenbuch von 1646 berechnet werden; es sind 289, 265, 218, 307 und 282 Morgen. Da die Einheit der Hufe 40 Morgen beträgt,[1]) so läßt sich die Morgenzahl der vier äußeren Bauerschaften ungefähr mit der Annahme RÖHRs vereinigen; die mittelste Bauerschaft aber hatte, wie auch ein Blick auf die Karte zeigt,[2]) augenscheinlich nur fünf Hufen, je zwei zu seiten der Pfarrhufe. Die Theorie ist also nicht so sicher, wie sie auf den ersten Blick scheint.

2. Besitzrecht in den Vierlanden; Grundherrschaften.

Für die Verfassung und Verwaltung des Landes grundlegend ist das Besitzrecht der Siedler an Grund und Boden. Sie bestanden zwar hauptsächlich aus freien Bauern, aber auch geistliche und weltliche Grundherren beteiligten sich, wie wir sahen, in größerer Zahl an der Besiedelung. Alle standen als Siedler dem Landesherrn als dem Vergaber des Landes gegenüber. Mit eigener Kraft oder durch ihre Hörigen hatten sie das Land, das vor der Besiedelung für den Herrn wertlos war, dem Strome abgewonnen und täglich mußten sie bereit sein, in schwerer Deicharbeit es gegen seine Angriffe zu verteidigen. Das konnten mit der nötigen Sorgfalt nur Leute tun, die ein eigenes Interesse am Lande hatten. Ein direktes Abhängigkeitsverhältnis vom Herrn, etwa organisiert in einer Grundherrschaft, war demnach ausgeschlossen;[3]) um ein solches Verhältnis zu begründen, hätten sich auch wohl keine Siedler gefunden. Andererseits waren die mittelalterlichen Grundherren der definitiven Veräußerung von Grund und Boden abgeneigt.[4]) Das Gegebene war daher die Überlassung des Landes in freien, dem Eigentum gleichkommen-

[1]) S. Abschnitt 3.

[2]) Vergl. die Karte bei MEITZEN, a. a. O.

[3]) Natürlich konnten sich mit der Zeit drückende Abhängigkeitsverhältnisse herausbilden, wie es in Ostdeutschland oft vorgekommen ist.

[4]) v. SCHWIND, S. 164.

den Leiheformen. In der Tat läßt sich in allen Marschkolonien, aus denen Kolonisationsurkunden erhalten sind, die aus den Markt- und Stadtgründungen übernommene Gründerleihe nachweisen, durch die die Siedler gegen einen jährlichen Anerkennungszins von einem Pfennig ein vererbliches und veräußerliches Recht an der Hufe erhielten.[1]) Als Vorbild diente die Übertragung von Rottland gegen *Landrecht*, eine Abgabe, die ihren Ursprung in dem königlichen, später landesherrlichen Bodenregal hatte und auch unter dem Namen Königszins vorkommt.[2]) Die Gründerleihe ist auch als Besitzrecht der Siedler in den Vierlanden vorauszusetzen, und es findet sich in der Tat die Abgabe, die als der Anerkennungszins erklärt werden muß, der Königszins oder Königspfennig *(talis census qui dicitur Konigspenning, census regis, regalis census, census qui dicitur Koningestyns)*.[3]) Der Königszins bestand als Hauszins *(census arearum)* auch in der Neustadt Hamburg, die von den Grafen von Holstein gegründet war. 1253 wurde er den Bürgern von den Grafen erlassen mit der Wirkung, daß ihre Häuser nunmehr nach Erbrecht besessen wurden,[4]) war hier also ohne Zweifel ein Rekognitionszins; in den Vierlanden blieb er, ohne daß man seine Bedeutung mehr kannte, bis ins 19. Jahrhundert bestehen.[5]) Als der Amtmann 1603 berichtete, daß die Lüneburger Fischer, die die Kirchwärder Fischvöhrden befischten, von jeder Vöhrde *in recognitionem superioritatis et dominii* jährlich dem Hause Bergedorf 1 β, den Vohrdschilling, gäben, dessen

---

[1]) v. SCHWIND, S. 169; RIETSCHEL, Ztschr. f. Rechtsgesch. 35, S. 187 ff.

[2]) SCHRÖDER, R. G. S. 544, 627, 740.

[3]) Hamb. U. B. I, 884b; HASSE III, 507, 598.

[4]) Hamb. U. B. I, 574.

[5]) Auch im Hammerbrook bestand der Königspfennig als geringe Abgabe (der Ertrag aus dem ganzen Lande 15—16 ℔ jährlich), und doch verlor der, welcher ihn nicht zu rechter Zeit *by des Werdes Sunne unde der anstickenden Kerszen* bezahlte, nach einer Findung von 1525 sein Land an die Herrschaft. Man erkennt daran deutlich den Anerkennungszins. HÜBBE, Das Hammerbröker Recht (1843) S. 77. HÜBBE kennt die Bedeutung nicht, zu seiner Zeit bestand die Zahlung des Zinses noch. FALCK, Schleswig-Holsteinisches Privatrecht III, S. 506, identifiziert Königszins und Grafenschatz, ohne Zweifel zu Unrecht.

Nichtbezahlung eine hohe Strafe an den Hauptmann zur Folge hätte, da fügte er hinzu, *daß der Vordtschilling fast eben mit dem Kuninghspfening dieses Falls eine Gleichheit haben sollte.*[1]) Der Vergleich sollte sich wohl auf die Kleinheit des Zinses und doch hohe Strafe beziehen, unbewußt hatte der Amtmann aber auch auf die Entstehung des Königspfennigs hingewiesen; denn daß die Städte in dieser Zeit noch irgend ein Eigentum an den Hufen der Vierländer Bauern beanspruchten, läßt sich nirgends nachweisen.

Der Königszins lastete auf allem Grund und Boden, auch dem der geistlichen und weltlichen Grundherren, und nur besondere Privilegien des Landesherrn konnten von ihm befreien: so wurden die Güter des Klosters Reinfeld 1295 für ewig vom Königspfennig befreit und diese Befreiung 1323 auch auf neuerworbenen Besitz ausgedehnt.[2]) Auch das Kloster Scharnebeck erlangte für seine Güter in Kirchwärder Freiheit vom Königszins.[3]) Dieser Zins hat natürlich mit dem sonst vorkommenden Königszins, der der Heersteuer, dem Grafenschatz oder Schoß gleichgesetzt wird, nichts zu tun.[4])

Eine kurze Übersicht über die auf dem Grundbesitz liegenden Abgaben und Leistungen, über die in der Geschichte der Verwaltung ausführlich zu handeln sein wird, bestätigt das freie Besitzrecht der Siedler. Die Hauptabgabe war der große und kleine Zehnte von Korn und Schmalvieh. Heinrich der Löwe beanspruchte die Zehnten in Gamma mit Erlaubnis des Bischofs von Ratzeburg ohne Lehnspflicht *(sine feodo)* zu besitzen, doch sollten sie jederzeit dem Bischof auf sein Verlangen wieder frei sein.[5]) Später war die Verteilung folgende: der Zehnte wurde in Kirchwärder, das zum Bistum Verden gehörte, auch von diesem erhoben; in Bergedorf, Altengamme, Curslack und Geesthacht stand er dem Bistum Ratzeburg zu; in Neuengamme war der Herzog selbst der Zehntberechtigte,

---

[1]) Joachim Brandt an Hamburg 1603 Aug. 3.

[2]) HASSE II, 855; III, 507.

[3]) HASSE III, 549; ungedr. Urkunden von 1325 und 1353 (Staatsarchiv Hannover, Kloster Scharnebeck, Nr. 279).

[4]) Vergl. v. MAURER, Fronhöfe III, S. 356 ff.

[5]) Nach der Fälschung von 1158 für Ratzeburg, HASSE I, 103.

doch hatte er den Zehnten hier in vielen Fällen seinen Rittern zu Lehn gegeben.[1]) Es ist dies übrigens in älterer Zeit die einzige Art des Lehns, die in den Vierlanden begegnet. Der Herzog verkaufte auch sein Zehntrecht: so erwarb das Kloster Reinfeld zu den übrigen Freiheiten seiner Güter in Neuengamme 1286 und 1306 den Zehnten hinzu.[2])

Der Landesherr hatte ferner das Recht, Beden im Lande auszuschreiben, und zwar von Anfang an: schon 1212 wird das Land des Hamburger Domkapitels in dem neubesiedelten Neuengamme von jeder Bede befreit.[3]) Später schied man von kleinen die große und allgemeine Bede, die das gemeine Land gab; diese behielt der Herzog sich allein von allen seinen Rechten an den Gütern des Klosters Scharnebeck vor.[4]) Sie wurde am Martinstag erhoben[5]) und ist noch zur Zeit der Städte unter dem Namen Martinsschatz die einzige allgemeine Steuer, während andere Schatzungen, die wohl teilweise mit den kleinen oder speziellen Beden des 14. Jahrhunderts gemeint sind, auch damals nur auf einzelnen Hufen ruhten.[6])

Die wichtigsten Dienste sind Deichbau, Landwehr und Burgwerk. Als Herrendienst ist nur die letzte Pflicht aufzufassen, doch wurde von den einzelnen wohl nie mehr als ein bis zwei Tage im Jahr verlangt. Auf alle Einzelheiten ist bei der Schilderung der Verwaltung näher einzugehen, hier ist nur festzustellen, daß aus keiner der Abgaben und Dienste auf ein beschränktes Eigentum geschlossen werden

---

[1]) Schon 1212 an Reiner von Pinnow, Hasse I, 288; ferner v. d. Berge 1284, Schorlemorle 1309, Holste 1312; Hasse II, 658; III, 211, 258.

[2]) Hasse II, 658; III, 116.

[3]) Hasse I, 288.

[4]) Der Herzog darf sich zu keiner Zeit *quicquam iuris aut exactionis aut etiam censum regis* an den Gütern des Klosters aneignen *maiori ac generali praecaria, quam cum communiter terra dederit, . . . nobis tantummodo reservata* 1325 Hasse III, 549. Ebenso für das Kloster Lüne 1326: wir reservieren uns kein Recht *praeter petitionem maiorem ab omnibus personis ibidem bona habentibus generaliter dandam* Hasse III, 587.

[5]) Urk. v. 1353 (ungedr. Hannover).

[6]) Vergl. den Abschnitt Amtshaushalt.

kann. Besonders fehlt jede Abgabe, die beim Übergang einer Hufe in neuen Besitz oder beim Todfall des Besitzers zu leisten war.

Dagegen wird die Hufe schon 1212 und wieder 1295 *hereditas*: Erbe genannt,[1]) und dieser Ausdruck ist bis ins 18. Jahrhundert der gewöhnliche. Die freie Veräußerlichkeit der Hufen, die bei der Gründerleihe möglich war, ist schon in den ältesten Urkunden bezeugt: Ritter Reiner von Pinnau hatte, wie man annehmen muß, seinen Besitz in Neuengamme bei oder gleich nach der Besiedelung vom Grundherrn, dem Grafen Albrecht, gekauft und ihn schon nach wenigen Jahren weiter vergeben; andere Güterübertragungen weltlicher und geistlicher Herren aus der Zeit von 1212 bis 1217 sind oben (S. 192) zusammengestellt. Ebenso aber war bäuerlicher Grundbesitz frei veräußerlich, schon vor 1228 verkaufte ein sicher bäuerlicher Besitzer Hartwig von Alerberghe seine halbe Hufe in Neuengamme an eine Frau Ottilia.[2]) Nur die Zustimmung des Herzogs scheint, solange man sich der Bedeutung des Königspfennigs bewußt war, bei einem Verkauf notwendig gewesen zu sein. Als das Kloster Reinfeld 1295 ein Erbe in Neuengamme kaufte, erhoben die Herzöge Einspruch dagegen, weil es ohne ihre Lizenz und ihren Konsens usurpiert sei.[3]) Und 1264 wurde ein Landkauf zwischen Bauern von der Herrschaft ratifiziert.[4]) Die erste Besitzübertragung ohne eine Spur herzoglicher Zustimmung ist aus dem Jahre 1307.[5]) Die Siedler, insbesondere die Bauern, besaßen also von Anfang an ihre Hufen im wesentlichen schon zu demselben Recht, zu dem sie sie noch heute haben. Es war oder wurde wenigstens unmerklich ein nur mit Reallasten beschwertes Eigentum. Nicht sicher läßt sich entscheiden, ob auch das

---

[1]) Hasse I, 288; II, 855.

[2]) Diese schenkte sie an die Kirche in Bergedorf, Hasse I, 549; der Aussteller der undatierten Urkunde ist ein Bischof L. von Ratzeburg. Nach den Zeugen kann sie spätestens in das erste Jahr des Bischofs Ludolf (1236) fallen; wahrscheinlicher gehört sie dem Bischof Lambert, der 1228 nur wenige Monate regierte.

[3]) Hasse II, 855.

[4]) Hasse II, 285.

[5]) Hasse III, 146.

an die Hufe stoßende Außendeichsland von jeher wie heute zu ihr gehörte.

Mit ganz gleichem Recht stand an sich auch der Besitz der geistlichen und weltlichen Grundherren dem Landesherrn gegenüber, auch von ihm waren Königspfennig und alle Abgaben und Dienste zu entrichten. Freilich gelang es besonders den geistlichen Grundherren, allmählich durch Kauf oder Schenkung den Zins sowie alle oder den größten Teil der öffentlichen Rechte, vor allem das Gericht, an sich zu bringen.[1]) So lösten sie sich aus der herzoglichen Gewalt und wurden selbst zu Landesherren. Auf das Besitzrecht der von ihnen abhängigen Bauern ist daher noch etwas näher einzugehen.

Zuerst muß betont werden, daß, wenn auch fast alle aus dem 13. und 14. Jahrhundert erhaltenen Urkunden sich auf die Güter dieser Grundherren beziehen, doch ihr Besitz nur einen kleinen Teil des gesamten Landes ausmachte und sich im Laufe der Zeit wenig mehrte.[2]) Ein Land, in dem die Hauptlast, die Unterhaltung der Deiche, von allem Besitz gleichmäßig nach dem Verhältnis seiner Größe geleistet werden mußte, war nicht geeignet zur Bildung von Grundherrschaften. Besitzverschiebungen machten sich trotzdem bemerkbar: die weltlichen Grundherren bis auf einen stießen schon vor 1420 ihren Besitz an die Geistlichen ab und bei diesen läßt sich eine gewisse Tendenz zur Arrondierung beobachten: so verkaufte 1329 das Kloster Lüne seinen ganzen Besitz in Kirchwärder an das schon vorher hier begüterte Kloster Scharnebeck,[3]) so tauschte 1323 das Kloster Reinfeld mit dem Herzog, um seinen Besitz in Neuengamme zu arrondieren[4]) usw. Immerhin vergrößerte sich dadurch der grundherrliche Besitz nicht und blieb doch in einer Reihe von Händen zersplittert, ein

[1]) An den Gütern des Klosters Scharnebeck behielt der Herzog nur das Recht der Martinsbede (s. o.), an denen des Klosters Reinfeld 1295 nur das der Landwehr und des Burgwerks; HASSE II. 855.

[2]) Man vergl. die nachfolgende Übersicht über die Verteilung des Grundbesitzes.

[3]) HASSE III, 673.

[4]) HASSE III, 507, 512.

Übergang von bäuerlichem Besitz in grundherrliche Hände läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen. So konnten die Grundherren zwar landesherrliche Rechte an sich bringen, aber auf die Verfassung des Landes keinen Einfluß gewinnen und sie etwa wie die Großgrundherren der Karolingerzeit zu ihren Gunsten umgestalten. Vom Landesherrn konnten sie sich lösen, vom Lande nicht: stets blieb auch auf ihrem Grundbesitz die Deichpflicht, die ihn mit dem ganzen Lande verband.

Daher konnte auch das Besitzrecht ihrer Bauern sich auf die Dauer nicht wesentlich von dem der freien bäuerlichen Eigentümer unterscheiden. Ursprünglich mögen ihre Güter teilweise von Unfreien bewirtschaftet sein: 1229 schenkte Graf Adolf IV. von Holstein eine halbe Hufe in Gamma, die ihn von einem Liten heimgefallen war, an das Kloster Reinfeld.[1]) Aber schon die Kolonen der von Graf Albrecht 1217 an das Bistum Verden geschenkten Hufen müssen freie Leute gewesen sein: denn es wurde ihnen auferlegt, dreimal im Jahr zum echten Ding zu kommen.[2]) Interessant ist, daß das Hamburger Domkapitel 1310 seine Hufe in Kirchwärder, die bis dahin vielleicht von Hörigen bewirtschaftet war, an einen Bauer Peter von Crowele (Krauel) für 300 Mark verkaufte, wobei es sich hohes und niederes Gericht und einen jährlichen Zins von 8 Schilling vorbehielt.[3]) Dadurch wurde also eine freie Zinsleihe begründet, dasselbe Besitzrecht, das die freien Bauern hatten,[4]) nur war der Zins etwas höher (8 ß ist an heutigem Silberwert etwa 7 Mark, an Geldwert etwa 50 Mark). In dieser Weise mag mancher grundherrliche Besitz in bäuerliche Hände übergegangen sein. Hierher gehört auch wohl die Urkunde, in der Ritter Hartwig von Ritzerow bezeugt, daß er an den Gütern, die Grubo in Altengamme besitzt und bebaut, kein Eigentums- oder Herrschaftsrecht habe.[5])

---

[1]) HASSE I, 445. Laten sind nicht selten im Besitz einer halben Lathufe; WITTICH, Grundherrschaft S. 280.

[2]) HASSE I, 338.

[3]) HASSE III, 221.

[4]) Freilich hat die private Erbleihe rein vermögensrechtliche Wirkungen.

[5]) 1303 v. WESTPHALEN, Mon. ined. II, 2238 (von HASSE nicht aufgenommen): *nullum dominium aut proprietatem aut imperium.*

Dagegen besaßen die Bauern der Klöster Scharnebeck und Reinfeld ihr Land im 14. Jahrhundert als Zeitpächter nach Meierrecht wie im übrigen Niedersachsen.[1]) Die Hufe war Eigentum des Herrn, Haus und Ernte gehörten dem Meier. Seine Leistung war ein Getreidezins.[2]) Zog der Meier ab, so wurde ihm der Wert seines Eigentums vom Herrn ersetzt, andernfalls brach er sein Haus ab und lud es auf seinen Wagen. Das letztere war aber in den Vierlanden durch herzogliche Ausfuhrverbote unmöglich gemacht. Herzog Erich gestattete nun 1318 den Kolonen und Hintersassen des Klosters Scharnebeck, das sich bei seinem Loskauf aus der Gefangenschaft freigebig erwiesen hatte, bei ihrem Abzuge von den Gütern des Klosters zu Kirchwärder und Gamme ihre Gebäude, die ja ihr Eigentum waren, abzubrechen und frei auszuführen, wohin sie wollten. Abt und Konvent sollten von den herzoglichen Beamten nicht mehr genötigt werden, den Kolonen den Wert ihrer Gebäude zu bezahlen, was notwendig gewesen war, solange die Ausfuhrverbote bestanden.[3]) In derselben Urkunde wurde dem Kloster die Ausfuhr seines Getreidezinses ohne besondere Erlaubnis der herzoglichen Vögte und Amtleute zugestanden.

Das Kloster Reinfeld hatte das Recht, seinen Meiern in Neuengamme am Tage Kathedra Petri (Febr. 22) zu kündigen und den Zins neu zu bestimmen, dabei durften die oberhalb der Kirche wohnenden auch keinen Anspruch auf den *grunthwert,* das ist auf die Hufe mit allem Zubehör, erheben, während die Meier unterhalb der Kirche für alle sichtbaren Bauten, nämlich Häuser, Zäune, *horrea* genannt *berghe* (Kornberge) und Weidengesträuch *(salices)*[4]) Ersatz nach Landeswert fordern konnten. Weiteren Anspruch auf den *grunthwert* hatten auch sie nicht. Dies machten die Pro-

---

[1]) WITTICH, Grundherrsch. in Nordwestdeutschland S. 332 ff., 340.

[2]) Getreidezins erwähnt 1318 für Scharnebeck und Lüne HASSE III, 371, 373.

[3]) *damus ipsis . . . , quod si quemqam colonorum aut subditorum dicti conventus in Kirchwerder et in Gamma commorantium ab ipso conventu et bonis eiusdem cedere contingeret, edificia sua infringere et libere deducere possit, quocumque placet. Nec abbas aut conventus ipsa edificia eisdem colonis solvere compelletur.* Hasse III, 371.

[4]) Über dessen Verwendung vergl. FINDER, Die Vierlande S. 13.

visoren des Klosters mit den Bewohnern ihrer Güter 1324 vor dem Herzog ab.[1])

Das Besitzrecht der Bauern war hier also eine Zeitpacht mit jährlicher Kündigung. Auch die Begründung eines Erbpachtverhältnisses kommt schon 1332 vor. Das Hamburger Domkapitel lag mit dem Bauern Dittmar Passert in Streit über einige Morgen Ackers in Altengamme, die dem Kapitel gehörten. Durch den Herzog und seine Vögte wurde der Streit dahin beigelegt, daß das Kapitel auf alle Heuer- oder Zinsabgaben von dem Acker, die von dem Bauern viele Jahre zurückbehalten waren, verzichtete. Dagegen wollte der Bauer weder für *grunthura* noch für *slusepenninghe*[2]), noch für andere Ausgaben und Lasten, die er wegen der Äcker ausgelegt hatte, Ersatz fordern. Er versprach für sich und seine Erben von nun an jährlich 3 Mark Pfennige für die Äcker zu zahlen, bei Säumigkeit aber von ihnen zu weichen und alle Gebäude dem Kapitel zu lassen, das dann Äcker und Gebäude, wem es wolle, verpachten könne.[3]) Zu beachten ist, daß bis dahin der Zinsmann rechtlich nur zur Bezahlung seines Zinses verpflichtet war, während die öffentlichen Lasten vom Kapitel getragen werden mußten.

Schließlich konnte auch grundherrliches Land in freies bäuerliches Eigentum übergehen. 1408 hatte das Kloster Scharnebeck unter seinem Gut in Kirchwärder 4½ Morgen frei von aller Landpflicht außer der Martinsbede, während vier andere Morgen dem Herzog landpflichtig waren. Das Kloster verkaufte nun die 4½ Morgen zu Erbkauf an Heyneke Syberns, an dessen Land sie stießen, und dieser verpflichtete sich gegenüber dem Herzog zu Dienst und Landpflicht. Dafür befreite der Herzog die vier Morgen des Klosters von allem Dienst, Schatz und Recht.[4])

Die Bauern auf grundherrlichem Land hatten also die verschiedenartigsten Besitzrechte; im allgemeinen wird der Gang der Entwicklung auch hier wie im übrigen Nordwest-

---

[1]) HASSE III, 534.
[2]) Wohl Beiträge zum Bau einer Schleuse.
[3]) HASSE III, 792.
[4]) 1408 Febr. 24, ungedr., St.-A. Hannover, Kloster Scharnebeck Nr. 419.

deutschland gewesen sein: von der Unfreiheit mit erblichem dinglichen Recht an der Hufe zur Freiheit, und zwar zuerst zur Zeitpacht, dann zur Erbpacht.[1]) Aber die Entwicklung ging hier schon früh noch einen Schritt weiter zum Eigentum. Wie die Grundherren zu Landesherren, so wurden die Zinsleute und Zeitpächter zu Eigentümern, die dann ihrem Herrn dieselben Abgaben und Dienste schuldeten, wie die anderen Bauern dem Herzog. Wann und wie das geschehen ist, läßt sich aus den Archiven der Städte nicht feststellen. Im 16. Jahrhundert war dieser Prozeß jedenfalls vollendet.

Zur Zeit der Städte gab es folgende fremde Herrschaften im Amt:[2])

1. Bistum Ratzeburg, später Herzogtum Mecklenburg,		
in Curslack	42	Morgen
in Altengamme	100	„
2. Kloster Reinbek, später Herzogtum Holstein		
in Curslack	38	„
in Altengamme	155	„
3. Kirche in Lauenburg, später Herzogtum Sachsen-Lauenburg,		
in Curslack	30	„
4. Kloster Reinfeld, später zum Gut Wandsbek,		
in Neuengamme	200	„
5. Kloster Scharnebeck, später Herzogtum Braunschweig-Lüneburg,		
in Kirchwärder	235	„
6. die Herren v. d. Berge, später Herzogtum Holstein,		
in Krauel	175	„
zusammen	975	Morgen (= 942 ha).

Die ganzen Vierlande waren nach dem Morgenbuche von 1646 6898 Morgen groß. Das fremde Land betrug

[1]) Vergl. WITTICH, Grundherrschaft.

[2]) Nach der Vermessung von 1644/45, VOIGT, M.V.H.G. VI, S. 217 ff.

also 14,13% der Gesamtfläche. In Bergedorf und Geesthacht gehörte alles Land den Städten.

Die einzige adelige Grundherrschaft war die der Herren von dem Berge auf Krauel, die Lehnsleute der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lauenburg waren. Der Krauel, einst von drei Elbarmen durchschnitten, deren Läufe sich noch erkennen lassen, ist, wie die Deichanlagen beweisen, später eingedeicht als die übrigen Vierlande, nämlich als die Gose-Elbe abgedeicht wurde. Er schließt sich unmittelbar an das herrschaftliche Land der Riepenburg an, gehört aber politisch bis heute zu Neuengamme.

Daß die Eindeichung mindestens ein Menschenalter vor 1344, und zwar von Neuengamme aus, geschah, geht aus einer Urkunde dieses Jahres hervor, in der von den Kirchwärdern festgestellt wurde, daß weder sie noch ihre Eltern den Neuengammern zum Deichen des Elbdammes geholfen hätten.[1]) Daraus erklärt sich auch die politische Zugehörigkeit des Krauel. Wie die Herren von dem Berge, ohne Zweifel ein Zweig des Lüneburger Rittergeschlechts, zu dem Besitz des größeren Teiles des Krauel gekommen sind, läßt sich nicht mehr nachweisen.[2])

---

[1]) VOIGT, M.V.H.G. IV, S. 83. 1314 war der Krauel noch eine Insel, HASSE III, 306.

[2]) Man könnte versucht sein, die Begründung dieser Herrschaft in einer Urkunde von 1284 zu sehen, in der Herzog Albrecht II. seinem getreuen Johann von Berghe, dessen Gemahlin und Kindern fünf Hufen und drei Stücke Land in Neuengamme schenkte, zumal die Größe dieses Landes zu der der Grundherrschaft paßt (HASSE II, 658). Aber dieser Johann von Berghe gehörte einer anderen Hamburger Familie des Namens an und war selbst Ratsherr in Hamburg. Und das hier genannte Land ist identisch mit dem später vom Kloster Reinfeld besessenen. Denn 1551 versuchten die von Bergenschen Erben mit Berufung auf diese Urkunde dem Kloster Reinfeld seinen Besitz streitig zu machen. Die Übersetzung des in der Urkunde vorkommenden $2\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ *pars agri* hat ihren Herausgebern LAPPENBERG und HASSE Schwierigkeiten gemacht. HASSE berechnet $\frac{5}{8}$ und $\frac{1}{2}$ Acker; aber Acker ist gar kein bestimmtes Maß. Es wird wörtlich *Stück Land* zu übersetzen sein, ein im 16. Jahrhundert oft vorkommendes Maß, unter dem vier Morgen verstanden werden. Der Besitz betrug also fünf Hufen und zwölf Morgen.

Die Grundherrschaft Ost-Krauel nun, den größten geschlossenen Besitz in grundherrlichen Händen, vermochten die Städte trotz vieler Verhandlungen nicht unter ihre Hoheit zu bringen.[1] Sie mußten vielmehr zusehen, wie der Besitz von dem ungefährlichen Adelsgeschlecht an den Herzog von Schleswig-Holstein überging, der ihnen bald ein unbequemer Nachbar wurde. Auch der geistliche Grundbesitz, über den die Hoheit wieder zu gewinnen die Städte ebenfalls vergeblich versuchten, kam nach der Reformation an weltliche Fürsten; durch Unaufmerksamkeit der Amtmänner gingen allmählich auch die letzten Rechte darüber verloren. Die Folge war, daß die Städte von dem größten Mißtrauen gegen jeden fremden Landesherrn und jeden Adeligen erfüllt wurden. Kein Adeliger, überhaupt keiner, der unter einem fremden Herrn stand, durfte Grundbesitz im Amt erwerben.[2]

Wo aber kein Adel war, gab es auch keine adeligen Rechte. Und im 16. und 17. Jahrhundert, wo so viele freie Bauern durch den Adel in die Untertänigkeit herabgedrückt wurden, behielten sie hier ihre alten Rechte: allezeit unterstanden nur freie Leute mit vollem Eigentum den beiden Städten.

3. Bauernklassen.

Die freien Grundbesitzer wurden im 16. Jahrhundert Bauleute oder Hufner, ihr Land das Erbe oder die Hufe genannt. Die volle Marschhufe *(mansus)* enthielt wie in den übrigen Elbmarschen auch in den Vierlanden 40 Marschmorgen, ungerechnet das Außendeichland[3], und noch im 17. Jahrhundert wird dieser Ansatz bei der Berechnung der Deichlasten zugrunde gelegt.[4] Aber damals gab es die größten Abstufungen, von 10 bis über 100 Morgen, und es ist nicht nötig anzunehmen, daß die Hufen ursprünglich gleich groß gewesen sind; es ist

---

[1] Vergl. BENEKE, Der Krauel. Z.V.H.G. VI, S. 1 ff.

[2] Mandate von 1568, 71, 72, 78 und oft erneuert.

[3] Der Morgen = 96,58 a, die Hufe also = 38,6 ha; MEITZEN III, 391. Der Marschmorgen hat die vierfache Größe des Kalenberger gewöhnlichen Morgen.

[4] Vertrag der großen und kleinen Erbe in Neuengamme 1617 Sept. 24.

sehr gut denkbar, daß der Landesherr von vornherein an Bauern, die nur über wenige Wirtschaftskräfte verfügten, kleinere Stücke gab. Doch auch aus der historischen Entwicklung läßt sich die vorhandene Besitzverschiebung erklären, die Möglichkeiten dazu waren durchaus gegeben. Erbteilungen mögen schon im 13. Jahrhundert die Entstehung der Halb- und Viertelhufen bewirkt haben, die uns in den Quellen, letztere unter dem Namen *quadrans* oder *frustum*, begegnen.[1]) Doch muß schon frühzeitig die Schädlichkeit dieser Teilungen erkannt und von der Herrschaft oder aus dem Volke selbst dagegen eingeschritten sein. Seit dem 16. Jahrhundert wurden die Hufen regelmäßig in Individualsukzession vererbt, scheinbar mehr aus Tradition als infolge von Verboten der Städte.[2]) Aber das Schuldrecht gab häufig Anlaß zu Besitzverschiebungen: oft wurden Hufenteile verkauft und einem anderen Erbe zugelegt, in älterer Zeit bewirkte die Landverpfändung, die dem Gläubiger die Pfandnutzung ließ, dasselbe, wenn der Schuldner nicht wieder in die Lage geriet, das verpfändete Land einzulösen. Bei einem Vermögensverfall war eine Aufteilung der Hufe unter die Gläubiger möglich. Von den 36 über zehn Morgen großen Hufen, in die Neuengamme 1570 zerfiel, ist eine bald nachher zwischen zwei benachbarten aufgeteilt, von einer anderen mußte der Besitzer 1662 den größten Teil (44 Morgen) an seine Gläubiger überlassen und sich selbst mit 18 Morgen begnügen; Besitzverschiebungen innerhalb der Hufen kamen später häufiger vor, weitere Hufenauflösungen fanden seitdem nicht mehr statt, es sind also heute wieder 36. Neun dieser Hufen bestanden schon 1646 aus nicht zusammenhängenden Stücken. Wer daher eine ursprüngliche Gleichheit der Hufen annehmen will, muß für die ersten vier Jahrhunderte nach der Besiedelung eine weit größere Besitzverschiebung voraussetzen, als sie sich in den letzten drei vollzogen hat.

---

[1]) HASSE II, 711; III, 778, 998. Dort sind eine halbe Hufe und sechs frusta zusammen zwei Hufen. DUCANGE und BRINCKMEYER kennen eine bestimmte Größe des *frustum* nicht.

[2]) Ein Verbot im Rezeß von 1593, vollkommene Erben zu teilen, will mehr die Abteilung von Katen verbieten.

Wie überall gab es neben den Hufnern auch in den Vierlanden einen Stand von Kleinbesitzern, den Kätnern oder Hausleuten, die nur eine Hausstelle mit gar keinem oder nur wenig meist zum Gartenbau benutzten Lande ihr Eigen nannten. Die Entstehung dieses Standes verlegt WITTICH für Niedersachsen in die Zeit des Übergangs zum Meierrecht, als der Grundherr ihnen die bei der Zusammenlegung mehrerer Lathufen übrigbleibenden Hausstellen gab.[1]) Aber woher kamen plötzlich die nötigen Leute? In den Vierlanden wenigstens hat sich der Stand nicht durch einen solchen Zufall, sondern ganz natürlich entwickelt.

Zur Bewirtschaftung der Hufen waren von vornherein abhängige Leute nötig, Knechte und Mägde, die auf dem Wirtschaftshof lebten. Dies Gesinde war sein Leben lang auf den Dienst angewiesen. Doch hatte ein großer Teil von ihnen aus allgemein menschlichen Gründen das Bedürfnis, einen eigenen Hausstand zu gründen; dem kam das Verlangen des Hufners nach Nachwuchs an Gesinde entgegen; das Gegebene war, daß er ihnen ein kleines Stück der Hufe zum Bau eines Häuschens, einer Kate, an die sich vielleicht noch etwas Land schloß, anwies. So entstand wohl schon bald nach der Besiedelung ein Stand von Kleinbesitzern, der sich freilich aus den Quellen nicht so früh erschließen läßt, weil sie keine Veranlassung haben, ihn zu nennen.

Die erste Urkunde, in der Kätner vorkommen, berichtet augenscheinlich von auf Kirchenland angesiedelten Leuten. Herzog Erich I. bestätigte 1334 dem Pfarrer in Neuengamme alles Recht und Eigentum über vier Katen *over deme dyke* (auf Außendeichland) sowie über einige Katen *binnen deme dyke,* die alle der Kirche schon vorher gehört hatten und höchstwahrscheinlich auf der Kirchenhufe belegen waren.[2]) Die Leute *(villani),* die in den Katen wohnten, schuldeten der Kirche jährliche Pacht *(pensio)* und Dienst, dem Landesherrn dagegen waren sie zu keinem Dienst oder Abgaben verpflichtet. Das Gericht über diese Katen stand dem Rektor

[1]) Grundherrschaft S. 352.
[2]) Noch heute zahlen diese Kätner der Kirche besondere Abgaben.

der Kirche und dem herzoglichen Vogt gemeinsam zu, die Strafgelder fielen an den Rektor. Wurden die Kätner bei der Bezahlung der schuldigen Pacht oder bei Leistung der schuldigen Dienste lässig befunden, so durfte der Pleban ohne Kränkung der herzoglichen Gerichtsgewalt sie pfänden oder ihre Güter mit Arrest belegen.[1]) Diese Kätner wurden also ganz und gar als Hintersassen der Kirche angesehen.

Auf Außendeichland der Hufen wurden die Kätner vorzugsweise angesiedelt: 1363 überließen die Schacks ihrem Herrn, Herzog Erich II., ihre Rechte, namentlich das Gericht, über alle Katen außer Deichs in der Neuengamme, die zu dem Gut gehört hatten, mit dem ihr Herr sie belehnt hatte.[2])

Hufner und Kätner waren bis in die Neuzeit sozial scharf geschieden; ein Hufner, der im Besitz einer vollen Hufe war, heiratete sehr selten die Tochter eines Kätners.

Aber immerhin, die durch nichts gehinderte Abtrennung von Hufenteilen ermöglichte auch dem Kätner, kleinere Stücke zu erwerben, ebenso wie sie den verschuldeten Hufner auf einen kleinen Teil seines Erbes beschränken konnte. So ist es zu erklären, daß der Besitz von Hufnern und Kätnern ineinander übergeht, ohne daß man aus den Quellen eine bestimmte Grenze ziehen kann. Als Hufner galt wohl von jeher wie heute der, welcher zu seinem landwirtschaftlichen Betrieb Pferde gebraucht. Man wird aber kaum fehlgehen, wenn man als Grenze zwischen Hufnern und Kätnern einen Besitz von zehn Morgen setzt.

Die Verteilung des Grundbesitzes in den Vierlanden ist nach der ersten Vermessung von 1644/45 in dem Morgenbuch von 1646 aufgezeichnet.[3]) Die Zahl der Besitzer, nach der Größe ihres Gesamtbesitzes einschließlich des Außendeichlands geordnet, gestaltet sich danach folgendermaßen:

---

[1]) HASSE III, 846. Die richtige Lesart ist: *casas sitas proprie* (statt *prope*) *over deme dyke cum non nullis casis sitis proprie binnen deme dyke* (nach einer von Herrn Regierungsrat HACH freundlichst übersandten Pause). Über *proprie* zur Einführung eines deutschen Terminus siehe FRENSDORFF, Hansische Geschichtsquellen I, S. LXVI.

[2]) SUDENDORF IX, 131,12.

[3]) Vergl. VOIGT, M. V. H. G. VI, S. 213.

in	Morgen			Kätner zus.	Morgen										Hufner zus.
	—1	—5	—10		10—20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	
Curslack..	24	14	10	48	5	4	6	8	3	1	—	—	—	—	27
Alteng....	6	8	2	16	3	6	5	2	2	3	2	—	1	1	25
Neueng...	60	8	2	70	2	1	6	13	5	7	—	1	—	—	35
W.-Krauel	10	3	2	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Kirchw.-N.	15	24	8	47	5	9	7	5	2	3	1	—	—	—	32
Kirchw.-S.	19	27	15	61	9	5	3	4	3	—	—	—	—	—	24
zusammen....				257	26	25	27	32	15	14	3	1	1	1	143

Der größte Wohlstand herrschte, wie auch sonst bezeugt ist, in Neuengamme, wo 32 Hufner einen Besitz von 30 bis 70 Morgen hatten, das ärmste Land war Kirchwärder und besonders seine dem Elbstrom stets ausgesetzte Südseite. Der Kleinbesitz dominierte hier durchaus schon im 16. Jahrhundert.[1])

Die Zahl der Hufner läßt sich seit dieser Zeit genau angeben und war stets nur geringen Schwankungen unterworfen; sie war durch das verfügbare Land gegeben. Und wenn die Zahl der Geburten größer als heute war, so war die Sterblichkeitsziffer viel höher. Der Hufner, der mehrere Söhne hatte, konnte sie fast regelmäßig bei Erbtöchtern oder Witwen unterbringen, die ihnen eine Hufe als Morgengabe mitbrachten. Ein nicht in den Hufen unterzubringender Überschuß war wenig oder gar nicht vorhanden. Dagegen stieg die Zahl der Kätner ununterbrochen. Nach dem Martinsschatzregister von 1570, das jedoch zu den Hufen vereinzelt, namentlich in Kirchwärder-Süd, auch Besitz unter zehn Morgen rechnete,[2]) war das Verhältnis so:

	Hufner	Kätner
Altengamme	27	30
Curslack	27	28
Neuengamme........	39	48
Kirchwärder-N.......	34	64
Kirchwärder-S.......	44	
zus. ...	171	170

[1]) FINDER, Die Vierlande S. 3, stellt dies für heute fest und prophezeit eine vollständige Auflösung des Großbesitzes innerhalb 50 Jahren.

[2]) Vergl. RÖHR, Entwicklung der Landwirtschaft in den Vierlanden S. 1 ff.

Hufner und Kätner standen sich also ziemlich gleich gegenüber. Dann aber stieg die Zahl der Kätner rasch. Bereits 1593 sahen sich die Städte genötigt, die Vermehrung der Katenstellen zu verbieten, weil sie dadurch eine Schwächung der Erben befürchteten.[1]) Doch Verbote fruchteten nichts. 1616 schied man in Kirchwärder Großkätner, die Land bei ihren Katen hatten, und Kleinkätner, von denen oft zwei bis drei in einem Katen wohnten. Dieser Kleinkätner gab es damals 63.[2]) Zur Zeit der Anlage des Morgenbuches überstieg schon die Zahl der grundbesitzenden Kätner die der Hufner bei weitem. Ein mächtiges Anwachsen der Bevölkerung war die Folge.

Es ist aber ganz unmöglich, aus den angegebenen Zahlen, etwa denen des Jahres 1570, einen Schluß auf die Volkszahl zu ziehen. Wir wissen nicht, wie viele Personen durchschnittlich in einem Hufnerhaushalt waren, wie viele davon unter den Kätnern noch einmal wieder vorkommen. Den Haushalt nach städtischem Vorbild auf fünf Personen anzusetzen, würde viel zu geringe Zahlen ergeben, in Curslack z. B. 275 Einwohner. Als aber dort 1599 eine Umlage nach Menschenzahl zum Bau der Kirche erhoben wurde, zahlten 447 Menschen[3]) und 1603 wurde das Kirchspiel auf 500 Einwohner geschätzt.[4]) Unter Zugrundelegung dieser Zahl würde man die Bevölkerung der Vierlande um 1600 etwa auf 3100 Menschen angeben können.

Die Kätner waren größtenteils Landarbeiter, entweder dauernd auf einer Hufe beschäftigt oder Lohnarbeiter. Aber auch Gewerbetreibende waren im 16. Jahrhundert schon in größerer Zahl vorhanden. Deutlich erkennbar sind nur die Fischer, Krüger und Händler (Kopschleger), die für ihr Gewerbe eine jährliche Abgabe an das Amt zahlten. Nach den Amtsrechnungen gab es:

---

[1]) Prot. und Rezeß von 1593.
[2]) Amtsbuch S. 115: Vertrag wegen Hofdienst.
[3]) Brandt an Hbg. 1603 Sept. 12, vergl. M. V. H. G. X, S. 5 ff.
[4]) Landvogt Timm an Hbg. 1603 Aug. 13.

	Fischer				Krüger					
	1573	1577	1589	1602	1573	1574	1577	1578	1589	1602
in Kirchwärder..	6	8	10	6	10	11	12	13	8	6
„ Neuengamme .	25	27	30	24	4	6	7	7	6	8
„ Altengamme ..	—	—	—	1	4	4	4	4	3	2
„ Curslack	7	7	10	7	1	1	1	1	1	—
zus.	38	42	50	38	19	22	24	25	18	16

	Händler			
	1573	1578	1589	1602
in Kirchwärder.......	12	8	9	13
„ Neuengamme	19	26	11	15
„ Altengamme.......	8	7	6	4
„ Curslack	2	5	4	6
zus.	41	46	30	38

Der Gemüsebau, dem jetzt der Hauptteil der selbständigen Kätner obliegt, hat sich erst später ausgebildet.

4. Bergedorf und Geesthacht.

Bergedorf[1]) wird zuerst 1162 erwähnt als Kirchspiel, dessen Grenzen sich über den Billwärder und den damals besiedelten Teil der Vierlande ausdehnten. Neun zu diesem Kirchspiel gehörige Orte in den Marschen werden namentlich aufgezählt, 1180 werden fünf andere Orte augenscheinlich auch in den Marschen genannt,[2]) doch keiner von ihnen hat sich erhalten, alle scheinen mehr zufällige Siedelungen gewesen zu sein, die durch Veränderungen des Elbstroms wieder vernichtet wurden. Zugleich mit der planmäßigen Besiedelung der Vierlande werden auch die dortigen Kirchspiele gegründet sein, der Bergedorfer Pfarrsprengel dehnte sich seitdem nur über die Geest aus; bis 1598 gehörten, indem die kirchliche Zugehörigkeit die politische Trennung überdauerte, die lauenburgischen Dörfer Wentorf, Woltorf, Börnsen und Escheburg dazu. Seitdem war das Kirchspiel auf den Umfang des Städtchens beschränkt.

[1]) Bis ins 17. Jahrhundert stets Bergerdorf geschrieben. Der Name bedeutet Dorf der Berger, d. i. Bergbewohner. Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Edw. Schröder.

[2]) Hasse I, 110, 138, vergl. S. 189.

Das Schloß in Bergedorf ist vermutlich durch den dänischen Statthalter Graf Albrecht von Orlamünde gebaut, der zuerst 1224 eine Urkunde in Bergedorf ausstellt.[1]) Es wurde von den Lauenburger Herzögen übernommen, Herzog Albrecht I. urkundet schon 1229 hier.[2])

Im Jahre 1275 verlieh Herzog Johann I. von Sachsen dem Ort das Recht der Stadt Mölln,[3]) damit wurde er rechtlich vom Lande abgesondert. An seine Spitze trat ein Rat, der nach lübschem Recht Stadt und Gericht verwaltete. Diese Verwaltung wird unten im Rahmen der allgemeinen Amtsverwaltung zu schildern sein, hier beschäftigt uns nur das Besitzrecht und die berufliche Gliederung seiner Bewohner.

1217 wurde auf die Klage des Priesters Arnold in Bergedorf, daß die Kirchspielseingesessenen von ihren Hofstellen kein Rauchhuhn gäben, wozu sie von Rechts wegen verpflichtet wären, auf der Bistumsynode zu Ratzeburg gefunden, daß, wer den großen Zehnten vom Getreide auf dem Acker und den kleinen vom Zugvieh gäbe, auch zur Lieferung des Rauchhuhns verpflichtet sei.[4]) Man kann daraus nur entnehmen, daß in dieser Zeit die bäuerliche Ackerwirtschaft in Bergedorf noch durchaus vorherrschend war. Auch die Angabe aus dem Jahre 1228, daß zwei Frauen, die ihr Patrimonium der Kirche in Bergedorf geschenkt hatten, dafür auf Lebenszeit als Lehen unter anderem im Dorfe Bergedorf ein Haus mit Hofstätte und Obstgarten empfingen,[5]) gibt für unsere Fragen keine Aufschlüsse. Von da ab bis zur Eroberung des Amtes durch die Städte sind uns überhaupt keine Aufzeichnungen über Bergedorfer Besitzverhältnisse erhalten. Das älteste Stadtbuch, dessen Hauptinhalt Verkäufe und Verpfändungen von Grundbesitz sind, beginnt 1437.[6]) Die Bewohner Bergedorfs waren damals, wie es nicht anders zu erwarten ist, freie Eigentümer, die Stadt hatte eigenen Grund-

---

[1]) Hasse I, 421.
[2]) Hasse I, 473.
[3]) Hasse II, 490.
[4]) Hasse I, 339.
[5]) Hasse I, 549, über die Datierung S. 198, Anm. 2.
[6]) Das älteste Bergedorfer Stadtbuch 1437—1495, von mir hsg. 1906.

besitz, den sie teilweise zur Bebauung mit städtischen Häusern vergab, unter Vorbehalt eines geringen Wortzinses.[1] Der Ort macht im 15. Jahrhundert einen ganz ärmlichen Eindruck, größeren Besitz gab es damals wohl überhaupt nicht.[2] Seine Bewohner, die sich in angesessene Bürger und Einwohner schieden,[3] waren kleine Ackerbürger und Gewerbetreibende. Mindestens im Nebenberufe übten alle die Landwirtschaft aus.

Eine erste Feststellung der Zahl der Bewohner Bergedorfs ist schon für das Jahr 1518 möglich. In diesem Jahre wurde den Bürgern und Einwohnern Bergedorfs von den beiden Städten die südwestlich des Ortes gelegene Gemeinweide, der Kamp, überlassen, um ihn jährlich vom 1. Mai bis 8. September zu ihrem Nutzen zu gebrauchen, während er in der übrigen Zeit Gemeinweide für das Vieh der Burg und des Blekes bleiben sollte. Einem jeden Bürger und Einwohner wurde sein Teil ausgesteckt, zugeteilt und zu seinem Haus und Erbe gelegt, von dem er durch Versetzung, Verkauf oder Verpfändung nicht getrennt werden durfte.[4] Es erhielt also damals jedes Haus einen Teil des Kampes, andererseits war das Land nunmehr vergeben. Wer später ins Städtchen kam und kein Haus erwarb, mit dem ein Anteil am Kamp verbunden war, der ging leer aus; nur in der offenen Zeit konnte er sein Vieh auf die Weide schicken. An der Verleihung des Jahres 1518 nahmen 46 Häuser teil, danach hießen die an der Gemeinweide berechtigten bis ins 19. Jahrhundert die Sechsundvierziger.[5] Das damalige Bergedorf bestand also aus 46 Häusern, das ergibt, auf das Haus 6,5 Personen gerechnet,[6] als Einwohnerzahl 299. Zu dieser Zahl sind nun

[1]) Stadtbuch, Nr. 31, 42.

[2]) Vergl. Stadtbuch, S. 21.

[3]) *Besetene Borger* und *Inwaner*, Stadtbuch II (oft). Bürger war nur, wer städtischen Grundbesitz hatte, alle Mieter wurden als Einwohner bezeichnet, SCHRÖDER R. G.[5], S. 647 ff.

[4]) Die Urkunde ist veröffentlicht von VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 93.

[5]) 1608 gerieten die Besitzer der kleinen Häuser in Bergedorf *mit den 46 Bürgern, welche die Bauhäuser besitzen,* in Irrung über die Weide, Rezeß § 11. Seitdem werden die Sechsundvierziger oft erwähnt.

[6]) Nach JASTROW, Volkszahlen deutscher Städte im Mittelalter, S. 62, sind in verschiedenen Städten auf das Haus sechs bis sieben Einwohner

noch einzelne Personen, wie der Pastor, Küster mit ihren Familien, hinzuzurechnen, ferner die Bewohnerschaft des Schlosses, aber über 350 Einwohner wird man kaum hinauskommen.[1]) Die Stadtgemeinde stand also damals an Größe hinter den Landgemeinden der Vierlande zurück. Man sieht wieder einmal deutlich, nicht die Zahl der Bewohner machte das Wesen der mittelalterlichen Stadt aus.

Die Einwohnerzahl wuchs im 16. Jahrhundert bedeutend. Seit der Mitte des Jahrhunderts etwa war der Raum innerhalb des Stadtgrabens im wesentlichen ausgebaut. 1561 wurde geklagt, daß der Rat zu viele Einwohner aufnehme, die mit anderen Leuten zusammen wohnten, *was nicht allein Feuers halben gefährlich, sondern auch den andern Bürgern, der Weide und sonst schädlich* sei.[2]) Es begann daher die von der Herrschaft begünstigte Ansiedelung vor den Toren der Stadt, die wieder dem Bergedorfer Rat nicht recht war. 1571 beschwerte er sich, daß viele neue Gebäude außerhalb des Fleckens gebaut würden, denen Höfe zum Abbruch gemeiner Weide zugeeignet würden. Doch hielten die Abgesandten der Städte diese Beschwerden für unerheblich, da man der Leute, die auf diesem Lande säßen, zu des Hauses Arbeit nicht entraten könne und sie auch dem Hause jährlich etwas gäben. Es solle aber hinfort ohne Bewilligung beider Städte niemandem gestattet sein, der Weide zum Nachteil zu bauen.[3]) In der Tat wuchs die Zahl der Vorstädter schnell, wie aus den Amtsrechnungen hervorgeht. Es waren 1561: 3, 1570: 13, 1573: 17, 1589: 38, 1601: 48, 1627: 77 Personen.[4])

---

gezählt. Bergedorf hatte 1885 5209 Einwohner in 800 Häusern, das ergibt genau 6,5 Einwohner auf das Haus. VOIGT, Top. Nachr. über die Stadt Bergedorf 1888, S. 28 f.

[1]) VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 92, nimmt an, daß elf Besitzer kleinerer Häuser, denen später ein beschränktes Recht am Kamp zustand, das aber in dem Streit 1608 noch nicht erwähnt wird, ihr Recht schon seit der Verteilung des Kampes hatten. Dann hätte es 1518 57 Häuser mit 371 Einwohnern gegeben, die Gesamtzahl der Stadtbevölkerung wäre etwa 420 gewesen.

[2]) Bergedorfer Beschwerden, Nr. 9; 1561 Nov. 7.

[3]) Rezeß von 1571, Neben-Abschied § 3.

[4]) M. V. H. G. IV, S. 7 f.

Das Wachstum des Städtchens kommt zum Ausdruck in dem ersten Verzeichnis der Grund- und Hausbesitzer, das, zur Zeit Johann Mollers verfertigt, in das Jahr 1570 oder kurz vorher zu setzen ist.[1]) Es enthält 122 Namen; Bergedorf zählte danach 793 Einwohner,[2]) unter Zurechnung der oben genannten Personen etwa 850. Bis 1620 läßt sich ein weiteres Anwachsen der Bevölkerung verfolgen, die Zahl der Häuser betrug damals etwa 173, die Einwohnerzahl also 1125.

Zum allgemeinen Nachweis der Steigerung der Bevölkerung mögen noch einige weitere Zahlen dienen, ohne daß aus ihnen bestimmte Schlüsse gezogen werden könnten. Die Zahl der Neubürger betrug 1579—1600: 174, 1601—10: 120, 1611—19: 142.[3]) Zu den Kosten eines Orgelbaues trugen 1598 104 Hausbesitzer, 36 Budenbesitzer, 55 Mietsleute, zusammen 195 Haushaltungen bei; zu den Kosten des Kirchturmbaues 1608 131 Hausbesitzer, 29 Budenbesitzer, 54 Mietsleute, 22 Witwen, zusammen 236 Haushaltungen.[4]) Das würde für die genannten Jahre, die Haushaltung zu 4,5 Personen gerechnet, als Mindestzahlen 878 und 1062 Einwohner ergeben.

Die Neubürger waren zum großen Teil Bürgerkinder. Der Zuwachs entstammte hauptsächlich den nahe gelegenen Geestdörfern des Herzogtums Lauenburg, die, wie gesagt, bis 1598 zum Kirchspiel gehörten, weniger den Vierlanden und hier wohl besonders dem geringeren Stand der Kätner.

Das Verzeichnis von 1570 nennt 49 Handwerker, nämlich 7 Schuhmacher und Altflicker, 6 Schiffer, je 4 Schmiede und Schneider, je 3 Bäcker, Rademacher, Tischler und Zimmerer, je 2 Kramer, Säger und Weber, je 1 Goldschmied, Kiemer, Korbmacher, Krüger, Messermacher, Pelzmacher, Schlachter, Stellmacher, Steinbrügger und Pferdearzt, außerdem 14 Arbeitsleute und 2 Schäfer.[5]) Doch befanden sich sicher unter den

[1]) Abgedruckt von VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 11—20. (Anno 1570) zu Beginn des Textes ist Zusatz von VOIGT.

[2]) VOIGT nimmt einschließlich der zur Miete wohnenden und der Amtspersonen, wohl etwas zu hoch, 200 Haushaltungen und danach 900 Einwohner an.

[3]) VOIGT, a. a. O. S. 8.

[4]) VOIGT, a. a. O. S. 3.

[5]) VOIGT, a. a. O. S. 5 f.

zur Miete Wohnenden noch Handwerker, die hier nicht mit aufgenommen sind.

Mehrere Gewerbe waren zu Zünften zusammengeschlossen: Schuster, Schneider und Schmiede bildeten zusammen ein Amt, ein Zeichen, daß die einzelnen Handwerke zum selbständigen Zusammenschluß zu schwach waren. Aber auch hier erkennt man die Entwicklung der Stadt; 1574 traten die Schmiede, doch wohl um ein eigenes Amt zu begründen, mutwillig von der gemeinsamen Zunft ab, den beiden anderen wurde von den Städten gestattet, eine neue Gilde wieder aufzurichten.[1] Außerdem ist aus der Zeit vor 1620 nur die Gründung eines Amtes der Barbiere und Wundärzte überliefert, das die beiden Städte Michaelis 1562 vier Bergedorfer Meistern als geschlossene Zunft auf 20 Jahre gestatteten; schon 1569 wurde aber trotz Protestes der übrigen ein fünfter Meister zugelassen, in dieser Zahl hat das Amt bis 1850 bestanden.[2] Trotz der Kleinheit des Ortes bestanden in ihm seit alters elf Krüge, deren Bedienung freilich wohl meistens im Nebengewerbe ausgeübt wurde, denn das Verzeichnis von 1570 zählt nur einen Krüger. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung wurde ihre Zahl noch erheblich vermehrt. Die Städte beschlossen 1581: *Obwohl beide Städte die vielfältige Kruegerei zu Bergerdorf abzuschaffen und nach altem Gebrauch die elf Kruege wieder anzuordnen gut Fug und Macht gehabt, so haben sie dennoch etzlicher des Orts unvormugenden, welche sich bisher des Bierschenkens daselbst notwendig ernähren müssen, angenommen und dem Hauptmann auferlegt, daß die Kruegerei zu Bergerdorf männiglichen frei bleiben, jedoch die fleißige Aufsicht geschehen soll, daß kein unzüchtig leben dabei*

---

[1] Eingabe der Schuster und Schneider an Bgm. Heinr. Plonnies in Lübeck 1574 März 23, Hbg. an Lüb. 1574 April 16. § 9. Protocoll- u. Lehrlingsbuch von 1581—1640 im Bergedorfer Museum. Älteste Erwähnung des Amts 1500 siehe VOIGT, Ältere urkundliche Nachrichten über die Handwerker im Städtchen Bergedorf, M. V. H. G. III, 2, S. 38.

[2] Extract aus dem Protocollbuch Christoffer Thodes von 1562 Sept. 29. Verhandlungen zwischen den Städten und den vier Meistern 1569 Nov., Dez. Zunftrolle von 1562. Die Eintragung in das Stadtbuch 1562 gedruckt von VOIGT, M. V. H. G. III, 2, S. 39.

getrieben werde, ein in der Zeit der zünftigen Abschließung immerhin bemerkenswerter Beschluß.[1])

Die Bevölkerung Bergedorfs setzte sich bis ins 17. Jahrhundert ausschließlich aus kleinen Ackerbürgern, Handwerkern und Händlern zusammen, Schuster und Barbiere saßen im Rat, in jeder Hinsicht trat das Städtchen bis 1620 hinter den Vierlanden zurück.

Ein ganz unbeachtetes Dasein fristete während der Amtmannszeit Geesthacht, die lauenburgische Enklave an der Elbe. Einige Spuren scheinen darauf hinzudeuten, daß die Herzöge einst eine Stadtgründung hier beabsichtigten und dem Ort ähnliche Privilegien wie Bergedorf gaben. 1322 nennt Herzog Albrecht IV. seine Parochie Corslak und seine beiden Städte *(oppida)* Bergedorf und Geesthacht,[2]) 1451 erfahren wir, daß an Geesthacht dieselbe Gerechtigkeit wie an Mölln verliehen war, ein Drittel der geringen Gerichtsbrüche für sich zu erheben.[3]) Jedenfalls ist diese Gründung mißlungen. Geesthacht blieb ein kleines Dorf, wohl von demselben Umfange wie die übrigen Geestdörfer. Das Schatzregister von 1570 gibt neun Namen, 1598 waren acht Hufner und elf Kätner, 1618 acht Hufner und 13 Kätner vorhanden.[4]) Der Ort wird also ungefähr 100 Einwohner gehabt haben.

Alles in allem zählte das Amt um 1570 etwa 4000 bis 4500 Einwohner. Da das Amt 89,9 Quadratkilometer enthält, kamen auf den Quadratkilometer 45 bis 50 Menschen.

5. Die Entstehung des Amtes Bergedorf.

Von 1227 bis 1420 gehörte das Gebiet des späteren Amtes Bergedorf den Herzögen von Sachsen aus askanischem Stamm, seine Entstehung hängt mit den Teilungen in diesem Hause eng zusammen. Es ist daher kurz darauf einzugehen, zumal diese Teilungen bisher ganz falsch dargestellt sind.

---

[1]) Rezeß von 1581, Neben-Abschied § 2.
[2]) Hasse III, 488.
[3]) Lüb. U. B. IX, 15.
[4]) Voigt, M. V. H. G. III, 3, S. 22 ff.

Nach dem Tode des Herzogs Albrecht I. am 8. November 1260[1]) spalteten sich keineswegs schon die beiden Linien Lauenburg und Wittenberg[2]), vielmehr regierten seine Söhne Johann I. und Albrecht II. gemeinsam bis zum 1285 erfolgten Tode Johanns.[3]) Auch dann setzte Herzog Albrecht die gemeinsame Regierung mit den drei Söhnen seines Bruders, deren Vormund er war, noch bis 1295 fort;[4]) erst in diesem Jahre erfolgte — aus welchen Gründen oder ob der Teilungsplan schon früher gefaßt war, ist hier nicht zu untersuchen — die erste tatsächliche Scheidung, durch die Herzog Albrecht II. das Haus Obersachsen oder S.-Wittenberg, seine Neffen das Haus Niedersachsen oder S.-Lauenburg begründeten.[5]) Ein Bestandteil des damals geschaffenen Herzogtums war das Gebiet des Amtes Bergedorf.

Die drei Brüder Johann II., Albrecht III. und Erich I. behielten anfänglich die gemeinsame Herrschaft bei, angeblich im Jahre 1305 sollen sie aber zu einer zweiten Teilung geschritten sein, die dem ältesten, Johann II., die Herrschaften Mölln und Bergedorf, dem mittleren Ratzeburg und dem jüngsten, Erich I., Lauenburg zuwies.

Diese Behauptung[6]) enthält eine ganze Reihe von Unrichtigkeiten. Schon im Jahre 1302 oder 1303 entzweiten

---

[1]) Vergl. von Hodenberg, Calenberger Urk. III, 339; falsches Datum in Cohns Stammtafeln, Taf. 57.

[2]) So Cohn, Taf. 57 u. 58, und in allen allgemeinen Geschichtswerken.

[3]) v. Duve, Mitt. zur Staatsgesch. Lauenburgs (1857), S. 98, 100.

[4]) 1295 *sicut res et bona ducatus Saxonie communiter possidemus et pro indiviso tenemus*, Meckl. U. B. III, 2307. Die letzte genau datierte gemeinsame Urkunde, in der die Herzöge noch unter Vormundschaft ihres Oheims stehen, ist vom 30. Juni 1295, v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus II, 793.

[5]) Am 30. September 1295 treten die Herzöge zuerst selbständig urkundend auf, indem sie ihre Zustimmung zu einer Schenkung ihres Oheims für das Nikolai-Kloster zu Coswig (also im Wittenberger Teil) erklären, v. Heinemann, II, 796. Am 20. September 1296 war die Teilung vollzogen, die Herzöge Johann II. und Albrecht III. bestätigen den Lübeckern ein Privileg *annis legitimis constituti post divisionem cum dicto patruo nostro factam*, Lüb. U. B. I, 602, vergl. v. Duve S. 102.

[6]) Cohn, Taf. 58, v. Kobbe, 41 f., im allgemeinen richtig v. Duve, S. 110 ff.

sich die beiden jüngeren mit dem ältesten Bruder,[1]) und damit wurde die gemeinsame Herrschaft faktisch unterbrochen. Auch eine rechtliche Scheidung scheint schon damals vorgenommen zu sein, denn am 6. August 1303 verpfänden die Herzöge Albrecht III. und Erich I. in der ersten Urkunde, in der sie allein handelnd auftreten, ihren Teil *(partem, que nos contingit)* vom Zoll zu Mölln.[2]) Ob die damalige Teilung schon endgültig war, steht dahin. Die herzoglichen Brüder blieben oder gerieten wieder in Zwist,[3]) erst 1305 wurde eine Sühne und feste Freundschaft wieder hergestellt.[4]) Der anscheinend unterlegene und vielleicht schon damals erblindete Herzog Johann II. wurde, wie aus den Urkunden hervorgeht, mit der Herrschaft Mölln und dem ziemlich illusorischen Besitz des Landes Hadeln[5]) abgefunden, während die beiden jüngeren Brüder die gemeinsame Herrschaft über das ganze übrige Land behielten.[6]) In dem größten Teil des Herzogtums blieb also immer noch ein Condominium bestehen, erst durch den unbeerbten Tod Herzog Albrechts III. im Jahre 1308 fiel dem jungen Herzog Erich I. die alleinige Herrschaft in diesem Teil zu.[7]) Insbesondere gehörte die Herrschaft Bergedorf nicht, wie bisher behauptet wurde, Herzog Johann, sondern seinen jüngeren Brüdern. Herzog Erich urkundet 1309 in Bergedorf, bestätigt 1315 das Bergedorfer Stadtrecht und entschädigt in demselben Jahre das Kloster Reinbek für Schaden, den es durch das am Mühlendamm zu Bergedorf aufgestaute Wasser

---

[1]) Die letzte gemeinsame Urkunde vom 21. Mai 1302, Mecklenb. U. B. V, 2794 (bei HASSE ausgelassen), noch am 7. Okt. 1303 schreibt Bischof Ludolf von Minden an Johann II. und Albrecht III.

[2]) Mecklenb. U. B. V, 2881.

[3]) Am 14. Dez. 1303 standen Johann I., die Grafen von Schwerin und der edle Herr von Mecklenburg einerseits Albrecht III. und den Markgrafen von Brandenburg andererseits gegenüber. Mecklenb. U. B. V, 2894.

[4]) HASSE III, 98: Einsetzung eines Schiedsgerichts für künftige Streitigkeiten 1305 April 25.

[5]) An dem übrigens später auch die jüngere Linie Rechte hatte.

[6]) Das geht aus den Urkunden unzweifelhaft hervor, siehe unten.

[7]) V. DUVE, S. 114. COHN, Taf. 58, bezeichnet also Albrecht III. fälschlich als Herzog von Ratzeburg, die beiden ihm zugewiesenen Söhne sind zu streichen.

erlitten hatte.[1]) Dagegen ergeben die Urkunden Herzog Johanns keine Beziehungen zu Bergedorf.

Der blinde Herzog Johann II. hatte aus seiner Ehe mit einer Schwester des Grafen Gerhard des Großen von Holstein einen einzigen Sohn, Albrecht IV. Dieses Neffen sich anzunehmen, fand sich Graf Gerhard veranlaßt, als Herzog Erich I. nach dem Tode Königs Erich Menveds von Dänemark sich seinem Gegner, dem neuen König Christoph II., 1320 anschloß.[2]) Der große Graf überzog verwüstend Herzog Erichs Land,[3]) von ihm und seiner Schwester angetrieben, mußte Herzog Johann 1321 wider Willen Ansprüche gegen Herzog Erich auf die Herausgabe eines Teils des Nachlasses ihres gemeinsamen Bruders Albrecht III. erheben. Da aber Herzog Erich beweisen konnte, daß er sein Land mit seinem verstorbenen Bruder ungeteilt und über zehn Jahre ohne Widerspruch besessen habe, während Herzog Johann ein von ihnen geschiedener Mann war, sprachen die Schiedsleute das Land ihm zu.[4]) Anders das Oberschiedsgericht unter dem edlen Herrn Heinrich von Mecklenburg. Es urteilte nach beschriebenem Kaiserrecht, daß an einem Lehen ein jeder Bruder Folge behielte, wenn ein anderer ohne Söhne versterbe; zu einer Verjährung seien an Lehngut 30 Jahre erforderlich. Der deutschrechtliche Grundsatz, daß durch Teilung die gesamte Hand gebrochen und alle Lehnsfolge aufgehoben werde, wurde hier zugunsten des langobardischen Lehnrechts beseitigt. Im übrigen sprach das Schiedsgericht dem Herzog Erich wegen des Überfalls seiner Lande durch den Grafen Gerhard Schadensersatz zu, wenn Graf Gerhard nicht widerlegen könne, daß er ihn während gelobter Sühne und ohne Absage überfallen habe.[5]) Schließlich einigte man

---

[1]) MICHELSEN, Schleswig-Holst. U. B. II, 312; HASSE III, 314, 317.

[2]) Vertrag zwischen König Christoph und Herzog Erich 1320 April 8, SUDENDORF VII, 197,4.

[3]) Ann. Lubicenses M. G. Script. XVI, 428 zu 1321: *Item Gherardus comes Holtsatiae, volente sua sorore ducissa, sed dolente suo genere Johanne duce Saxoniae Ericum fratrem Johannis compulit suam terram devastando.*

[4]) Spruch vom 31. Okt. 1321, SUDENDORF VII, 197,5.

[5]) SUDENDORF VII, 197,6.

sich dahin, daß Herzog Erich seinem Bruder vier Kirchspiele abtrat.[1]) Das müssen die die Herrschaft Bergedorf bildenden vier Kirchspiele Bergedorf, Curslack, Altengamme und Geesthacht gewesen sein, die sich erst von nun an im Besitz der älteren Linie des Hauses Sachsen-Lauenburg befinden.

Dagegen verblieben die auch zu den Marschlanden gehörenden Kirchspiele Neuengamme und Kirchwärder bei der jüngeren Linie und bildeten spätestens seitdem die Vogtei Ripenburg. Sie tritt als besonderes Gebiet schon in der Leibgedingsverschreibung für die Witwe Herzog Albrechts III. hervor: König Ludwig der Bayer bestätigte ihr 1314 unter anderem den Besitz von Neuengamme und Kirchwärder mit der Insel Krauel und dem Zoll zu Eislingen, also die Vogtei Ripenburg in ihrem ganzen Umfange.[2])

Ein 1322 beabsichtigter Austausch der Vogteien Bergedorf und Ripenburg zwischen beiden Linien,[3]) den Graf Gerhard der Große dem jungen Herzog angeraten hatte, ist nicht zur Ausführung gekommen.

Herzog Albrecht IV. war vollständig von seinem großen Oheim abhängig. Bereits 1322 verpfändete er ihm seine Herrschaft Mölln mit seinem ganzen Gebiete für 6000 Mark lötigen Silbers, 1330 seine Herrschaften Mölln und Bergedorf und das Land Hadeln für die riesige Summe von 10 000 Mark lötigen Silbers (eine lötige Mark = heutigen 40 Mark, also die ganze Summe an heutigem Silberwert 400 000 Mark, an Geldwert etwa 2 800 000 Mark), die der Graf bei der Wiederverheiratung seiner Mutter mit dem jungen König Erich von Dänemark als Aussteuer verauslagt haben wollte.[4])

Das Verhältnis der beiden Urkunden zueinander ist nicht ganz klar; schon in der ersten hatte der junge Herzog alle seine Herrschaften verpfändet, die zweite zählt diese Herrschaften und Rechte genauer auf, führt überhaupt die Bestimmungen der ersten Verschreibung klarer aus und ergänzt

---

[1]) Ann. Lubicenses S. 428: *quatuor parrochias suae terrae cum villis adiacentibus.*

[2]) SUDENDORF VII, 60,4.

[3]) SUDENDORF VII, 60,5.

[4]) HASSE III, 485, 716.

sie. Doch läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob durch sie die erste Urkunde ungültig gemacht wurde. Der Zweck beider ist ziemlich durchsichtig. Der Herzog und seine Erben behielten die vollkommene Nutzung über ihr Land, Graf Gerd versprach ausdrücklich, sie an ihren Herrschaften und Landen nicht zu hindern noch zu pfänden; erst nach dem Aussterben der männlichen Nachkommenschaft des Herzogs trat das Pfandrecht des Grafen und seiner Erben in Kraft, dann aber so lange, bis die Pfandsumme von dem dazu Berechtigten voll und ganz bezahlt war. Graf Gerd übernahm auch noch die Verpflichtung, nachgelassene Töchter auszustatten und Witwen bei den ihnen verschriebenen Leibzuchten zu lassen, so daß dem Herzog und seinen Nachkommen überall keine Nachteile aus den Verschreibungen entstanden. Es sollte aber durch die Verträge das Erbrecht der jüngeren Linie des Lauenburger Hauses zugunsten der Holsteiner ausgeschaltet werden, die Pfandsummen waren vielleicht mit Absicht so hoch gesetzt, daß eine Einlösung kaum möglich war.

Über diese verlautet nichts, die beiden Urkunden sind im Geheimarchiv zu Kopenhagen überliefert. Gleichwohl müssen die Holsteiner mit ihren Ansprüchen in irgend einer Weise abgefunden sein, als die Länder der älteren Linie, zuerst Mölln 1359, dann der übrige Besitz 1370 an Lübeck verpfändet wurden.[1]) Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß die hohen Pfandsummen (zusammen 26 000 Mark Pfennige, an heutigem Silberwert fast 300 000 Mark, an Geldwert 1,8 bis 2 Millionen Mark), die die Herzöge von Lübeck bar erhielten, größtenteils zur Befriedigung der Holsteiner gedient haben. Herzog Erich III. gab 1370 an, daß er mit dem Gelde seine Lande, Schlösser und Festen gebessert und wiederhergestellt, seine und seines verstorbenen Bruders Schulden bezahlt, sowie seine Zehrung und Kost gehalten habe. Man darf wohl nicht sagen, daß durch Verabredung zwischen Lübeck, welches auf schlaue Weise dauerhaft in den Besitz des Landes kommen wollte, und den kinderlosen Herzögen die Pfandsumme absichtlich so hoch gesetzt sei,

---

[1]) Lüb. U. B. III, 323/24, 707.

daß eine Einlösung durch die jüngere Linie unmöglich gemacht wurde.[1]) Will man diesen Vorwurf erheben, so muß man es den Grafen von Holstein gegenüber tun, die zuerst eine ungeheure Schuldenlast auf das kleine Herzogtum gehäuft haben; Lübeck dürfte nur die Gelegenheit, die ihm vielleicht von den geldbedürftigen Holsteinern selbst geboten wurde, benutzt haben, um namentlich durch die Erwerbung Möllns einen Stützpunkt für den Schutz der großen Handelsstraße über die Elbe nach Innerdeutschland zu gewinnen.[2]) Im Grunde aber rächte sich hier die unglückliche Teilungspolitik, die von den Herzögen selbst hervorgerufen war.[3])

Die Verpfändungen von 1359 und 1370 waren die Grundlage, aus der sich die Ereignisse entwickelten, die zu der Erwerbung des Amtes durch die beiden Städte Lübeck und Hamburg führten,[4]) darum ist auf ihren Inhalt noch etwas einzugehen. 1359 verpfändeten die Herzöge an Lübeck die Stadt Mölln mit der Hoheit und der Vogtei, die zur Stadt gehörten.[5]) Doch bezeichnet hier Vogtei nicht nur, wie es auf den ersten Blick scheint, den Inbegriff der landesherrlichen Rechte in der Stadt, sondern das zur Stadt gehörende Herrschaftsgebiet oder Amt. Denn es huldigte dem Rat von Lübeck außer der Einwohnerschaft Möllns auch der land-

---

[1]) v. DUVE, S. 240. v. DUVE, der Lauenburger Patriot, leitet alle Handlungen der Städte aus schlechten Motiven, kaufmännischer Gewinnsucht, ab, während er den Herzögen nur edle Absichten zuschreibt.

[2]) Der Schutz der gemeinen Königsstraße wird wiederholt in der Urkunde von 1359 als Grund des Erwerbes angegeben.

[3]) CARSTENS, Bericht von der Schwester des Grafen Gerhard des Großen (Hist. Abhd. der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Kopenhagen, aus dem Dänischen von V. A. HEINZE [1782] Bd. I, 314, 329), glaubt an keine Bezahlung der Holsteiner, da die Verschreibungen in ihren Händen geblieben seien; an dem Antritt der Pfandschaft nach dem Aussterben der Lauenburger Linie 1401 seien die Holsteiner gehindert, weil Lübeck damals schon im Pfandbesitz war. Mir scheint eine doppelte Verpfändung unmöglich zu sein. Übrigens geschah die Verpfändung Möllns 1359 mit Zustimmung aller, *quorum ad hoc consensus fuerant requirendi.*

[4]) Vergl. zum folgenden meine Arbeit über die Eroberung, M. V. H. G. IX, S. 258—274.

[5]) *Cum dominio et advocacia, que ad opidum Molne pertinent.*

sässige Adel, insgesamt zwölf Herren, für seinen in der Vogtei belegenen Besitz unter Vorbehalt der Rechte an seinen anderen Gütern *extra advocatiam in Molne situatis.*[1]) Lübeck erhielt alle landesherrlichen Rechte in der Vogtei, doch versprach es, nicht mehr als 940 ℔ jährlich daraus zu erheben,[2]) sondern etwaigen Überschuß den Herzögen zuzuwenden. In derselben Weise verpfändete der letzte Herzog dieser Linie, Erich III., 1370 seinen übrigen Besitz: sein Schloß und Weichbild Bergedorf mit der Vogtei, dem Landgut: Marsch und Geest, sein Dorf Geesthacht mit dem Zoll, seine Dörfer Nusse und Duvensee und sein ganzes Land mit allen Rechten und Zubehör, ferner den Herzogenwald (Sachsenwald) und das Land Hadeln. Zu diesem Vertrag hat Lübeck augenscheinlich den Herzog veranlaßt, um nach seinem Tode Hand auf sein ganzes Herzogtum legen zu können. Denn nicht nur behielt er, wie in einem Nebenvertrag ausgemacht wurde, auf Lebenszeit die Nutznießung seiner Residenz Bergedorf und des ganzen neuverpfändeten Landes, sondern auch in der Vogtei Mölln wurden ihm auf Lebenszeit wieder gewisse Rechte eingeräumt, die er bisher nicht hatte: die Einnahmen aus Zoll, Mühle und Schleuse zu Mölln, doch wohl der Hauptteil der Gesamteinnahme, sollten nun ihm zukommen, während die Unterhaltung der Schleuse, die bisher ihm oblag, nunmehr von Lübeck übernommen wurde. Einige kleinere Geldhebungen wurden ihm noch dazu überwiesen. Man könnte den Herzog einem Rentner vergleichen, der behaglich von seinen Zinsen lebt, indes andere sein Vermögen verwalten. Sein Schloß Bergedorf stand Lübeck jederzeit offen, ein vom Herzog und Lübeck gemeinsam eingesetzter Vogt leitete hier die Verwaltung, die in seiner Herrschaft angesessenen Mannen und die Bürger Bergedorfs leisteten Lübeck die Huldigung. So war das ganze Land im tatsächlichen Besitz Lübecks.

Aber es hatte nicht mit der jüngeren Linie des Hauses Lauenburg gerechnet. Nach dem Tode des Herzogs 1401

---

[1]) Lüb. U. B. III, 326, 338, 363.

[2]) Lüb. U. B. III, 324, das sind 10 % der Pfandsumme, entsprechend dem damaligen Zinsfuß.

setzte sich ihr Haupt, Erich IV., durch einen Handstreich in den Besitz Bergedorfs, und Lübeck mußte sich dazu bequemen, daß die ganze Pfandsumme auf die Herrschaft Mölln gelegt wurde. Auch dieser suchte sich der Herzog durch einen raschen Überfall zu bemächtigen, als in Lübeck 1408 innere Unruhen ausbrachen; der neue Rat wurde zu einem ungünstigen Frieden gezwungen. Weil der 1416 wieder eingesetzte alte Rat die Friedensbedingungen nicht anerkennen wollte, klagte Herzog Erich V. beim Kaiser. Auf eine Vermittelung, die die 1418 in Lübeck versammelten Hansestädte versuchten, ging er zum Schein ein, und umfangreiche Klagen und Klagebeantwortungen wurden ausgetauscht. Hier schloß sich zuerst Hamburg an Lübeck an, das seinerseits eine Reihe allerdings nicht so bedeutender Streitpunkte mit dem Herzog hatte, die es nun beizulegen hoffte. Aber der Herzog setzte zugleich seinen Prozeß vor dem Kaiser fort und erwirkte im November 1418 unvermutet die Reichsacht über Lübeck, aus der die Stadt sich nur mit großen Mühen und Kosten zu lösen vermochte. Er hatte auf der ganzen Linie gesiegt, doch nur besondere Umstände hatten ihm die Möglichkeit dazu gegeben.

Und nun wandte sich das Blatt. Der Herzog erlitt kriegerische Mißerfolge gegenüber dem neuen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich I. Diese günstige Lage benutzte Lübeck, dessen Bestreben darauf gerichtet sein mußte, den gewalttätigen Herzog, wie es irgend möglich war, zu demütigen, um künftige Übergriffe unmöglich zu machen. Es schloß mit Hamburg im Februar 1420 ein Bündnis gegen den Herzog, das den für die Folgezeit wichtigen Artikel enthielt: *weret ok, dat wy in desseme Kryge jenige lande, stede, slote edder veste zamentliken edder besunderen wunnen, de schole wy in beyden syden hebben unde beholden.* Zur Bekräftigung und zum eigentlichen Rückhalt dieses Bündnisses diente ein zweites mit dem Kurfürsten von Brandenburg, dessen Bedeutung sich bei den Friedensverhandlungen erwies. Ein kurzer, glänzend durchgeführter Feldzug der Städte im Juli 1420 ließ den Herzog ihre Macht fühlen. Zu Perleberg wurden Herzog Erich V. und seine Brüder durch Vermittelung des Kurfürsten

und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig am 23. August 1420 gezwungen, die von Lübeck und Hamburg in ehrlicher Fehde eroberten Vogteien Bergedorf und Ripenburg an diese abzutreten.

Die Vogtei Ripenburg war immer in den Händen der jüngeren Linie des Hauses Sachsen-Lauenburg geblieben. Vor der Eroberung war sie an die Marschalk von Hitzacker verpfändet,[1] über deren Entschädigung nichts bekannt ist. Sie hatte bisher in der Politik der Städte keine Rolle gespielt, nun aber wird die Möglicheit, an der Elbe festen Fuß zu fassen und den wichtigen Eislinger Zoll zu erwerben, ausschlaggebend gewesen sein.

Die Einteilung des Landes in die Vogteien Bergedorf und Ripenburg ließen die beiden Städte bestehen, als sie sich am 18. August 1422 auf einem Tage zu Bergedorf, der von je einem Bürgermeister und zwei Ratsherren besandt war, über die Verwaltung einigten.[2] Man wollte an dem Vorgefundenen möglichst wenig ändern, zugleich ergab sich durch die Zweiteilung eine glückliche Lösung der Frage des Kondominiums. Denn wenn auch durch den Vertrag von 1420[3] das gemeinsame Eigentum alles in der Fehde eroberten Landes festgesetzt war, der Gedanke einer gemeinsamen Verwaltung war dieser ganzen Periode bis 1620 noch fremd. Erst allmählich ging man von scharfer Trennung zu größerer Gemeinsamkeit über.

Aus den herzoglichen Vogteien wurden also städtische Ämter. Jede Stadt erhielt ein Amt zur Verwaltung und besetzte es mit einem nur von ihr abhängigen Amtmann. Da aber der Wert der Ämter verschieden war — die jährlichen Einkünfte Bergedorfs wurden in dem Vertrage von 1422 auf 800 ℳ, diejenigen Ripenburgs auf 470 ℳ geschätzt — und um überhaupt das gemeinsame Eigentum zu wahren, wurde eine Abwechslung in der Verwaltung der Ämter, ursprünglich nach jedesmal vier, später nach sechs Jahren

1) Vergl. M. V. H. G. IX, S. 269.

2) Lüb. U. B. VI, 434, nach dem Druck in WILLEBRANDs Hansischer Chronik (1748). Orig. jetzt verloren.

3) Lüb. U. B. VI, 171.

(siehe unten) festgesetzt. Über die erste Zuteilung entschied das Los.

Die Hauptaufgabe des Schlosses Ripenburg war, die Elbhoheit und den Zoll zu Eislingen zu schützen. Seitdem nun die Gammelbe durch die Abdeichung am Gammerorte zu einem tauben Strom gemacht war, konnte dieser Schutz auch von Bergedorf ausgeübt werden.[1]) Da ferner bei der Kleinheit der Ämter die Kosten der Unterhaltung zweier Festen und zweier Amtmänner zu groß waren, erschien eine Vereinigung zweckmäßig. Die einzige Schwierigkeit wird die dadurch notwendig gewordene Änderung der Verwaltung geboten haben.

Da gab die Baufälligkeit der Ripenburg den Ausschlag. Weil sie *umme szwackheyt willen eres gebuwetes nicht szunder grothe vare unde eventur in krygeszlufften* zu halten war,[2]) beschlossen die Städte, sie zu brechen, d. h. zu entfestigen, und nur die Wirtschaftsgebäude stehen zu lassen. Damit konnte sie auch kein Amtmannssitz mehr sein, so erfolgte die Vereinigung der beiden Ämter durch Vertrag vom 10. November 1512.[3])

Darin wurde die ganze Vogtei Ripenburg mit allem Zubehör und aller Gerechtigkeit im Lande und über die zugehörige Elbe zur Vogtei Bergedorf gelegt. Der Besitzer

---

[1]) Daß die Abdeichung mit der Vereinigung der Ämter in unmittelbarem ursächlichen Zusammenhange steht (HÜBBE, Top. des Elbstroms S. 35; ihm folgend GAEDECHENS, Top. II, S. 511), ist wegen der zwischen beiden Ereignissen liegenden langen Zeit von 40 Jahren nicht wahrscheinlich.

[2]) Dies der im Vertrag von 1512 angegebene Grund.

[3]) Über die Vorverhandlungen ist uns nichts überliefert. Als das Jahr der Vereinigung gibt KLEFEKER S. 317, dem die späteren folgen, 1506 an, nach Tratzigers Chronik S. 243. Dort heißt es über den Hamburger Amtmann auf Ripenburg, Matthias Schiphower: *nachdem die zeit seines ampts geendiget, ließen die von Lubeck und Hamburg das haus abbrechen und wurden die zubehorige lant und leute zum hause Bergedorf gelegt.* Schiphower war allerdings der letzte Hamburger Amtmann, ihm folgte aber noch der Lübecker Hermann Meßman (1506—12), der auch vorher und nachher Amtmann zu Bergedorf war (1500—06 und 1512—18). Lübecker Kämmereirolle 1508 (für das Jahr 1507): *untfangen van Bergerdorpe twe iaer unde 1 iar Rypenborch van her Hermen Mesman 800 ₰.*

des Schlosses Bergedorf, dem es die eine der Städte nach seiner Gebühr überantwortet hatte, sollte beiden Vogteien vorstehen, sie regieren, verteidigen und wie bisher gebrauchen, und zwar beide im Namen seiner Stadt. Er sollte kein gemeinschaftlicher Amtmann beider Städte sein, indem er das eine Amt für Lübeck, das andere für Hamburg verwaltet hätte. Der sechsjährliche Wechsel in der Verwaltung blieb bestehen. Damit nun die nichtregierende Stadt während dieser Zeit eine Entschädigung für die ausfallenden Einkünfte erhielt, zahlte ihr der Amtmann, für den auch seine Stadt selbst eintreten konnte, wegen der Vogtei Ripenburg jährlich die Summe von 400 ℔. Von diesem Vertrag wurden zwei gleichlautende Ausfertigungen, für jede Stadt eine, hergestellt.[1])

Also strenge Trennung der Einkünfte war noch immer Grundsatz, aber der erste Schritt zu größerer Vereinigung war doch getan: fortan gab es nur ein Gesamtamt Bergedorf.

II. Die Behörden.

1. Der Amtmann.

Das Gebiet des Amts Bergedorf war kein altes Volksland, sondern größtenteils erst um die Wende des 12. Jahrhunderts besiedelt, zu einer Zeit, als sich der Begriff der Landesherrschaft bildete und durchsetzte. Die gesamte Verwaltung, soweit sie nicht von den Eingesessenen selbst genossenschaftlich ausgeübt wurde, lag daher von vornherein in den Händen des Landesherrn und seiner Beamten.

Die herzoglichen Amtleute und Vögte *(officiales et advocati, voghede unde amchtlude)* werden in den Urkunden in dieser Zusammenstellung oft erwähnt,[2]) auch der Vogt in einzelnen Amtshandlungen tritt uns entgegen,[3]) ohne daß die Stellung dieser Beamten im einzelnen, besonders ihr Wirkungskreis, klar ist. Doch ist anzunehmen, daß mit der Bildung der

[1]) Nur in Lübeck erhalten.

[2]) HASSE II, 855 (1295); III, 371, 372 (1318), 549 (1325), 846 (1334); 1408 Sept. 21 ungedr. St.-A. Hann. Kloster Scharnebeck 419.

[3]) 1306 gerichtliche Auflassung vor dem Vogt, HASSE III, 114; vergl. ferner S. 208.

Herrschaften Bergedorf und Ripenburg, die sich spätestens im Anfang des 14. Jahrhunderts bei den Lauenburger Erbteilungen vollzog, auch die Vogteien als territorial abgegrenzte Gebiete geschaffen wurden. Ein Bergedorfer Vogt, Vicke Marschalk von Hitzacker, begegnet zuerst 1357,[1]) der Amtmann von Ripenburg wird zuerst 1382 genannt.[2])

Der Name Vogt, der zur Bezeichnung dieser Beamten in herzoglicher Zeit der gewöhnliche ist, geht unter den Städten auf niedere Beamte über, sie bevorzugen den Titel Hauptmann *(Capitaneus)*, daneben kommt während der ganzen Zeit der Name Amtmann vor, in dem die Befugnisse seines Trägers am klarsten ausgedrückt sind. Das Wort Amtshauptmann ist erst eine spätere Bildung und den in Frage kommenden Beamten selbst nie beigelegt.

[Erwählung.] Die Herzöge nahmen die Vögte aus den Geschlechtern des Landesadels,[3]) zur Zeit der Städte gehörte der Amtmann in der Regel dem Rat der regierenden Stadt an.[4]) Als Lübeck im Jahre 1548 von dieser alten Sitte abwich, wurde sie für die Folgezeit ausdrücklich festgelegt.[5]) Seit der Vereinigung der beiden Ämter 1512 hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, daß eine bestimmte Person des Rats das Recht auf den sogenannten *Turnus* hatte: in Lübeck war es der dienstälteste Ratsherr, der nicht Bürgermeister war, in Hamburg ebenso der im Dienstalter an dritter Stelle stehende Ratsherr.[6]) Eine keineswegs glückliche Einrichtung; oft mußten Ratsherren, die wegen ihres Alters nicht mehr fähig waren, auf ihren Turnus verzichten[7]) und auch

---

[1]) Hansisches U. B. III, 379/80.

[2]) 1382 April 13, ungedr. Urk. Herzog Erichs IV. im hamb. St.-A.

[3]) Vergl. die Liste: Anhang Nr. 1.

[4]) Nicht Ratsherren waren: von Lübeck Engelbrecht Vickinghusen 1482—1500 (in drei Perioden) und Dietrich von Elthen (1548—54); von Hamburg Johan Moller (1566—72).

[5]) Rezeß vom 28. Sept. 1548, erhalten in der Ausfertigung Hamburgs für Lübeck, wiederholt bestätigt: in den Visit.-Rezessen von 1572, 1577 und dem Vertrag über die Verwaltung vom 20. Sept. 1608.

[6]) Erkennbar an den Ratslisten seit 1512, nachweisbar in Lübeck für die Jahre 1584 und 1596, in Hamburg für 1566.

[7]) In Lübeck waren es 1596 vier.

dann kamen, da die nächstältesten an ihre Stelle traten, noch häufig *olde, krancke und schwacke menne*[1]) in das Amt, die auf die Amtshoheit nicht genügend acht gaben, wodurch dem Amt manches wichtige Recht verloren ging. Männer, wie Ditmar Koel, brachte der Zufall nicht immer dorthin.

Einzelheiten über die Erwählung der Amtmänner geben zwei Lübecker Protokolle aus den Jahren 1584 und 1596. Danach begannen einige Monate, bevor das Amt neu zu besetzen war, im Rat die Verhandlungen mit einer Anfrage bei den zum Turnus Berechtigten. Hatte sich ein Ratsherr zur Annahme bereit erklärt, so verließ er seinen Platz und ging in die Hörkammer.[2]) Der Rat beriet nun über die besonderen Bedingungen, die dem neuen Amtmann zu machen seien; so heißt es von Franz von Stiten 1584: *Doch weil er fast liberalich, soll man mit ihm reden, daß er keine Fürsten oder andere Personen inlasse, damit er keine Gefahr auf sich lade, auch das Amt wiederum, wie ers wird empfangen, liefern könnte.* Zeigte sich der Ratsherr mit den Bedingungen einverstanden, so erhielt er vom Bürgermeister den Bescheid, daß der Rat ihm das Amt gönnen wolle. Eine allgemeine Beglückwünschung beschloß die Handlung.[3])

[Bestallung.] Die Bedingungen, unter denen dem Amtmann das Amt anvertraut wurde, wurden gemäß der mit ihm getroffenen Verabredung in seiner Bestallung zusammengefaßt.[4]) Es handelte sich in den Bestallungen vorwiegend

---

[1]) Ditmar Koel an Hamburg 1545 Nov. 19.

[2]) Auch Verhörkammer genannt; v. MELLE, Gründliche Nachricht von Lübeck, S. 257.

[3]) Protokoll über die Belehnung Franz von Stitens 1584 Mai 30. Eigenhändiges Protokoll Gerd Grenzins über seine Wahl 1596 Juli 10. In Hamburg sind die älteren Ratsprotokolle nicht mehr vorhanden, nur über die Verhandlungen des Rats mit Johan Moller 1566 sind Nachrichten in dem Kämmereiprotokoll erhalten.

[4]) Erhalten: in Lübeck für Johan Lüneburg 1430 (Lüb. U. B. VII, 411), Johan Hoveman auf Ripenburg 1446 (Lüb. U. B. VII, 364 nach dem Druck in WILLEBRANDs Chronik), ferner für 1548, 1560, 1572, 1596, 1608; in Hamburg für Johan Moller 1566 (M. V. H. G. III 2, 42), Nicolaus Vogeler 1578, Johan Schulte 1590 (nur im Druck bei KLEFEKER S. 342), Evert Esich 1614, zusammen 11 Bestallungen.

und in älterer Zeit, soweit wir sehen, ausschließlich um die für den städtischen Haushalt wichtigste Frage nach der Tragung der Verwaltungskosten, der Entschädigung des Amtmanns und damit zusammenhängend der Verwendung der Amtseinnahmen, die man auf verschiedene Weisen zu lösen versuchte: vorherrschend war die Verpachtung des Amts an den Amtmann, von der Lübeck seit 1548, Hamburg erst 1614 zu der den modernen Staat kennzeichnenden Wirtschaft mit besoldeten Beamten überging. In die späteren Bestallungen drangen daneben allmählich andere Bestimmungen, meist aus einzelnen Anlässen, ein, die den Rechtsschutz der Untertanen bezweckten oder die Verfügungsgewalt des Amtmanns beschränkten.[1] So wich jede neue Bestallung in Einzelheiten von ihrer Vorlage ab, besonders zu bemerken aber ist, daß in beiden Städten Form und Inhalt der voreinander als Geheimnis behüteten Bestallungen[2] ganz verschieden war, zumal in Hamburg noch so lange an dem System der Amtsverpachtung festgehalten wurde.

Aber gerade daß dies geschehen konnte, zeigt uns, daß die Verschiedenheit der finanziellen Verwaltung auf die Rechte des Amtmanns keinen oder nur einen untergeordneten Einfluß hatte. Denn keine Stadt konnte doch der anderen Befugnisse ihres Amtmanns zugestehen, die sie dem ihrigen nicht gegönnt hätte. Da die Rechte des Amtmanns dem Amt gegenüber traditionell feststanden und nur durch gemeinsame Beschlüsse beider Städte geändert werden konnten, war es auch nicht nötig und nicht möglich, darüber Bestimmungen in die Bestallungen aufzunehmen, oder sie lauteten negativ, wie in den späteren lübischen. Hier mußte der Amtmann versprechen, daß er das Amt mit Gerichten und Rechten nach Gewohnheit des Landes regieren und verwalten und einen jeden Eingesessenen bei seiner alten Gerechtigkeit schützen und bleiben lassen *und se mit keiner nierung beschwerden offte beladen*

[1]) Z. B. wurde in die Bestallung des Lübecker Amtmanns 1596 das Verbot aufgenommen, Ellernbäume, Buchen, Eichen und dergl. im Amt abzuhauen, weil sein Vorgänger sehr dagegen verfehlt hatte.

[2]) Lübeck schlägt 1572 vor, einander die Konditionen der Auflassung des Amts zu vertrauen, Hamburg nimmt ad ref. an (Rezeß § 2).

wolle.[1]) Konservativ ist überhaupt der Grundzug der Verwaltung und mußte es sein in einem Amt, in dem jede Änderung durch das Kondominium erschwert wurde.

Wenn daher die Bestallungen an positiven Bestimmungen nur so viel enthielten, als die eine Stadt ohne Zustimmung der anderen anordnen konnte, so stellte sich doch auf die Dauer die Notwendigkeit heraus, auch hier und namentlich für die Finanzverwaltung gemeinsame Bestimmungen zu treffen. Denn es konnte nicht ausbleiben, daß ein Amtmann, der das Amt als Pächter innehatte, größere Rechte beanspruchen zu dürfen glaubte als ein Administrator des Amts.[2]) Deswegen war es lange Lübecks Bestreben, diese Unzuträglichkeiten durch Aufstellung gemeinsamer Konditionen zu beseitigen. 1590 wurde sein Antrag, die Verpachtung aufzuheben, in den Visitationsrezeß aufgenommen,[3]) aber von Hamburg nicht ratifiziert.[4]) Die Rezesse von 1596 und 1605 hatten keinen

[1]) Bestallung v. Elthens 1548 und der folgenden.

[2]) *Wenn eine Stadt ihren Hauptmann dermaßen angenommen, daß er die Leute bei Gleich, Recht und ihrer Nahrung müßte bleiben lassen, zur Unbilligkeit nicht beschweren, dadurch die Leute unter ihm bei Zunehmen und Gedei bleiben, und dann die andere Stadt einen Hauptmann verordnet, der den Leuten die Masfedern ziehen und wieder arm machen wollte, so würde das zu nachbarlicher Einigkeit wenig verträglich sein,* Lüb. Instr. 1572 Sept. 27. Johan Schulte schreibt an Hamburg 1594 Januar 5. *So sitze ich auch je alhir nicht vor einen schlechten* (= schlichten) *Amptsvorwalter und bestalten Diener oder gemieteten Knecht, den seine Besoldung und deputat verordnet und zugesagt und auf eines andern beuttel zehret und nichts mehr auß dem Ampt sonst zugenießen oder zugewarten haben solle; sondern habe des hoves pensionweiß und einesteils conductitio titulo mit ein, mit allen hebungen und auskünften, auch meo periculo et commodo und darauß nicht allein nudum usum, sondern auch usum fructum zugewarten, wie andere vor mir.*

[3]) *Obwohl das Amt nach früherem Abschiede einem Ratsverwandten amtsweise eingetan werden solle, werde es doch von Hamburg aufs höchste angeschlagen und verpachtet, dazu die armen Untertanen in Bruchfällen oft wider die Billigkeit übernommen und jämmerlich ausgesogen würden,* Lübische Instr. 1590 Sept. 22; im Rezeß: die Verpachtung bringe Inkonvenientien, Ungleichheit und hohe Beschwerung, Hbg. verspricht Erklärung in Monatsfrist.

[4]) *Innerhalb der nächsten zwölf Jahre werde man sich wohl vergleichen,* Hbg. an L. 1590 Nov. 5.

besseren Erfolg. Erst 1607 zeigte Hamburg sich willfährig, nachdem Lübeck erklärt hatte, daß es auch seine Konditionen nicht für die besten halte und bereit wäre, sich über neue zu vergleichen.[1]) Nach manchen Verhandlungen kam am 20. September 1608 ein Vertrag zustande, der durch die einheitliche Ordnung der Finanzverwaltung besonders wichtig ist.[2]) Sein erster Absatz bestimmte, daß das Amt künftig nur von einer Person des Rats ohne einige Verehrung oder Verpachtung verwaltet werden solle. Auf Grund dieses Vertrages, der in der Entwicklung der Verwaltung eine wichtige Rolle spielt und darum noch oft herangezogen werden muß, erhielten die beiden letzten Amtmänner ihre Bestallungen ausgefertigt.

[Amtsantritt.] Die abtretende Stadt überließ der andern das Amt, wie es im Vertrag von 1512 heißt, *na older hergebrochter gewonheyt in guden loven unde truwen,* also auf Schloßglauben, d. h. zur treuen Hand mit dem Vertrauen, es nach Ablauf der Verwaltungszeit in gleichem Zustand zurückzuerhalten.[3]) Die regierende Stadt wiederum trug ihrem Amtmann seit alters das Amt auf Schloßglauben auf. In der Bestallung Lüneburgs von 1430 steht freilich nur, er erhalte das Amt *weddeschattes wyse* (pfandweise), aber als er 1435 Bergedorf einem Lübecker Bürger in Afterschloßglauben gibt, sagt er ausdrücklich, *dat ik eme unde synen erven dat slot Bergherdorpe hebbe geantwortet unde upgelaten uppe slotrecht unde loven in alsodaner wise, alse my de erliken heren van Lubeke unde van Hamborch dat uppe slotloven hebben geantwordet.*[4]) Die Übertragung auf Schloßglauben blieb in allen späteren Bestallungen bestehen.[5]) Ob der Amtmann einen besonderen Amtseid leistete, ist nicht auszumachen. Ditmar Koel erklärt einmal, nicht gegen seinen Eid handeln zu wollen,[6]) Johann Schulte (1590—96) wird wiederholt an

[1]) Rezeß 1607 August 26.
[2]) Gedr. KLEFEKER, S. 368—73, der erste Lübecker Entwurf 1607 KLEFEKER S. 349 ff.
[3]) Vergl. v. BRÜNECK, Der Schloßglaube, Z. R. G. Bd. 28 (41).
[4]) Lüb. U. B. VII, 411; 661.
[5]) Auch im Vertrag von 1608 § 2: auf rittermäßigen Schloßglauben.
[6]) An Hbg. 1545 Nov. 19.

seinen Eid erinnert. Doch sind damit wie im Vertrage von 1608,[1]) so auch wohl schon vorher die Eide gemeint, die der Amtmann als Bürger und als Ratsherr geschworen hatte.

Die feierliche Umwechselung der Herrschaft, mit der der Amtsantritt der Amtmänner verbunden war, erfolgte zu Michaelis, ursprünglich alle vier Jahre, seit 1446, wohl um die mit dem häufigen Wechsel verbundenen Nachteile etwas auszugleichen, alle sechs Jahre.[2]) Dazu erschienen mit den neuen Amtmännern aus jeder Stadt zwei bis vier Ratsherren. Seit 1512 wurde in gleicher Weise durch die Überlieferung des Schlosses Bergedorf (die *arcis traditio*) die Obhut für das Gesamtamt von der einen Stadt aus den Händen der anderen entgegengenommen.

Nicht immer ging die Überlieferung glatt vonstatten. 1536 drohte Hamburg, das damals im Besitz des Hauses war, es nicht an Lübeck zu überantworten, weil anderweitige Irrungen zwischen beiden Städten nicht beigelegt waren, und mußte von Lübeck daran erinnert werden, daß es *vann uns in averanthwordynge des huszes den slotzgeloven entfangen und noch van uns hebbe,* den es zu halten schuldig sei. Daher sprachen die beiden lübischen Ratsherren, die nach Bergedorf gesandt waren, die bestimmte Erwartung aus, daß Hamburg *mit overleveringe des huses B. na older kastume* nicht brechen, sondern diese spätestens am Tage nach Michaelis vornehmen werde.[3]) Daraufhin scheint Hamburg nachgegeben zu haben.

Eine viel tiefer gehende Spaltung entstand 1548, als wieder Hamburg das Amt abzutreten hatte. Lübeck hob damals die Verpachtung des Amts auf und machte dabei, abweichend von der alten Gewohnheit, einen Adeligen, Dietrich

---

[1]) KLEFEKER S. 369.

[2]) Vertrag von 1422, Lüb. U. B. VI, 434; die Vereinbarung von 1446 ist verloren gegangen; das Jahr ergibt sich aus Berechnung: 1434—38 war Hans Lüneburg Amtmann zu Bergedorf, Lüb. U. B. VII, 661; 1446 wurde Ripenburg auf sechs Jahre ausgetan, Lüb. U. B. VIII, 364; dazwischen liegen acht, also zweimal vier Jahre.

[3]) Lüb. an Hbg. 1536 Sept. 27; Godert van Hovelen und Cordt Wibbekinck an Hbg. Sept. 28.

von Elthen, der aber zum Lübecker Rat in verwandtschaftlichen Beziehungen stand,[1]) zum Amtmann. Ob die Verwaltungsänderung der Grund war, daß sich kein Ratsherr bereit fand[2]) und man daher einen Fremden mit dem Amt betrauen mußte, steht nicht fest. Jedenfalls hatte der Rat ihm Brief und Siegel gegeben, Hamburg aber war auf keine Weise zu bewegen, ihm, der nicht einmal der Stadt *durch Bürgereid verwandt* war, das Schloß anzuvertrauen. Die Verhandlungen der Ratsgesandten in Bergedorf am 28. September 1548 ergaben schließlich das Resultat, daß Lübeck sich verpflichtete, das Haus Bergedorf nur einem Ratsherrn einzutun, der es keinem andern überliefern solle, es seien denn beide Städte *mit demselben vom Adel* (hier verliert der Vertrag auf einmal den allgemein gehaltenen Ton) einig, worunter zu verstehen war, daß er auf die von Hamburg gemachten Bedingungen eingehen müsse. Künftig aber solle das Amt nur an Ratsherren gegeben werden.[3]) In diesen Bedingungen sicherte sich Hamburg gegen jede Änderung des Zustandes des Amts und seiner Bewohner, die von einem Adeligen zu befürchten waren, und machte Lübeck für allen Schaden, Nachteil und Beschwerung, die durch seine Verursachung oder Versäumnis entständen, haftbar.[4]) Lübeck stimmte in allem zu, Hamburg aber war noch nicht zufrieden. Da protestierte Lübeck:[5]) Laut der übergebenen Artikel sei es erbötig, alle Gefahr zu tragen, die Freiheit der Untertanen sei in der Bestallung Elthens genügend gesichert, er erhielte das Haus nicht pfandweise, sondern *für einen genannten Pfennig,* schließlich Elthen erbiete sich, mit seinem körperlichen Eide beiden Städte diese 6 Jahre verwandt zu sein, die Gelegenheit und Heimlichkeit

[1]) Er war vorher Amtmann des lüneburgischen Amts Scharnebeck; als solcher heiratete er 1538 Elisabeth, die Witwe des Lübecker Dietrich Brömse, Tochter von Herman Bardowiecks; BENECKE, Kloster Scharnebeck, S. 27.

[2]) Wie 1566 in Hamburg s. u.

[3]) Rezeß 1548 Sept. 28.

[4]) Hamburgs *ungeferliche Vorschlage, woruff N. das hus B. eingethan werden mocht; Bedenken Lübecks auf die vorgeschlagenen Artikel der von Hamburg B. belangende.*

[5]) Konzept in Lübeck, undatiert.

des Hauses zeitlebens für sich zu behalten, sich Lübeck mit bürgerlichem Eid verwandt zu machen und die obigen Artikel zu halten. Trotzdem hindere Hamburg ihnen zu Schimpf, Schande und Spott sie an der Besetzung des Hauses. So müßten sie Hamburgs Willen dieser Zeit weichen.

Und tatsächlich erhielt zunächst der Ratsherr Hinrich Brömse das Schloß.[1]) Über die endliche Einigung mit Elthen fehlen die Nachrichten,[2]) im Juli 1549 ist er im Besitz des Amts,[3]) doch noch über ein Jahr nannte Hamburg ihn in seinen Briefen nur Befehlshaber des Hauses B., erst seit August 1550 gab es ihm den Titel Amtmann.

Für gewöhnlich aber ging die Überlieferung des Amtes in friedlicher Weise vor sich. Ein ausführlicher Bericht über die Abtretung liegt aus dem Jahre 1590 von der Hand des hamburgischen Sekretärs Sebastian v. Bergen vor.[4]) Die Lübecker, die damals das Amt abzutreten hatten, nehmen ihre Wohnung auf dem Hause, die Hamburger in ihrer gewöhnlichen Herberge. Am Morgen des Michaelistages hält der neue Amtmann Johan Schulte mit Komitat, bestehend aus Reitern und Wagen und den reitenden Dienern, bei denen auch Musiker nicht fehlen, seinen Einzug in das Städtchen. Um 10 Uhr findet eine gemeinsame Mahlzeit statt. Um 12 Uhr mittags geht die feierliche Übergabe des Schlosses vor sich, nachdem sich der neue Amtmann mit dem alten über die Erträge der Hofwirtschaft auseinandergesetzt hat (s. u.). Die Hamburger Abgesandten mit ihren Dienern gehen zu Fuß von ihrer Herberge bis mitten auf die Schloßbrücke beim Zwinger neben dem Marstall. Am oberen Ende der Brücke stehen die lübschen mit ihrem Amtmann. Der lübsche Bürgermeister mit den Schlüsseln in der Hand tritt vor und hebt an, daß ihm vor

[1]) Brief Hbgs. an ihn 1548 Okt. 15; wohl ein Verwandter Elthens, vergl. S. 235 n. 1.

[2]) Leider sind wir für diese interessanten Verhandlungen, die für das Mißtrauen gegen den Adel sowie der Städte gegeneinander bezeichnend sind, nur auf das Lübecker Archiv angewiesen, aus dem die Hamburger Beweggründe im einzelnen nicht klar genug hervorgehen.

[3]) Brief an Hbg. 1549 Juli 16; aus der Zwischenzeit ist kein Brief erhalten.

[4]) KLEFEKER S. 348 ff.; der Bericht ist nach der Gewohnheit v. Bergens anfangs deutsch, am Schluß lateinisch.

sechs Jahren das Haus mit allem Recht, Frei-, Hoch-Gerechtigkeiten übergeben sei. In demselben Zustande liefere er es jetzt an Hamburg unter der Bedingung der Rückgabe nach sechs Jahren. Damit gibt er dem Ältesten der Hamburger die Schlüssel und wünscht dem neuen Amtmann *omnia fausta et felicia*. Nunmehr wechseln die Parteien ihre Plätze auf der Brücke und der Hamburger Senior antwortet, im Namen des Rats von Hamburg nehme er das Amt mit allen Rechten an sich und verspreche, es nach sechs Jahren an Lübeck zurückzuliefern. Dann vertraut er dem neuen Amtmann das Amt *cum sedula exhortatione* an. Danach nehmen die Lübecker ihren Abtritt, die Hamburger aber gehen aufs Schloß, während alle Geschütze auf Wällen und Zwingern abgefeuert werden, und erst, nachdem sie gehörig traktieret sind, kehren sie nach Hause zurück.[1]) In dieser Weise wird sich die Einführung des Amtmanns immer abgespielt haben.

[Aufgaben.] Die Aufgabe des Amtmanns war, nach außen das Amt vor Angriffen zu bewahren, nach innen Recht und Verwaltung zu leiten. Er vereinigte also in seiner Person militärische, richterliche und Verwaltungsbefugnisse, in ihm konzentrierte sich die gesamte Verwaltung innerhalb der Grenzen des Amts, sie unterstand zum mindesten seiner Aufsicht. In dieser Hinsicht kann man sagen, daß sich die Geschichte der Verwaltung des Amts mit der der Aufgaben des Amtmanns deckt. Freilich war das nur möglich, solange die Amtsverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung aufgebaut war, solange die Amtsregierung nach alter Tradition vor sich ging und jede Neuerung schon in den Bestallungen verboten war, solange der Staatsgedanke noch gar nicht oder wenig sich entwickelt hatte, solange der Amtmann Pächter der Amtseinnahmen war. Da standen unter ihm nur seine persönlichen Diener, über ihm nur die beiden Städte, deren Einmischung in innere Amtsangelegenheiten kaum zu spüren war.

---

[1]) Ein zweiter Bericht v. Bergens aus dem Jahre 1614, als er selbst Ältester der Hamburger Abgesandten war, gibt seine köstliche Rede bei Empfang des Schlosses wörtlich wieder, in der er Gott und dem Erzengel Michael dankt, daß sie das Amt in Frieden und vor Feuersbrunst und Wassersnot bewahrt hätten, KLEFEKER S. 354 ff.

Dann aber brach im Verfolg der Reformation eine neue Zeit an. Die Selbstverwaltung ging allmählich unter, der Beamtenstaat bildete sich, damit wuchsen die Aufgaben bedeutend. Schon im 15. Jahrhundert hatte Hamburg den Eislinger Zoll in eigene Verwaltung genommen, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts schieden aus den persönlichen Dienern des Amtmanns die ersten von den Städten eingesetzten und nach einer Übergangszeit auch besoldeten Beamten aus; der durch die regelmäßigen Visitationen seit 1560 etwa geübte Einfluß der Städte schränkte die Selbständigkeit des Amtmanns immer mehr ein, schließlich wuchsen die Visitationen zu einer Behörde aus, die die eigentliche Regierung des Amts an sich nahm und damit die Bekleidung des Amtmannspostens durch einen Ratsherrn überflüssig machte. Den Ausschlag für die Verwaltungsänderung gaben, wie gewöhnlich, finanzielle Gründe (1620).

[Einkünfte.] Die Amtmannswürde war anfänglich mit nicht unwesentlichen privaten Vorteilen verknüpft. Nicht umsonst vertauschten die Ratsherren ihre behaglichen Wohnungen in der Stadt mit dem immerhin nicht ungefährlichen, unruhigen Aufenthalt auf dem Hause Bergedorf, über dessen Baufälligkeit stets geklagt wird, obwohl die Städte fortwährend Ausgaben für Bauten und Ausbesserungen hatten.[1]) In der Tat konnte die Aussicht auf bedeutende Einnahmen den Amtmannssitz wenigstens bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wohl begehrenswert machen, und darin wird man auch die Erklärung für die Berechtigung bestimmter Personen des Rats sehen müssen. Die Interessen der städtischen Kämmerei wurden erst spät in gebührender Weise wahrgenommen, in Hamburg erst, als die Bürgerschaft im Jahre 1563 die Kämmereiverwaltung in ihre Hände gebracht hatte. Denn vorher sah der Rat, wenn er auch nicht mehr, wie die sächsischen Landesherren, öffentliche Rechte veräußerte, in dem Amt doch eigentlich seinen privatrechtlichen Besitz und verfügte darüber mehr zugunsten seiner Mitglieder als der Stadt.

---

[1]) Eine Baugeschichte des Schlosses wäre gewiß nicht uninteressant, einiges dazu wird in dem Abschnitt III, 3 beigebracht werden.

Doch ist es nicht leicht, die Höhe der Einkünfte des Amtmanns, die zum großen Teil aus Naturalien bestanden, einigermaßen zu bestimmen. Einen ersten Anhaltspunkt geben die Verwaltungsvorschläge in dem Vertrage von 1422 (S. 226). Obwohl die Städte die Kosten für Bau und Instandhaltung der beiden Schlösser übernahmen, verzichteten sie für sich selbst auf alle Einkünfte aus dem Amt, die übrigens sehr niedrig, für Bergedorf auf 800 ℔ (ca. 30 000 Mark), für Ripenburg auf 470 ℔ (ca. 17 000 Mark) jährlich, geschätzt wurden,[1]) zugunsten der Amtmänner, die nur verpflichtet waren, damit die von ihnen zu haltenden Leute (außer dem Gesinde in Bergedorf 12, in Ripenburg 8 wehrhaftige Leute) zu besolden und zu beköstigen. Wenn noch hinzugefügt wurde, daß dabei entstehende Mehrkosten von den Amtmännern selber getragen werden sollten, so folgt daraus, daß sie berechtigt waren, alle Überschüsse in die eigene Tasche zu stecken. Die ganze Verwaltung geschah zü finanziellem Nutzen der Amtmänner, den Städten brachte der Besitz der Ämter nur Kosten, der beste Beweis, daß die Eroberung aus fiskalischen Gründen, wie man ihnen später vorgeworfen hat, nicht unternommen wurde.

Diese Verwaltungsgrundsätze werden sofort ausgeführt sein. Denn unter den Ratsherren, die den Rezeß abschlossen, befanden sich die beiden ersten Amtmänner.[2])

Aber man erkannte bald, daß man die Amtseinnahmen unterschätzt hatte, die wohl imstande waren, noch einen Überschuß für die städtische Kämmerei abzuwerfen, und ging zur Verpfändung und dann zur Verpachtung des Amts über. Doch waren die Pachtsummen so niedrig[3]) (in Lübeck z. B. für das Amt Bergedorf 250, für Ripenburg 300 ℔), daß sich daraus Anhaltspunkte für das Einkommen des Amtmanns nicht gewinnen lassen. Eine wirkliche Verpachtung erwirkte die Hamburger Bürgerschaft gegen den Willen des Rats erst 1566, zu einer Zeit, wo Lübeck bereits aus dem Amtmann einen

---

[1]) Herzog Erich V. von Sachsen schätzte 1420 in seinem Protest die ihm jährlich verlustig gehenden Einkünfte aus dem Amt auf 3000 ℔ (Lüb. U. B. VI, 267).

[2]) Claus von Stiten und Johan Cletze, Lüb. U. B. VI, 769.

[3]) Einzelheiten im Abschnitt Amtshaushalt.

besoldeten Beamten gemacht hatte. Johann Moller (1566—72) zahlte für die Pachtung aller Amtseinnahmen mit Ausnahme des Eislinger Zolls jährlich 2000 ℳ (16—20000 Mark). Durch diese Summe werden die Amtseinkünfte ziemlich aufgewogen sein, da seine Nachfolger eine Herabsetzung der Pacht auf 1500 ℳ durchsetzten. Jedenfalls floß zum mindesten ein solcher Reinertrag in die Taschen von Mollers hamburgischen Vorgängern, die das Amt unter denselben Bedingungen wie er, aber ohne jede Zahlung an die Kämmerei hatten.

Schon die wechselnde Höhe der Pachtsummen zeigt, daß die Einkünfte der Amtmänner zu den verschiedenen Zeiten nicht gleich waren. Am günstigsten war ihre finanzielle Stellung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als trotz des bedeutend sinkenden Geldwertes die alten Pachtsummen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts beibehalten wurden. Damit brach Lübeck 1548, indem es fortan das Amt zu eigenem Nutzen verwalten ließ und dem Amtmann feste Bezüge überwies. Freilich gelang die Durchführung moderner Verwaltungsgrundsätze noch nicht vollkommen, da dem Amtmann neben einem Sold von 800 ℳ die sämtlichen Naturalabgaben des Amts und außerdem, was die Hauptsache war, die Bewirtschaftung der Amtsländereien überlassen wurden. Dafür war er verpflichtet, die ihm auferlegte Dienerschaft zu unterhalten. Alle übrigen Kosten — in Betracht kamen eigentlich nur die Ausgaben für Bau und kriegsmäßige Instandhaltung des Schlosses — trugen wie immer die Städte. Ein Rückschritt war es, daß später dem Amtmann statt des Soldes, der 1560 auf 900 ℳ erhöht wurde, 1572 ganz fortfiel, die Hälfte der oft recht bedeutenden Gerichtsbrüche übertragen wurde.[1])

In dem Vertrage von 1608 endlich behielt der Amtmann die Hofwirtschaft mit allem Zubehör, die Naturalabgaben und die Hälfte der Gerichtsbrüche. Neu war nur, daß er künftig jährlich 300 ℳ zum Unterhalt des Schlosses beitrug, *damit nicht die Reparierung und Verbesserung der Hauptgebäude von einem Amtmann zum andern verschoben und allerhand Ungelegenheit daraus erfolgen würde* (§ 16).[2])

---

[1]) Siehe den Abschnitt III, 2.

[2]) KLEFEKER S. 372.

[Hofwirtschaft.] Der größte Teil der Einnahmen und gerade der am schwersten zu fassende stammte, nachdem den Amtmännern der Ertrag des Eislinger Zolls genommen war, aus ihrer Hofwirtschaft; sicher wurde auch ein bedeutender Teil ihrer Zeit mit der Verwaltung dieser ihrer Privatwirtschaft ausgefüllt. Um gute Beziehungen zwischen beiden Schlössern aufrechtzuerhalten, wurde schon 1422 bestimmt, daß die Amtmänner sich zu Michaelis gegenseitige Geschenke zu machen hätten: der Ripenburger zehn jährige Schweine, der Bergedorfer zehn Vlicken (Speckseiten).[1]) Der Bergedorfer Amtmann gab also sein Geschenk, nachdem er es gemästet hatte, im folgenden Jahr zur Hälfte zurück; ob es aber wirklich geschah, steht dahin. Als die Ripenburg 1512 niedergelegt wurde, blieben die Wirtschaftsgebäude stehen. Die Hofwirtschaft mit den zu ihr gehörenden Ländereien (119 Morgen 548 Ruten = 115 ha 8085,95 qm)[2]) wurde dem Bergedorfer Amtmann zur eigenen Nutzung überlassen, der sie jedoch nicht selbst bewirtschaftete, sondern für die Dauer seiner Amtmannschaft verpachtete. Über die Höhe der Pacht wurde 1607 berichtet, daß sie von 700 und 800 jetzt auf 900 ℔ gesteigert sei.[3])

Die zu Bergedorf gehörenden Amtsländereien wurden dagegen vom Amtmann unter Zuhilfenahme von Diensten der Amtseingesessenen selbst bewirtschaftet.[4]) Sie bestanden aus zerstreuten Stücken in der Bergedorfer Feldmark und dem in der Curslacker Marsch belegenen Lehfeld.

Die Hofwirtschaft konnte durch den alle sechs Jahre zu Michaelis erfolgenden Abzug der Amtmänner nicht unterbrochen werden, das für ihren Betrieb notwendige Inventar mußte auf dem Schlosse bleiben. Daher wurde schon im

---

[1]) Lüb. U. B. VI, 434.

[2]) Nach der Vermessung von 1646, vergl. VOIGT, M. V. H. G. VI, S. 213.

[3]) *Vorschläge, die Intraden des Amts zu erhöhen*, Lübecker Visit.-Prot.

[4]) VOIGT, Aus der Hofwirtschaft des Amtmanns zu Bergedorf, M. V. H. G. IV, S. 107. Da Bergedorf 1646 nicht mit vermessen wurde, läßt sich die Größe des Landes nicht angeben. Zu deren Berechnung können vielleicht die von VOIGT (a. a. O.) mitgeteilten Zahlen der Kornaussaat im Jahre 1596 (zusammen 207 Scheffel) dienen.

Vertrag von 1422 bestimmt, daß über das, was dem neuen Amtmann an Were, Viktualien, Korn, Gerätschaft und fahrender Habe zu des Schlosses Behuf überantwortet wurde, eine Schrift aufgesetzt und es nach deren Inhalt dem Nachfolger ausgeliefert werden solle.[1]) Die zur Verteidigung des Amts nötige Kriegsausrüstung (Were) wurde immer von den Städten geliefert und kommt hier nicht in Betracht. Dagegen wurde der zum Wirtschaftsbetrieb gehörende Vorrat von einem Amtmann an den andern nach feststehenden Inventaren übertragen, wie der Vertrag es vorschrieb, und, wenn es nötig war, durch die Städte ergänzt. 1470 lieferten die Städte dem Amtmann für 336 ℔ Viktualien, die künftig ein Amtmann dem andern im gleichen Werte erstatten sollte.[2]) Doch erst aus dem Jahre 1570 liegen zwei Inventare über die zu liefernden Lebensmittel und Hausgeräte vor, die aber sicher auf alte Vorlagen zurückgehen.[3])

Damals gab es für Korn keine durch Inventar vorgeschriebene Menge mehr, und es ist zweifelhaft, ob die Vorschrift von 1422 überhaupt jemals ausgeführt ist. Vielmehr wurde der ganze wechselnde Ertrag der Ernte dem Nachfolger überlassen. Das konnte nur durch Verkauf geschehen. Zuerst aus der Bestallung Dietrichs von Elthen (1548) erfahren wir, daß er Fahrhabe, Höfe, Korn, Gerätschaft und anderes von seinem Vorgänger gekauft und aus eigenem Beutel bezahlt hatte. Seitdem spielen die Verträge, die die Amtmänner untereinander abschlossen, in den Verhandlungen vor Antritt des Amts eine wichtige Rolle.[4])

Über die Lieferung des Kornes, das nach Garben bezahlt wurde, erhob sich mancher Streit, da ein Amtmann von dem andern übervorteilt zu werden fürchtete. Daher bildete sich

---

[1]) Lüb. U. B. VI, 434.

[2]) KOPPMANN, Kämm. Rechn. II, S. 458.

[3]) Im ersten Inventar wird am Schlusse bei zwei Posten (Buchenholz und Seimhonig) bemerkt, daß sie lange nicht geliefert seien. Das Inventar ist abgedruckt von VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 112; das andere sich unmittelbar daran anschließende Inventar ist ungedruckt.

[4]) Erhalten sind die Berichte des Amtschreibers Andreas Grim an den kommenden Amtmann Gerd Grantzin 1596 Juli 31, Aug. 3, 10, 17, 28, Sept. 7, 12. Vergl. VOIGT, M. V. H. G. IV, S. 107 ff.

die Gewohnheit, beim Amtswechsel durch beiderseitige Freunde aus dem Gesamthaufen einen Bund Garben herausziehen zu lassen, der in eine Kiste gelegt, versiegelt und nach sechs Jahren zum Vergleich mit den neuen Garben wieder herausgeholt wurde.[1]) Auch hierdurch wurden die Unzuträglichkeiten nicht gelöst. Deswegen wurde 1596 festgesetzt, daß der Handel um das Getreide künftig aufhören und der Preis sich nach der Aussaat richten solle, die immer gleich blieb, während die Früchte *wohl oder übel* geraten konnten.[2])

Vom Heu wurden nach altem Gebrauch die ersten 30 Fuder zu einem Vorzugspreis von 20 ß, die weiteren zum Preise von 2 ℳ geliefert. Pflüge, Kähne, Milchbutten und was sonst zum Bau und Fuhrwerk gehörte, sollte von Unparteiischen geschätzt werden.[3])

Bis zum Jahre 1566 wurde auch das Vieh zu einem billigen Preise (Kühe das Stück für 5 ℳ 8 ß, Schweine für 24 ß) dem Nachfolger überlassen. Bitter beklagte sich Kerkring, daß ihm dies Vorrecht genommen sei. Denn sein Vieh, das er sich teuer von allen Seiten habe kaufen müssen, sterbe massenhaft, weil es die Bergedorfer Luft nicht vertragen könne.[4])

Zu alledem kamen noch die sogenannten Meliorationen, Verbesserungen in der Wirtschaft, hinzu. Johan Moller hatte 1566 seinem Vorgänger für zwei Mühlensteine, ein Häuschen auf dem Wall und etliche Rodungen 595 ℳ 1 ß bezahlt, dann hatte er selbst während seiner Regierung einen Fischteich und Garten angelegt, sowie Wiesen und Äcker ausgerodet, wofür er seinem Nachfolger 1600 ℳ 2 ß 6 ₰ berechnete.[5]) Diese Summe (2195 ℳ 3 ß 6 ₰) schleppt sich durch alle späteren Verträge hindurch, jeder mußte sie seinem Vorgänger wieder erstatten.

---

[1]) Entwurf eines Vertrages zwischen Kerkring und Vogeler 1578 Sept. 27, ebenso 1590 geschildert in S. v. Bergens Bericht, KLEFEKER S. 348.

[2]) Bestallung Gerd Grantzins. Darauf bezieht sich die Nota in v. Bergens Bericht a. a. O.

[3]) Vertrags-Entwurf von 1578, siehe Anm. 1.

[4]) Schreiben vom 5. April 1575, 11. Nov. 1577; damit wird die Bitte um Verlängerung der Amtszeit begründet.

[5]) Rezeß von 1572 § 15.

Insgesamt bezahlte Vogeler 1578:[1])

für Korn	3948 ℳ	11 β	
„ Heu	423 „	8 „	
„ Meliorationen	2195 „	3 „	6 ₰
	6567 ℳ	6 β	6 ₰
	(= ca. 50000 Mk.)		

Schulte 1590:[2])

für Korn	3620 ℳ		
„ Heu	205 „	8 β	
„ Meliorationen	2195 „	3 „	6 ₰
„ Gerätschaft	1000 „		
	7020 ℳ	11 β	6 ₰
	(= ca. 53000 Mk.)		

Mit der Hofwirtschaft war eine Reihe weiterer Rechte des Amtmanns verbunden: zunächst, um seine Einnahmen zu verstärken, das Monopol des Roggenhandels. Dies Recht, über dessen Auslegung Streit zwischen Amtmann und Untertanen entstanden war, wurde im Rezeß von 1568 dahin geregelt, daß allen Einwohnern frei stand, zu eignem Gebrauch Korn und Roggen zu kaufen, von wem sie wollten, nur unter der Bedingung des Mahlzwangs in der herrschaftlichen Mühle. Auch ihr eigenes Gewächs durften sie verkaufen. Nur der Handel mit Korn wurde verboten, solange der Amtmann Vorrat hatte, andernfalls durften die Leute auch mit Roggen Handel treiben.[3]) Der Amtmann war also ein privilegierter Kornhändler im Amt. Es war aber niemand gezwungen, zu seinem Hausgebrauch von ihm zu kaufen, doch konnten dann die Amtseingesessenen nur vom Produzenten selbst oder von auswärts kaufen. Damit waren Monopolpreise des Amtmanns verhindert, bei billigem Preis ihm aber eine reiche Einnahme gesichert, da dann jeder am bequemsten von ihm kaufte. Getroffen wurden von diesem System also nicht die Bauern, die meistens nach Hamburg und Lübeck verkauften,[4]) auch

---

[1]) Rechnungs-Entwurf vom 29. Sept. 1578, Lüb. St.-A.

[2]) Voigt, M. V. H. G. IV, S. 108.

[3]) Rezeß von 1568 Aug. 13 § 11.

[4]) Voigt, M. V. H. G. IV, S. 67.

nicht die Konsumenten, sondern die Bürger im Städtchen, die einen ertragreichen Handelszweig sich genommen sahen und daher immer aufs neue in ihren Supplikationen um Aufhebung dieses Vorrechts baten, das sich übrigens nur auf Roggen bezog: mit Gerste und Hafer war der Handel freigegeben.[1])

Über den Umfang des Handels gibt ein Roggenregister aus dem Jahre 1570[2]) erwünschten Aufschluß. Der Vorrat an Roggen bestand aus dem eigenen Gewächs (448 Scheffel)[3]) und den Naturalbezahlungen für Mahlen des Korns in den herrschaftlichen Mühlen zu Bergedorf und Ripenburg (511 Scheffel); der größte Teil aber (1500 Scheffel) war zu Hamburg und Braunschweig gekauft. Davon wurden allein 1500 Scheffel in Bergedorf untergebracht. Der Umsatz betrug 2500 Scheffel (= 4125 hl). Kein Wunder, daß der Amtmann Schulte dies Recht als Regal aufgefaßt sehen wollte. Aber Lübeck, das ihm nicht wohlgesinnt war, lehnte ab; denn die Städte hätten keinen Vorteil davon.[4]) Doch wurde das Recht auch den folgenden Amtmännern bestätigt. Weitere Beschwerden der Bergedorfer erreichten nur, daß ihnen auferlegt wurde, das Korn zu dem in Hamburg üblichen Preise zu verkaufen.[5]) Erst die große Änderung vom Jahre 1620 beseitigte auch dies Recht.[6])

Weiter gehörten die herrschaftlichen Mühlen, eine Wassermühle in Bergedorf und eine Windmühle in Ripenburg, zur ständigen Ausstattung des Amtmanns. Müller und Mühlensteine mußte er auf seine Kosten unterhalten,[7]) die Instand-

[1]) Schulte an Hbg. 1594 Jan. 5.
[2]) Gedr. Voigt a. a. O.
[3]) 1 Scheffel = 1,65 hl.
[4]) Lüb. an Hbg. 1594 Febr. 6.
[5]) Rezeß von 1617 § 16.
[6]) Vergl. zu dem Ganzen Voigt, Vom Kornhandel der Amtmänner, M. V. H. G. IV, S. 62; ob aber dies Recht aus der ersten Zeit nach Erbauung der Burg stammt mit dem Zweck, seine Bewohner und Besatzung mit Korn zu versorgen, oder nicht vielmehr eine fiskalische Maßregel der Städte zugunsten des Amtmanns ist, lasse ich dahingestellt. Seit 1568 war es unzweifelhaft das letztere.
[7]) Bestallung 1548 u. f.

haltung der Mühlen selbst war Aufgabe der Städte.[1]) Wie schon erwähnt wurde, bestand für die Amtseingesessenen Mahlzwang.[2])

Auch die Fischerei im Amt war ein zum Hause gehörendes Regal, dessen Nutzung dem Amtmann zustand. Die Befischung der großen Elbe, Doveelbe und der durch Elbeinbrüche entstandenen Bracks war an die anliegenden Landschaften oder an einzelne verpachtet, teilweise erblich.[3]) Über den Fischfang auf der großen Elbe herrschte 1448—50 zwischen den Vogteien Ripenburg und Winsen Streit. Die beiden Städte gestanden den Untertanen der Vogtei Winsen wohl das Recht, in einer durch das Los gefundenen Abgrenzung zu fischen, zu, forderten aber die Ablieferung aller auf der Elbe gefangenen Störe an das Haus Ripenburg und wollten keine Übergriffe dulden.[4]) Nur auf der Bille wurde der Fischfang unmittelbar vom Hause ausgeübt.

In Summa: Die Einkünfte des Amtmanns lassen sich zwar nicht genau angeben, aber so viel ist sicher, daß sie eines Ratsherrn würdig bemessen waren. Und so begreift sich, daß die Städte, als der senatorische Amtmann unnötig geworden war, mit seiner Beseitigung die große Verwaltungsreform von 1620 einleiteten.

[Tod.] Es erübrigt noch auf einen Fall einzugehen, der nach der oben geschilderten Wahlordnung gar nicht so selten war: den Tod des Amtmanns. Auch für ihn trafen die Bestallungen Vorsorge, wurden doch alle Bestimmungen für den Amtmann und seine Erben abgeschlossen. Als Herr Johann Berskamp auf Bergedorf 1490 im zweiten Jahr seiner Verwaltung starb, folgte ihm daher der Ratsherr Christian Berskamp. Zu dreien Malen jedoch trat, soviel wir sehen, die Witwe des Amtmanns an seine Stelle und übte alle

---

[1]) 1471 wird mit Otto Schack auf Basthorst über die Lieferung von Zimmerholz zum Grundwerk (Wasserzuleitung) der Mühle verhandelt. Lüb. an Hbg. 1471 Jan. 26.

[2]) Vergl. VOIGT, Von der Windmühle bei der Ripenburg im Kirchwärder, M. V. H. G. IV, S. 106.

[3]) Verzeichnis der *Vischerei dem Hause gehorig*, um 1590.

[4]) Lüb. U. B. VIII, 546, 551, 555, 579, 586, 590, 596, 599, 600, 680—83, 697.

ihm gebührenden Rechte und Pflichten aus. Sie führte die Korrespondenz mit den Städten, erließ Gebote und Verbote, beaufsichtigte z. B. einen Schleusenbau und verhandelte darüber mit dem Ratsbaumeister und scheint auch den Vorsitz im Gericht gehabt zu haben.[1]) Es scheint eine Analogiebildung zu den fürstlichen Regentinnen, aber seltsam ist es doch, zumal wenn man an die sonstige rechtliche Stellung der mittelalterlichen Frau denkt. In des Lübeckers Elthen Bestallung (1548) heißt es: Stirbt er innerhalb der sechs Jahre, so gelangt dieser Vertrag auf seine Erben, die uns (dem Rat) einen tüchtigen Mann, der uns gefällig ist, vorstellen sollen. Und der gemeinsame Vertrag von 1608 bestimmte (§ 18): Beim Tode des Amtmannes soll die Witwe eine Ratsperson vorschlagen, welche ihr auf ihre Unterhaltung (d. h. Kosten) zur Aufsicht zugeordnet werden soll.[2]) Dieser Fall trat ein, als 1616 der letzte Amtmann Eberhard Esich starb. Sofort wurde damals ein Ratsherr (Albrecht Ostman) zur Beaufsichtigung des Hauses bis auf weitere Verordnung nach Bergedorf gesandt.[3]) Die Erben aber verglichen sich mit dem Ratsherrn Albrecht v. Eitzen, der am 23. Januar 1617 das Haus bezog, das ihm im sitzenden Rat auf seinen geleisteten Ratseid anvertraut wurde. Denn da er nur an die Stelle des verstorbenen Amtmanns trat, hielt man eine feierliche Einführung durch Abgesandte für unnötig.[4])

[Vertretung.] Auch vorher kannte man schon eine Vertretung des Amtmanns, aber im allgemeinen nur durch Unterbeamte. Ein Ausnahmefall ist es, daß der Amtmann

---

[1]) Anna Mesman an Lüb. 1516 Febr. 28, Barbara Reder an Hbg. 1522 Sept. 25, an Lüb. 1523 Dez. 2, Cecilia von Holte an Hbg. 1559—60 in mehreren Briefen. KOPPMANN, Kämm. Rechn. VII, S. CLXXXVI sagt allerdings, daß nach Georg von Holtens Tode 1559 Georg Tamme und 1560 Conrad Soest *Capitaneus* genannt werden, aber diese waren Söldnerhauptleute, die zum Schutze des Schlosses zeitweise darauf gelegt wurden, wie es auch sonst oft geschah. Mit der Verwaltung hatten sie nichts zu tun, die lag in den Händen der Witwe von Holtens.

[2]) KLEFEKER S. 373.

[3]) Hbg. an Lüb. 1616 Sept. 2.

[4]) Desgl. 1617 Jan. 4. L. an H. Jan. 8. Amtsbuch Jan. 23.

Erich von Tzeven sich 1463 bei seiner Abwesenheit durch den Ratsherrn Nicolaus Remstede vertreten ließ.[1]) Denn der Amtmann war verpflichtet, Tag und Nacht auf dem Hause zu sein. Bei Abwesenheit, die sich über drei Tage erstreckte, mußte er einen den Städten genehmen Stellvertreter beschaffen.[2]) So bat Ditmar Koel den Rat, ihm den Alstervogt Marcus Holste als Statthalter zu senden, als er in Geschäften nach Hamburg verreisen mußte.[3]) Für gewöhnlich übernahm der Amtschreiber die Vertretung. Die Stellvertretung konnte auch eine dauernde werden: Claus Brömse, der ausnahmsweise als lübscher Bürgermeister Amtmann wurde (1536—1542), ernannte einen dauernden Statthalter oder Befehlshaber, da er selbst wegen seiner übrigen Amtsgeschäfte nur auf kurze Zeiten ins Amt kommen konnte.[4])

Von der einmal 1435 vorgekommenen Übertragung zu Afterschloßglauben ist schon gesprochen.[5])

2. Beamte im Dienst des Amtmanns.

Eigentlich staatliche Beamte gab es außer dem Amtmann anfänglich im Amte nicht. Was noch vorhanden war, waren erstens seine direkten Diener, die er mit sich aufs Schloß brachte, zweitens die Vertreter der Untertanen, die er im Städtchen und auf dem Lande vorfand. Die ersteren wurden ursprünglich allein von ihm ausgewählt und eingesetzt, erst allmählich, als einzelne dieser Ämter wichtiger wurden, gewannen die Städte Einfluß auf ihre Besetzung, entstanden Beamte im eigentlichen Sinne, halbabhängig und endlich unabhängig vom Amtmann.

Wir betrachten zuerst die Entwickelung dieser Beamtenreihe.

---

[1]) KOPPMANN, Kämm. Rechn. II, S. 185

[2]) Hbgs. Vorschläge und Lüb. Antwort 1548 § 2: vergl. S. 235 n. 4: Bestallung 1566, M. V. H. G. III,2 S. 50. Johan Moller verreiste während seiner Amtmannschaft 1569 nach den Niederlanden.

[3]) Koel an Hbg. 1543 April 20.

[4]) Den Johan Grotejan, der später 1544 Vogt zu Lauenburg war (an Hbg. 1544 Juni 18).

[5]) Lüb. U. B. VI, 661; vergl. S. 233.

Als 1422 die Verwaltung der Ämter geordnet wurde, da kümmerten sich die Städte hauptsächlich um die Verteidigung der neu gewonnenen Schlösser und überließen den Amtmännern, die Verwaltung nach alter Gewohnheit fortzuführen. Diese wurden daher angehalten, zu Bergedorf zwölf, zu Ripenburg acht wehrhaftige, fromme Leute und außerdem andere Diener, die sie für das Schloß nötig hätten, von den Amtseinkünften zu unterhalten und zu beköstigen.[1]) Diese anderen Diener werden in Bergedorf 1435 und 1457 näher bestimmt: Koch, Schließer, Wächter, Fischer und Pförtner[2]) (mit den Kriegsknechten 17 Leute). Es waren also lauter Personen, die für die Wirtschaft und Bewachung des Schlosses nötig waren, keine Verwaltungsbeamte.

Aus den folgenden hundert Jahren, in denen sich die Vereinigung beider Ämter vollzog, fehlen uns Nachrichten über die Zahl und Zusammensetzung der Amtsbedienten. Erst 1548 in der Bestallung Dietrich von Elthens werden sie wieder aufgezählt. Dort verspricht Elthen vier reisige Knechte, einen Jungen und den Hausvogt mit sieben reisigen guten Pferden auf seine Belehnung, Kost und Kleidung und die Pferde auf sein *Eventur* zu halten. Was außerdem an gemeinem Volke beim Haus zu sein gebührt: Wächter, Pförtner, Lieger *(ligger)*, Fischer, Koch, Schließer und Schreiber, will er nach alter Gewohnheit und auch einen Büchsenschützen mit Lohn, Kleidung und freier Kost auf eigene Kosten haben. Das sind zusammen 14 Personen.

Die gleiche Zahl finden wir in den späteren Bestallungen.[3]) Eine letzte Regelung gibt der gemeinsame Vertrag von 1608. Jetzt sind es 16 Leute: Amtschreiber, Hausvogt, drei reisige Knechte, Stalljunge, Koch, Schließer, Fischer, Wächter, zwei Pförtner, zwei Lieger und zwei Büchsenschützen.[4])

---

[1]) Lüb. U. B. VI, 434.

[2]) Lüb. U. B. VII, 661; IX, 445.

[3]) 1560, 1566 (M. V. H. G. III, 2 S. 50), 1572, 1578 (seitdem zwei Büchsenschützen, dafür nur drei reisige Knechte), 1590 (KLEFEKER, S. 343 f.), 1596.

[4]) KLEFEKER, S. 369.

[Amtschreiber.] Als den Städten verantwortlicher Verwaltungsbeamter ist am Schluß der Periode neben den Amtmann der Amtschreiber getreten, dessen Stellung sich aus kleinen Anfängen entwickelte. Ursprünglich wird unter den Dienern des Amtmanns überhaupt kein Schreiber genannt, und die Korrespondenz scheint auch im 15. Jahrhundert von den Amtmännern größtenteils eigenhändig geführt zu sein. Zum erstenmal wird ein Schreiber des Amtmanns (Albert v. Essen) 1536 erwähnt.[1] Zwei Jahre darauf kommt zuerst der Name Amtschreiber vor, als dem Amtmann Claus Brömse, Ritter und Bürgermeister von Lübeck, über *juwer Ge. L. amptschriver tho Bergerdorp Valentin Mull* geklagt wird.[2] Vielleicht hat die bedeutendere Stellung, die der Amtschreiber seitdem einzunehmen beginnt, in den Verhältnissen ihren Grund, die durch die Abwesenheit des eigentlichen Amtmanns Brömse und seine dauernde Stellvertretung gegeben waren.[3] Auch unter den folgenden Amtmännern sind die Namen einzelner Schreiber bekannt: Johannes Bere unter Koel[4], Luder und Johan Schonen gleichzeitig unter von Holten, von denen er den ersten seinen alten Schreiber nannte, dem 1555 der Titel Amtschreiber beigelegt wird, während der zweite mehr ein persönlicher Schreiber des Amtmannes war.[5]

Aus den jeweils mit den Verwaltungsperioden wechselnden Namen geht zur Genüge hervor, daß damals der Schreiber ein persönlicher Diener seines Herrn war, der mit ihm das Amt bezog und verließ.[6] Seine Aufgabe war, allerlei Schreibarbeit, die im Amt nötig war, insbesondere die Korrespondenz des Amtmanns, zu leisten, seine Berichte an den Rat auch wohl selbst zu überbringen und dessen Befehle entgegen-

---

[1]) Hbg. an Gerd v. Hutlem 1536 Juni 14.

[2]) Hbg. an Brömse 1538 Jan. 20; Mull wird auch 1537 in den Kämm. Rechn. V, 626 erwähnt.

[3]) Vergl. S. 248.

[4]) Ditmar Koel an Joh. Rodenburg 1545 Jan. 24. In den Kämm. Rechn. 1544 wird er *graphiarius* genannt (VI, S. 155).

[5]) Die Kämm. Rechn. VII, S. 35 unterscheiden *Luder scriba curiae* und Joh. Schonen, *scriba eius* (v. Holtens).

[6]) Auch die Nennung des Schreibers an letzter Stelle unter den Dienern 1548 spricht für die untergeordnete Bedeutung.

zunehmen. Zu dieser Arbeit gehörte auch die Führung der Amtsrechnungen, mit der die Verwaltung der Amtskasse verbunden war.[1] Mehrfach erfahren wir, daß der Schreiber zur Rechnungsablage über die von den Städten aufzubringenden Ausgaben nach Lübeck oder Hamburg reiste. Dies alles tat er im Dienste des Amtmanns, die Städte hatten damals kein Interesse an der Person des Amtschreibers.

Das wurde anders, als Lübeck 1548 begann, das Amt zu eigenem Nutzen verwalten zu lassen. Der Amtschreiber blieb der Verwalter der Amtskasse, der Amtmann versprach nur, ein getreulich und fleißig Aufsehen darauf zu haben, daß alle Amtseinnahmen mit treuem Ernst aufgeschrieben, berechnet und dem Lübecker Rat zugestellt würden.[2] Der Amtschreiber, bisher ausschließlich ein Diener des Amtmanns, trat nunmehr in verantwortliche Beziehungen zu den Städten, halbjährlich legte er der Lübecker Kämmerei Rechnung über die Amtseinnahmen und -ausgaben ab,[3] eine zweite Rechnung für beide Städte enthielt die im Auftrage dieser geschehenen Ausgaben.

Freilich gab das hierdurch entstehende Interesse der Städte an der Person des Amtschreibers anfänglich zu einer rechtlichen Änderung seiner Stellung noch keinen Anlaß, besonders da er in allen seinen anderen Aufgaben Diener des Amtmanns blieb. Und während der hamburgischen Verwaltungszeit war der Amtschreiber nach wie vor nur der Diener seines Herrn. Er hatte den Städten dann gar keine Rechnung abzulegen, da auch die sonst von ihm halbjährlich geleistete Abrechnung über die von den Städten zu tragenden Ausgaben mit dem Amtmannpächter persönlich gewöhnlich am Schluß seiner Verwaltungszeit geschah. Aber tatsächlich wurde das Amtschreiberamt ohne Zweifel durch die Berührung mit den Städten wichtiger, zumal auch mit der

---

[1]) 1538 (siehe S. 250 Anm. 2) beklagt sich Hamburg, daß der Amtschreiber dem Besitzer einer Kommende zu St. Nikolai seine Rente von 32 ℔ aus dem Martinsschatz zu Ripenburg nicht gezahlt habe.

[2]) Bestallung 1548.

[3]) Zuerst erhalten die Rechnung Claus Grotes von Mich. 1561 bis Ostern 1562.

Zunahme schriftlicher Aufzeichnung seine übrigen Aufgaben sich steigerten, Gerichtsprotokolle und Amtsregister zu führen waren. Eine erste Folge der erhöhten Bedeutung seines Postens war es, daß er in eine festere Verbindung zum Amt trat. Während bisher, soviel wir sehen, die Schreiber stets mit ihrem Herrn das Amt verlassen hatten, so wurde es jetzt ratsam, einen in den Geschäften erfahrenen Mann im Amt zu behalten. So blieb zuerst der 1560 angenommene Claus Grote auch unter den Nachfolgern seines ersten Herrn im Amt, und dies hatte eine weitere Festigung seiner Stellung zur Folge. Denn er hatte nun die wichtige Aufgabe, die neuen Herren in die Geschäfte einzuführen, durch seine Vermittelung blieb der Zusammenhang in der Verwaltung bestehen, und er war der genaue Kenner des Amts, bei dem man sich in Zweifelsfällen informierte. Gleichwohl blieb seine rechtliche Stellung die alte, den Anstoß zur Fortentwickelung gaben erst bestimmte einzelne Vorfälle. Claus Grote mußte am 31. Mai 1577 dem Lübecker Rat mitteilen, daß er ihm von den Ostern fällig gewesenen Einnahmen (972 ℔ 3 β) 773 ℔ 11 β zurzeit nicht bezahlen könne, und der Amtmann wußte darauf nur zu sagen: er hätte nicht gedacht, daß Grote so viel schuldig geblieben wäre.[1]) Man sah erst jetzt ein, daß der tatsächlich Verantwortliche auch in ein rechtliches Verhältnis zu den Städten treten müsse, seine Auswahl überließ man zunächst wohl noch dem Amtmann, aber er wurde von nun an auch von den Städten in Eid und Pflicht genommen.[2]) Damit wurde er ein dem Amtmann untergeordneter Beamter der Städte, dessen Stellung freilich noch nicht klar abgegrenzt und vielfach noch zu abhängig vom Amtmann war. Sie mußte zu Unzuträglichkeiten führen bei dem von Hamburg befolgten Pachtsystem, da hier der Amtschreiber zwar rechtlich Beamter der Städte blieb, tatsächlich aber aufhörte es zu sein und

[1]) Grote an die Kämmereiherren 1577 Mai 31. Lüb. an Kerkring Juni 5, Antw. Juni 9.

[2]) Es ist anzunehmen, daß die Verpflichtung durch die Städte damals zuerst erfolgte; 1591 wird der Amtschreiber Grim als lange im Amt und beiden Städten mit Eiden und Pflichten verwandt bezeichnet, Lüb. an Schulte 1591 Juni 7.

auch seine Besoldung vom Pächter empfing. Wieder gab ein Mißbrauch diesmal der Amtsgewalt des Amtmanns Anlaß zu Änderungen.

Der Amtmannpächter Schulte hatte 1591 den langjährigen Amtschreiber Andreas Grim kurzerhand entlassen, als wenn er nur sein persönlicher Diener gewesen wäre, und seinen eigenen Sohn an dessen Stelle gesetzt, auch trotz mehrfacher Aufforderung der Städte an diesem Zustand nichts geändert. Sein einziges Bestreben war, aus der Verwaltung möglichst viele Vorteile für sich herauszuschlagen, auch auf unerlaubten Wegen. So hatte er, wie sich auf der Visitation von 1593 herausstellte, Ausgaben, die ihm von den Städten ersetzt werden mußten, doppelt angeschrieben, vieles zu teuer berechnet, ganz persönliche Ausgaben in die Amtsrechnung gesetzt.[1]) Das konnte nicht weiter gehen. Darum wurde nun von den Visitatoren der alte Amtschreiber feierlich wieder in sein Amt eingesetzt und hierdurch zuerst als Beamter der Städte dem Amtmann auch wider seinen Willen aufgezwungen. Dabei erfuhren seine Befugnisse wichtige Erweiterungen: ihm wurde nunmehr die Wahrung der Baurechnung (d. h. der von den Städten zu tragenden Ausgaben) übertragen. Zugleich leistete er einen neuen Eid, in dem er versprach, beiden Ehrbaren Städten und dem Herrn Amtmann treu, hold und gehorsam zu sein. Insbesondere wolle er die Amts- und Gerichtsbücher verwahren, des Amts ordentliche Einnahme und Ausgabe registrieren und seinen Herren gute Rechnung davon tun, alle und jede Baukosten von Holz, Steinen, Arbeitslohn und sonsten ordentlich verzeichnen und richtig berechnen und keine Hestern (junge Bäume) abhauen oder abhauen lassen.[2]) Indem die im Auftrage der Städte gemachten Ausgaben jetzt auch während der hamburgischen

[1]) Z. B. ein Posten aus der Amtsrechnung: *28. Juni 1592 ist der H. Licentiate Eberhardt Twestrenge vom Rahte. ahn mich geschickt worden, den selb dritten bey mir gehabt, und vortruncken worden 2 Stuebchen Wein, kostet 2 ℔ 12 ß,* wozu der revidierende lübsche Ratsherr die Randbemerkung *Filtzlaus* nicht unterdrücken kann. Ähnliches oft.

[2]) Vergl. zu diesem Punkt S. 231 n. 1.

Regierung unter seine Aufsicht kamen, wurde er auch hier mitverantwortlicher Beamter der Städte.

Freilich war der Amtmann nicht sofort geneigt, dem Amtschreiber seinen Platz einzuräumen. Er lieferte ihm die Amtsbücher nicht aus und stellte auf Vorhaltungen der Städte bewegliche Klagen an, der Amtschreiber sei ihm wider alle Gewohnheit aufgezwungen, er stelle sich nicht als sein Diener, sondern als sein Oberherr. Wenn seine eigenen Diener in Vorwerk oder Mühlen etwas nötig hätten, getrauten sie sich nicht, ihn darum anzusprechen, sondern hätten allen Befehl vom Amtschreiber nehmen müssen, so daß seine Diener und Untertanen nunmehr im Zweifel ständen, zu wem sie sich halten sollten. Alle früheren Amtleute hätten den Befehl des Hauses allein gehabt.[1])

Das Schreiben charakterisiert die Lage, früher war es allerdings anders gewesen. Aber das neue Amt war aus dem Bedürfnis heraus entstanden und hatte sich daher sozusagen von selbst entwickelt. Aus dem Schreiber des Amtmanns war ein Schreiber des Amts geworden, als die Führung einer Amtskasse notwendig wurde und gleichzeitig die Schreibtätigkeit in Gerichts- und Verwaltungsakten sich auszubreiten begann. Dies hatte wieder zur Folge, daß aus dem Privatangestellten des Amtmanns ein neuer Beamter im Rechtssinne wurde, zwar dem Amtmann untergeordnet, aber mehr als von ihm von den Städten abhängig. Denn von diesen wurde er, wie es zuerst in der feierlichen Neueinsetzung Grims zum Ausdruck kam, künftig eingesetzt und, als 1608 die Verpachtung aufhörte, auch allein besoldet. Bezeichnend ist, daß sich nun auch das Eindringen gelehrter Bildung bemerkbar machte. Schon Grim erwähnt einmal seine Studien,[2]) Knöcker (seit 1601) war zugleich kaiserlicher Notar.

Nur war es notwendig, daß der Amtschreiber jetzt auch ganz aus dem persönlichen Dienstverhältnis zum Amtmann

---

[1]) Lüb. an Hbg. 1594 März 22, Schultes Suppl. April 7.

[2]) Archiv f. d. Gesch. d. Herzogtums Lauenburg IV, 2 S. 34; einen akademischen Grad besaß er nicht.

ausschied. Denn noch gehörte er zur herrschaftlichen familia, der mit am Tisch des Amtmanns saß, also von ihm Essen und Trinken und wohl auch Wohnung empfing. Da waren Konflikte leicht möglich, da *Niemandt zweien hern dienen kan, das er beider gunst habe.*[1]) Aber die Trennung geschah erst 1620.

Außer Wohnung und Beköstigung erhielt der Amtschreiber seine Besoldung, die aus festem Gehalt und Sporteln bestand. Das Gehalt war ursprünglich sehr gering: 12 Taler (= ca. 200 Mark),[2]) und wurde erst bei der Vermehrung seiner Befugnisse 1593 auf das Doppelte (24 T.) erhöht. Dazu kamen die Sporteln:

1. 3 % der Amtsbrüche (von jedem Taler [= 33 β] 1 β). Ihr Ertrag war:

Michaelis	1576—77:	39 ℳ	12 β	6 ₰
„	1577—78:	26 „	15 „	6 „
Ostern	1589—90:	17 „	1 „	
Michaelis	1601—02:	57 „	6 „	3 „
„	1608—09:	19 „	1 „	

1574 hatte der Amtschreiber diese Einnahme noch nicht, wie aus den Amtsrechnungen hervorgeht.

2. Die Gebühr von den Botzetteln, Verträgen, Willküren und anderen Akzidentalien,[3]) besonders bei Missetaten (1 Witte = 4 β von jeder Feuerstätte)[4]) und Urteilsschelte. Diese Gebühren, deren Summe sich nicht mehr feststellen läßt, haben jedenfalls sein festes Gehalt bedeutend überstiegen.

[Hausvogt.] Von den übrigen Dienern des Amtmanns kommt für die Verwaltung wesentlich in Betracht nur noch der Hausvogt. Er wird schon im 15. Jahrhundert wiederholt erwähnt,[5]) obwohl er in den damaligen Verzeichnissen der

---

[1]) Amtschreiber Meyer an Lüb. 1601 Jan. 23.

[2]) Amtsrechnungen 1574—78, 1589.

[3]) Rezeß von 1593 § 11.

[4]) Knöcker an Lüb. 1608 Aug. 14.

[5]) Zuerst Andreas Gronenberg, Vogt von Johan Vos auf Ripenburg (1434—38) in und. Schreiben; der Name Hausvogt zuerst 8. Juni 1466 (Cord Brekewold an Lüb.).

Diener noch nicht vorkommt (s. o.), und war wohl regelmäßig auf jedem Schloß vorhanden.[1]) Er wurde zwar vom Amtmann eingesetzt, aber für gewöhnlich vom Nachfolger übernommen und blieb, solange er den Dienst verrichten konnte.[2]) Daher ließ sich der Amtmann von ihm über Amtsangelegenheiten unterrichten und er genoß in dieser Beziehung wohl dieselbe Vertrauensstellung wie später der Amtschreiber.[3]) Seine eigentlichen Aufgaben scheinen immer gleich geblieben zu sein. Er hatte die Aufsicht auf das Haus, das er früh und spät bewachen sollte, auf Scheiden und Grenzen des Amts zur Erhaltung von uralter Freiheit und Gerechtigkeit, auf Hölzungen und namentlich auf Deiche und Dämme. Er beaufsichtigte ferner das Vorwerk, daß zur rechten Zeit gesät und geerntet würde, und besonders, daß die Dienste von den Untertanen richtig geleistet wurden, tüchtige Personen und keine Kinder zum Dienst geschickt, auch niemand damit verschont und überhaupt fleißig gearbeitet wurde. Dies alles nach bestem Vermögen zu tun, schwur er in seinem Amtseid.[4]) Dafür erhielt er Wohnung und Nahrung vom Hauptmann, außerdem 20 Taler Besoldung, für zwei Kühe freie Weide, zwei Fuder Heu, das Gras auf den Huckwällen (?) zwischen dem Hafer und am Schleusengraben, das alte Holz auf dem Haus und die Windbrüche.[5])

[Andere Diener.] Auch von allen Dienern, die sonst noch vorhanden waren, mußte ein jeder seinen Eid leisten. Die reisigen Knechte schwuren, Tag und Nacht zu Lande und Wasser mit Leib und Leben bereit zu sein. Der Schließer, ein vielseitiger Mann, wollte backen und brauen, niemand von Bier und Brot mehr, als ihm gebührte, folgen lassen, sich der Sparsamkeit befleißigen und die Gefangenen

---

[1]) Beide Vögte erwähnt 1472 (Anm. 3).

[2]) *Der alte Burgvogt Peter Snor hat wohl unter vier Herren hier auf dem Hause gedient,* Koel an Hbg. 1543 Nov. 7, 1547 Sept. 14. *Claus Vagedt, der den Städten in die 73 (?) Jahr gedient hat,* Kerkring an Lüb. 1578 Dez. 6.

[3]) Grawert an Lüb. 1472 Okt. 26; von Calven an Lüb. 1483 Okt. 3.

[4]) Erhalten in zwei Formen 1593 und 1617.

[5]) Rezeß von 1593 § 11.

fleißig warten. Der Wächter versprach, solange die Nacht währte, zu blasen, und auf dem Wall herumzugehen, desgleichen Pförtner und Ligger ihre Wachtpflichten zu erfüllen. Der Fischer schwur, stets einen Vorrat an Fischen vorhanden zu halten, keinen Unterschleif mit Fischen zu machen und auf die Fischereigerechtigkeit des Amtmanns zu achten. Sogar der Koch leistete einen Eid, das Essen zu rechter Zeit bereit zu halten, damit ein jeder das Seine bekomme, und sparsam mit Feuer zu sein.[1])

[Zöllner.] Zu den Dienern des Amtmanns gehörte auch noch der Zöllner zu Bergedorf, der jedoch einer der beiden 1608 genannten Pförtner war.[2]) Vom Amtmann angenommen, war er seit 1548 während Lübecker Regierungszeit unmittelbarer Beamter der Städte, der seine Besoldung aus der Amtskasse empfing, während der hamburgische Amtmann-Pächter ihn selbst besoldete. Er erhob nach einer alten Zollrolle den Zoll für Ein-, Aus- und Durchfuhr und, seitdem die Akzise eingeführt war, auch diese (s. u.). Der Amtschreiber beaufsichtigte, daß die Register richtig gehalten wurden. Jeden Sonnabend mußte ihm der Zöllner über die erhobenen Gelder Rechnung tun. Zur Zollkiste, in die die Einnahmen gelegt wurden, hatten Amtschreiber und Zöllner je einen Schlüssel. Außerdem besorgte der Zöllner die Öffnung und Schließung der Tore.[3]) Durch Beschluß der Städte vom Jahre 1614 wurde dem Amtmann das Recht der Einsetzung genommen und auf sie selbst übertragen.[4]) Sein Jahreslohn war 12 ℔.[5])

Dagegen war der Zöllner zu Eislingen an der Elbe schon früh aus dem Dienste des Amtmanns ausgeschieden, da Hamburg wenigstens seit 1446 (s. u.) den Zoll für eigene Rechnung erhob. Wie aus den Kämmereirechnungen hervorgeht, war er schon im 15. Jahrhundert auf un-

---

[1]) Die Eide alle aus dem Jahre 1617.

[2]) Schon 1578 in der Amtsrechnung: *Zol- und Portener.*

[3]) Pasche an Lüb. 1614 April; Eid aus dem Amtsbuch 1614 April 30.

[4]) Rezeß § 7; Lüb. an Hbg. Nov. 7, H. an L. Dez. 29.

[5]) Nach den Amtsrechnungen seit 1577.

bestimmte Zeit, vielleicht aber auch auf Lebenszeit angestellt. Im 16. Jahrhundert wurde die Stelle von der Stadt, in deren Regierung die Vakanz fiel, neu besetzt.[1]) Sie scheint teilweise als Versorgungsposten gedient zu haben: 1530—1533 war ein Priester Mauritius von Minden Zöllner.[2]) Da die Vakanz mehrfach hintereinander in die Hamburger Regierungszeit fiel, wurde Lübeck ungehalten; daher entstand durch Vergleich von 1584 eine Gewohnheit, die sich nach 1620 auf alle von den Städten zu ernennenden Beamten ausdehnte: die Stellen wurden abwechselnd von Lübeck und Hamburg besetzt,[3]) auch wurde damals verabschiedet, daß der Zöllner beiden Städten mit Eiden und Pflichten verwandt sei und zur Verbürgung einer guten Verwaltung Kaution stellen solle. Dementsprechend leisteten die neuen Zöllner vor der Visitation ihren Eid.[4])

Im Zollenspieker hatte der Zöllner seine Amtswohnung; sein Gehalt erhellt aus den Hamburger Kämmereirechnungen, es betrug:

1470—1476: 10 ℔,
1482—1488: 15 „
1494—1500: 14 „
1555—1572: 275 „ und eine Tonne Butter zu 46 ℔,
1579—1620: 340 „ „ „ „ „ „ 46 „ .

Der Gehaltssteigerung seit 1555 (über die Jahre 1500—55 fehlen Nachrichten) steht der Verlust von Einnahmen aus dem Zoll gegenüber: bis dahin hatte der Zöllner von jeder Last groben Salzes 1 *β* für sich erhoben, was nun fortfiel,[5]) und ebenso scheint es mit allen früheren Hebungen gegangen zu sein. Später lieferten ihm nur noch die Landleute als

---

[1]) 1556 ist von Hamburg der Ratsherr *Laurentius Niebur missus ad praesentandum Ericum Soltowen theolonarium,* Kämm. Rechn. VII, 82.

[2]) Kämm. Rechn. V, S. 491.

[3]) Vertrag vom 1. Juli 1584. (Lübeck, Trese): *Es soll die Besetzung und Bestellung alternis vicibus, es sei die Regierung auch, bei wem sie wolle, erfolgen.*

[4]) Rezesse von 1584, 1596, 1602.

[5]) Westede am Thode 1565 Okt. 14.

Entgelt für freie Überfuhr über die Elbe den Fährhafer, der jährlich 3 Wispel (= ca. 50 hl) betrug.[1])

Nach seinem Tode wurde der Witwe ein Gnadenjahr gewährt, während dessen sie die Einkünfte ihres Mannes weiter bezog.[2])

Zu bemerken ist noch, daß 1455 der Zöllner das höchste und niederste Gericht über einen Krug bei der Kirche in Kirchwärder und drei Katen auf dem Krauel beanspruchte, ein Recht, das ihm aber vom Amtmann streitig gemacht wurde und von dem sich später keine Spur findet.[3])

Der Zöllner hatte einen Zollschreiber, der die Zollregister führte und seit 1607 von beiden Städten in Eid genommen wurde,[4]) und drei Knechte unter sich, deren Aufgabe die Bedienung der bei dem Zoll befindlichen Fähre war. Diese Diener erhielten von der regierenden Stadt zusammen 30 ℔ Besoldung.[5])

Damit sind die Vertreter der Herrschaft im Amt erschöpft. Zwar sind es noch wenige entsprechend der Einfachheit der Verwaltung, namentlich Schreibarbeit tritt noch sehr zurück, aber immerhin ist in den zweihundert Jahren der beiderstädtischen Herrschaft eine Entwicklung aus dem patriarchalischen Regiment eines einzigen Herrn zur Teilung der Gewalten und zu modernem Beamtentum unverkennbar. Einzelne Beamte wie der Amtschreiber und Zöllner lösen sich vom Amtmann los, und bei letzterem erkennt man schon klar die Weiterentwickelung: neue Diener gruppieren sich um ihn, bald wird auch der Amtschreiber für die eigentliche Schreibarbeit andere um sich sammeln und selbst der Mittelpunkt einer neuen Beamtenreihe werden. Ebenso entwickelt sich die Stellung des Hausvogts und anderer Diener des Amtmanns, überall sind die Grundlagen für den modernen Beamtenapparat vorhanden, alle aber sind sie aus den persönlichen Dienern des Amtmanns hervorgegangen.

---

[1]) Rezeß 1600: über ihn war Streit zwischen der Witwe des alten und dem neuen Zöllner; Grentzin an Lüb. 1601 Juni 26.

[2]) Grentzin an Lüb. 1601 Juni 26.

[3]) Lüb. U. B. IX, 257.

[4]) Rezeß 1607.

[5]) Nachweisbar in Hamburg seit 1568.

3. Die Beamten der Selbstverwaltung in Stadt und Land.

Während sich die Beamtenverwaltung langsam ausbildete, ging in demselben Maße die Selbstverwaltung zurück, nicht gerade, daß den Untertanen ihre Rechte genommen wären, aber sie traten an Bedeutung zurück, da sie sich im Lauf der Jahrhunderte nicht mehrten. Die Vertreter der Untertanen waren verschieden in Stadt und Land.

[Rat zu Bergedorf.] Im Städtchen Bergedorf, dessen Bewidmung mit dem lübischen Recht nach dem Vorbild Möllns im Jahre 1275 wir oben erwähnten, war wohl schon damals vom Herzog ein Rat eingesetzt worden.[1] Jedenfalls war die Institution 1437, als das erste Stadtbuch angelegt wurde,[2] völlig ausgebildet, vorher läßt sie sich nicht nachweisen, die

---

[1]) Bergedorf erhält vom Herzog Johann I. *tale ius, quale cives de Molne* (HASSE II, 490). Das bezieht sich auf das Privileg der Herzöge für Mölln von 1272 (HASSE II, 440), in dem sie der Stadt schon von ihrem Vater geschenkte Freiheiten und auch die Rechte der Stadt Lübeck verliehen. Die Urkunde Herzog Alberts I., auf die sie sich dabei beziehen, ist verloren. Es liegt allerdings ein Privileg des Herzogs von 1254 vor (HASSE II, 58), in dem der Stadt zwei Dörfer, Pinnau und Gülzow, das Weichbildsrecht und ein Rat aus vier Mitgliedern verliehen werden, dessen Einsetzung umständlich geschildert ist. Erhalten ist es nur in vidimierter Kopie des 16. Jahrhunderts, in rein niederdeutscher Sprache, bei der eine Übersetzung aus dem Lateinischen, die vorliegen müßte, nach meiner Überzeugung ausgeschlossen ist. Das in ihm geschenkte Dorf Pinnau kommt erst 1263 in den Besitz der Stadt (HASSE II, 253), ohne daß dort von einer Schenkungsbestätigung irgendwie die Rede ist. Dagegen war das andere Dorf, Gülzow, tatsächlich eine Schenkung Herzog Albrechts, die 1262 von seiner Witwe bestätigt wird (HASSE II, 240). Wären nun beide Dörfer vom Herzog geschenkt gewesen, so würde doch wohl die Bestätigung beider Schenkungen in das Diplom aufgenommen sein. Der angeblichen Urkunde von 1254 fehlen überdies Arenga und Zeugen. Sie muß also eine Fälschung sein, die in ihr beschriebene Ratseinsetzung kann daher für Bergedorf nicht in Betracht kommen. Sie stimmt auch in ihren Hauptpunkten — jährlicher Wechsel des Rats, Bestellung zuerst durch Wahl der Bürger, dann durch Selbstergänzung — gar nicht mit den in Bergedorf bekannten Formen überein, nur die Vierzahl der Ratsmitglieder ist gleich.

[2]) Bergedorfs ältestes Stadtbuch S. 3.

uns erhaltenen Urkunden geben auch keine Gelegenheit dazu. Damals bestand der Rat — und so blieb es bis ins 19. Jahrhundert — aus vier Mitgliedern: zwei Bürgermeistern und zwei Ratmännern, die den Kreisen der Bürger entstammten, also meistens Handwerker oder Ackerbürger waren. Dieser Rat wurde weder durch Wahl der Bürgerschaft, noch durch Selbstergänzung gebildet, sondern von der Herrschaft eingesetzt, aber regelmäßig aus den Bürgern genommen. Es scheint sich dabei im 15. Jahrhundert die Gewohnheit herausgebildet zu haben, erst das Ausscheiden zweier Mitglieder, das wohl meistens durch den Tod erfolgte, abzuwarten, ehe man zu einer Neubesetzung schritt.[1]) Dies geschah im 16. Jahrhundert durch die Abgesandten der Städte auf den Visitationen, wohl nach dem Vorschlag des Amtmanns. Nur vereinzelt sind Nachrichten darüber erhalten. Im Jahre 1563 stellte es sich als nötig heraus, den Rat wieder zu besetzen, da nur ein Bürgermeister, der noch dazu wegen seines Alters untauglich zur ferneren Bekleidung des Postens war, und ein Ratmann vorhanden waren. Es wurden daher durch die Gesandten drei Personen erkoren, in Eid genommen und eingesetzt.[2]) 1593 dagegen war es dem Lübecker Rat trotz einer Petition der Bergedorfer Bürger bedenklich, den Ältesten ihres Rats wegen Unvermögens des Amts zu entsetzen, sondern, weil die oberste Gewalt doch dem Amtmann zustehe, wollte er es beim alten lassen.[3]) Wie schon aus diesen Worten des Lübecker Schreibens hervorgeht, waren die Rechte des Rats nach oben hin nicht groß, sondern die meisten seiner Handlungen an den Konsens des Amtmanns gebunden.

Der Rat war der Herrschaft gegenüber der Vertreter der Bürgerschaft. In seinen Supplikationen brachte er deren Wünsche dem Amtmann oder den Städten vor; zum Empfang von Befehlen beider Städte wurde er vor den Amtmann beschieden, um sie dann weiter der Bürgerschaft mitzuteilen;[4])

[1]) Vergl. Stadtbuch S. 22.
[2]) Bergedorfer Artikel § 10, 1563 Okt. 16.
[3]) Bedenken Lübecks auf die Gravamina der Berg. Bürger von 1593 Nov. 16.
[4]) Pasche an L. 1611 Mai 22.

doch wurden obrigkeitliche Anordnungen auch Rat und Bürgerschaft gemeinsam vom Amtmann vorgelesen.[1])

Der Bürgerschaft gegenüber standen dem Rat folgende Rechte unter Aufsicht des Amtmanns zu:

1. Er erteilte das Bürgerrecht, empfing den Bürgereid und erhob dafür ein Bürgergeld; doch machte er von seinem Rechte, auch fremde Einwohner in das Blek aufzunehmen, zuzeiten zu großen Gebrauch.[2]) Über das seit 1579 vorhandene Bürgerbuch, die Zahl und Herkunft der Neubürger ist schon gesprochen, auch das Wachstum des Ortes, der sich damals über die alten vom Blekgraben bezeichneten Grenzen auszudehnen begann, wurde schon oben erwähnt.

2. Er verwaltete das städtische Eigentum, erwarb Land für die Gemeinde[3]) und verkaufte städtische Grundstücke unter Vorbehalt eines Wortzinses,[4]) doch scheint er bei Veräußerungen an die Zustimmung der Herrschaft gebunden gewesen zu sein.

3. Er hatte zusammen mit dem Amtmann den Vorsitz im Stadtgericht.[5]) Bei rechten Schuldforderungen der Bürger gegen Einheimische und Fremde hatte er gemäß den Privilegien von 1275 und 1315[6]) das Pfändungsrecht, das ihm nach Vorlegung dieser Urkunden im Rezeß von 1596 bestätigt wurde, obwohl Hamburg es nur von kleinen Forderungen bis zu 5 ℔ verstehen wollte. Doch wurde dem Rat vorgeschrieben, einem jeglichen gleichmäßiges und unparteiisches Recht unverzüglich mitzuteilen; denn wenn dem Amtmann beständig Klage wegen Justizverweigerung oder -verzögerung vorgebracht würde, solle er einzugreifen befugt sein.[7]) Außerdem wurden vor dem Rat Rechtsgeschäfte der Bürger abgeschlossen, durch deren Aufzeichnung das Stadtbuch entstand.

---

[1]) v. Holte an H. 1559 März 31; Pasche an L. 1609 Aug. 30.

[2]) Vergl. S. 42; auch 1563 hatte er etliche Einwohner ohne des Amtmanns Konsens aufgenommen, Prot. 1563 Nov. 16.

[3]) Stadtbuch Nr. 44.

[4]) A. a. O. Nr. 31, 42.

[5]) A. a. O. Nr. 57, 58.

[6]) Hasse II, 490; III, 314.

[7]) Rezeß 1596 § 4.

4. Er hatte eine gewisse Polizeigewalt im Städtchen, insbesondere die Marktpolizei, die sich in der Revidierung von Maß und Gewicht äußerte.

5. Er erhob Gebühren, Steuern und Strafgelder. Erwähnt wurden schon das Bürgergeld und der Wortzins von städtischen Grundstücken. Der Martinsschatz, eine an die Herrschaft zu zahlende Summe von jährlich 10 ß, die dem Städtchen als Entgelt für die verliehenen Rechte 1275 vom Herzog auferlegt war, wurde von ihm aufgebracht. Von Leuten, die aus dem Städtchen wegzogen, erhob er den Abschoß oder Zehntenpfennig, eine damals vielfach gebräuchliche Vermögenssteuer.[1]) Auch von den dem Amtmann im Städtchen gebührenden Strafgeldern stand ihm ein Teil, nämlich der 3. Pfennig (d. h. 1/3), der Brüche zu.[2]) Ferner erhob er das Grobbäckergeld und eine Reihe kleinerer Gebühren bei Versiegelung von Urkunden und bei Hausverkäufen. Wegen der Ratschaft besaß er vier Stücke Landes.[3])

Diese Einnahmen, die aber geringe Erträge brachten, verbrauchte der Rat zu eigenem Nutzen und nicht zum gemeinen Besten. Sie waren ihm als Entschädigung für seine Mühewaltung eben genug; wenn sie ihm genommen würden, bat er, ihn seiner Eide und Ämter zu entlassen.[4]) So blieb es dabei: auch ein Vorschlag, daß er alle drei Jahre den Städten Rechnung ablegen und im übrigen sich mit einem Honorar begnügen solle, wurde fallen gelassen.[5])

---

[1]) Rezeß von 1611: den Städten war es zweifelhaft, ob diese Steuer nicht ein Regal sei, doch wurde sie dem Rat gelassen.

[2]) Er beanspruchte dies Recht nach dem Vorbild Möllns, H. an L. 1451 März 27; Lüb. U. B. IX, 15. Im Vertrag zwischen Amtmann und Bürgerschaft vom 13. Aug. 1568 § 8 wurde das Recht bestätigt.

[3]) Alle diese Einnahmen zählt der Amtmann von Eitzen, dem vom Rat mangelnde Mildtätigkeit gegen die Armen vorgeworfen war, mit der zornigen Frage auf, ob denn davon Almosen gegeben würde? Und man kann annehmen, daß er, der sogar die Einziehung falscher Gewichte als Einnahme des Rats auffaßte, trotz des am Schluß hinzugefügten etc. nichts vergessen hat. Eitzen an Hbg. 1617 Sept. 25.

[4]) Rezeß von 1611.

[5]) Rezeß von 1617, § 6.

Besoldete Beamte hatte das Städtchen nicht; viel weniger war von sozialen Pflichten des Rats die Rede. Die Einnahmen fielen an die Ratsmitglieder, also war auch keine Stadtkasse nötig. Das für die Stadt Notwendige geschah durch gemeinsames Handeln oder gemeinsame Beiträge der Bürger.

Der Rat war somit eine Instanz, die sich zwischen Amtmann und Untertanen schob und dem ersteren eine Reihe von Funktionen abnahm. Ähnlich war es mit der Selbstverwaltung auf dem Lande.

[Landvogt.] Die Vierlande zerfielen, wie schon ihr Name besagt, in vier Kirchspiele. An der Spitze eines jeden stand im 14. Jahrhundert der Schulze *(scultetus)*, zugleich neben dem herrschaftlichen Vogt der Vorstand des Kirchspielgerichts.[1]) Dieser Name verschwindet dann, seit dem 15. Jahrhundert heißt der Vorstand des Kirchspiels Vogt oder mit vollem Namen, der sich zuerst 1449 nachweisen läßt, Landvogt.[2]) Die Eingesessenen selbst erkoren den Landvogt auf dem Kirchhof aus den Hufnern des Kirchspiels, der Amtmann bestätigte die Wahl.[3]) Doch hatte diese Wahl im 17. Jahrhundert nur noch formale Bedeutung, über die zum Landvogt geeignete Person einigte sich der Amtmann vorher mit den übrigen Landvögten.[4]) Sein Amt war lebenslänglich, abgesetzt werden konnte er nur mit Zustimmung beider Städte.[5]) Seine Aufgabe war auch in städtischer Zeit die Hegung des Landgerichts, dazu war er verpflichtet, dem Amtmann alle in seinem Lande vorgefallenen Bußesachen anzuzeigen und zur Zeit des Landgerichtes, das in seinem Hause stattfand, ihn und sein Gesinde, Knechte und Pferde mit Essen, Trinken

---

[1]) HASSE III, 114; vergl. u. Abschnitt III, 2.

[2]) Lüb. U. B. VIII, 579.

[3]) *29. Mai 1614 ist Harmen Kroger in der Nyengam up dem Karckhave darsulves thom Landvagede erkaren.* Hbg. an Lüb. 1601 Febr. 18.

[4]) Brandt an Hbg. 1603 Mai 12 über die Neubesetzung der erledigten Vogtei in Kirchwärder.

[5]) Landvögte und Pastoren können nicht ohne beider Städte *cognition und beliebung* wieder abgesetzt werden, Amtschreiber Meyer an Lüb. 1600 Okt. 17. Lübeck stimmt der Absetzung des Curslacker Vogts wegen hohen Alters zu, an Hbg. 1601 Jan. 28, worauf der Amtmann einen neuen Vogt einsetzt (Anm. 5).

und Futter zu versorgen, überhaupt ihn bei Aufenthalt im Lande gastlich aufzunehmen. Die daraus entstehenden jährlichen Aufwendungen schätzte man auf 150 ℔.[1])

Seine Hauptaufgabe aber lag auf einem anderen Gebiet und in Erkenntnis ihrer Wichtigkeit wurde sie in dem Eid, den er den Städten und dem Hauptmann zu leisten hatte, vorangestellt. Da schwur er zuerst, auf Deiche und Dämme bei Tag und Nacht fleißig Aufsicht zu haben, daß sie zu Genüge gemacht, gebessert und unterhalten würden.[2]) Von der Sicherheit der Deiche hing das Dasein der Marschbewohner ab, und ihre Instandhaltung war wesentlich Aufgabe der Lande selbst. Hier konnte also der Landvogt, der an der Spitze der Deichgeschworenen stand, eine nur wenig eingeschränkte Selbständigkeit entwickeln; besondere Deichgrafen gab es in den Vierlanden, wie in den benachbarten Marschländern nicht.

Die Amtseinnahmen der Landvögte waren gering: für die Beaufsichtigung von Deicharbeit wurden ihnen 6 ß täglich gegeben,[3]) für jede in Bußesachen eingebrachte Klage erhielten sie 2 ß, ferner als letzten Rest ihrer einstigen Gerichtshoheit die kleinen Bußen im Betrage von 10 ß. Wenn der Amtmann zum Landgericht in ihrem Hause aufgenommen wurde, gab er den Vögtinnen ein Trinkgeld: 1561 von 8 ß, 1573—89 von 10 ß, seit 1601 ein Markstück (= 22 ß) für die Vögtin und 4 ß für die Magd.[4]) Die Landvögte waren ferner von der Zahlung der Bierakzise befreit,[5]) endlich waren mit der Vogtei in Curslack 8½ Morgen, in Kirchwärder 10 Morgen Landes verbunden.[6]) Hier gab 1614 der neue Landvogt der Witwe des alten für dies *de German* genannte Land 40 ℔, 2 Fohlen und 2 Ochsen, die seine Erben ebenso von seinem Nachfolger wieder erhalten sollten, jedenfalls eine sehr alte Abgabe.[7])

---

[1]) Suppl. 1608 Jan. 19, 1609 Juni 15.

[2]) Landvogtseid von 1614, Lübeck. Ähnlich der Eid des Billwärder Vogts, Landrecht Art. 84, LAPPENBERG, Hamb. Rechtsaltertümer I, S. 344.

[3]) Rezeß von 1607 § 9.

[4]) Aus den Amtsrechnungen.

[5]) Suppl. 1593 Aug. 23, bestätigt im Rezeß von 1608 § 7.

[6]) Prot. 1607 Aug. 18.

[7]) Amtsbuch 1614 S. 126.

[Hauptleute.] Die Kirchspiele zerfielen in Bauernschaften,[1]) an deren Spitze Hauptleute standen. Die Wahl eines Hauptmanns geschah durch den Amtmann in Gegenwart des Landvogtes und der anderen Hauptleute des Kirchspiels und jedenfalls auf deren Vorschlag[2]) aus den Hufnern der betreffenden Bauernschaft. Das Amt war lebenslänglich. Vögte und Hauptleute waren die Vertreter der Lande, mit denen die Städte und der Amtmann über Einführung von Anordnungen der Obrigkeit, Einquartierung, Deichbauten und anderes verhandelten. Über das Amt der Deichgeschworenen wird im Zusammenhang mit dem Deichwesen die Rede sein.

[Bauernvogt in Geesthacht.] In dem kleinen Dorf Geesthacht stand, wie in den umliegenden Geestdörfern, an der Spitze ein Bauernvogt, der Mittelsperson in allen das Dorf betreffenden Angelegenheiten war und besonders dem Amtmann die vorgefallenen Gerichtssachen zu melden hatte. An Bedeutung tritt er natürlich hinter den Landvögten ganz zurück.

4. Die Visitationen.

Wie die meisten staatlichen Institutionen im Amt sich im Gegensatz zu den Organen der Selbstverwaltung erst allmählich und besonders seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickeln, so auch die Visitationen. Ihren Ausgangspunkt haben sie in den Zusammenkünften, die Ratsgesandte beider Städte von der ersten Ordnung der Verwaltung im Jahre 1422 an zu allen Zeiten im Amte abhielten. Diesen oder noch allgemeiner der Anwesenheit von Ratsmitgliedern überhaupt wenden wir daher zunächst unsere Aufmerksamkeit zu.

Wie oft Hamburger Ratsgesandtschaften im Amte waren, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit aus der Rubrik *Ad reisas dominorum* der Hamburger Kämmereirechnungen feststellen.[3])

---

[1]) Curslack und Altengamme in je 3, Neuengamme in 5, Kirchwärder in 6.

[2]) Wahl eines Hauptmanns 1619, Amtsbuch S. 233.

[3]) Ganz genau scheinen die Aufzeichnungen nicht zu sein; ein paarmal fanden sich in den Akten Angaben, die sich in den Rechnungen nicht unterbringen ließen.

Nach dieser war ihre Zahl in den verschiedenen Jahrzehnten folgende:

1461—70:	61	1521—30:	18
1471—80:	49	1531—40:	21
1481—90:	26	1541—50:	16
1491—1500:	27	1551—60:	16

Der auffallende Rückgang der Zahl der Gesandtschaften ist wohl aus der Zunahme der schriftlichen Erledigung und der Vereinigung mehrerer Aufträge auf eine Gesandtschaft zu erklären.

Auch die Größe, besonders der ersten Zahlen, darf nicht wundern. Die Gesandtschaften, die häufig nur von einem Mitglied des Rats ausgeführt wurden, dienten den verschiedensten Zwecken. Bei einem großen Teil war das Amt nur der Ort, an dem die Städte oder Hamburg allein[1]) mit auswärtigen Nachbarn, besonders der Stadt Lüneburg und den Herzögen von Lüneburg und Sachsen-Lauenburg, zu Tagfahrten zusammentrafen, die dann allerdings oft wieder Amtsangelegenheiten betrafen. Häufig waren es Grenzstreitigkeiten: mit den Herren v. d. Berge auf Krauel und ihren Nachfolgern, mit Holstein und Sachsen. Auch die Streitsache mit dem Herzogtum Lüneburg wegen der Abdeichung der Elbe am Gammerort erforderte viele Besichtigungen und Tagfahrten an Ort und Stelle. Ebenso gaben in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Ansprüche Sachsen-Lauenburgs auf Bergedorf und den Sachsenwald zu manchen Besprechungen Anlaß.

Der größere Teil, bei dem aber Einzelgesandtschaften aus einer Stadt überwogen zu haben scheinen,[2]) betraf doch interne Amtsangelegenheiten. Hier lassen uns die Hamburger Kämmereirechnungen bei der Angabe des Zweckes meistens im Stich, und das Aktenmaterial gibt nur selten Ergänzungen. Alle sechs Jahre um Michaelis versammelte man sich zur *transpositio* der Schlösser, seit 1512 zu der mit der Um-

[1]) Lübeck allein wird zu solchen Tagfahrten das Amt wegen seiner entfernten Lage kaum gewählt haben; die obigen Nachrichten sind durchweg aus den hamb. Kämm. Rechn. entnommen.

[2]) Da die Kämm. Rechn. keine Veranlassung hatten, Lübecks Beteiligung jedesmal zu verzeichnen, läßt sie sich nicht mehr feststellen.

wechselung des Amts verbundenen *traditio* des Hauses Bergedorf, die öfter erst nach längeren Verhandlungen erfolgte (vergl. S. 234 f.). Doch ist uns nirgends überliefert, daß auch noch anderes derzeit beraten wäre. Zahlreich waren die Besichtigungen von Bauten, die das Amt schützen sollten teils vor feindlichen Angriffen: die Schlösser zu Bergedorf (1469, 75, 78) und Ripenburg (1469), teils vor Wassersgefahr: die in die Elbe geschlagenen Stacks (1462, 66, 71, 78, 85, 90) und die Schleuse in Curslack (1471, 1530). Auch zur Erhebung von außerordentlichen Kontributionen, die zur Verteidigung des Amts in Kriegszeiten benötigt wurden, schickte man Ratsherren ins Amt (1534, 59).

Meistens hatten also die Gesandtschaften einen bestimmten Auftrag. Aber selbstverständlich und besonders bei gemeinsamen Zusammenkünften konnten diese sich häufen. Das geht aus einer uns erhaltenen lübschen Instruktion zu einer Tagfahrt mit Hamburg nach Bergedorf am 4. März 1467 hervor.[1]) Es standen 21 Punkte zur Verhandlung, unter denen hervorzuheben sind: eine Streitsache Altengammes und Curslacks mit dem Hamburger Domherrn Hinrich Lüneburg, die Befestigung des Bleks Bergedorf mit Zaun und Graben und seine Bewachung, Vereidigung der Untersassen, Erhebung des Schatzes in Neuengamme und Curslack, verschiedene Aufträge für Bauten am Schloß und schließlich eine Streitsache zwischen den Städten und dem Bistum Ratzeburg über das Patronat der Bergedorfer Kirche. Mehrere Punkte betrafen auch andere (hansische) Angelegenheiten. Die Kämmereirechnungen verzeichnen zu dieser Gesandtschaft nur *cum Lubicensibus*.

In allem, es waren Gesandtschaften und Zusammenkünfte, die im Interesse der Städte nach dem Bedürfnis abgehalten wurden. In die Verwaltung des Amtmanns griffen sie nicht ein.

Aus diesen Zusammenkünften lassen sich nun einzelne noch nicht erwähnte absondern, bei denen die weitere Entwicklung einsetzt: es sind die Gerichtstage, die beide Städte

---

[1]) *Bevel her Hinrik Kastorpp und her Hinrik van Stiten borgermestern to Bergedorppe medegedan.*

als dritte Entscheidungsinstanz im Amt abhielten. Da die gemeinsame Gerichtshoheit nicht gestattete, die Sachen vor den Rat einer Stadt zu ziehen, war es das Gegebene, die Urteile durch Ratsgesandte im Amte selbst fällen zu lassen. Doch sind darüber aus älterer Zeit nur wenige Nachrichten vorhanden. 1478 forderte Lübeck den Bergedorfer Amtmann auf, eine Streitsache in seinem Amt bis vor das Gericht der Städte schelten zu lassen.[1]) Ebenso werden ins Amt Ripenburg fallende Sachen dort entschieden sein, erhalten ist darüber nichts. Denn die Befriedung der Einwohner des Kirchspiels Kirchwärder mit ihrem Vizepleban, die im Jahre 1480 in Eislingen stattfand, war wohl mehr eine freundschaftliche Vermittlung.[2]) Überhaupt steht dahin, ob damals schon häufig von dem Rechtsmittel der dritten Instanz Gebrauch gemacht wurde. Erst aus dem Jahre 1523 liegt wieder eine Angabe vor. Damals bat die Witwe des Amtmanns (vergl. S. 246) die Städte dringend, etliche gescholtene Urteile zu entscheiden, da die Untertanen ihr kein Recht gestatten wollten, bevor die Sachen, in denen an Lübecks und Hamburgs Erkenntnis appelliert sei, ausgefunden wären.[3]) Dieser Umstand scheint auf eine arge Verzögerung der Gerichtspflichten der Städte hinzudeuten. 1536 erfahren wir aus den Kämmerei-Rechnungen, daß vier Ratsmitglieder nach Bergedorf gereist waren, *ad cognoscendum de appellationibus quorundam,* und gleichzeitig aus einem Briefe Hamburgs, daß in einer Sache *nu unlanges binnen Bergerdorpe neffens anderen ordelen dorch der Er. van Lubegk und unsen Radessendebaden was erkent worden.*[4]) Aus der Zeit der beiden folgenden Amtmänner — besonders von Ditmar Koel (1542—48) liegt eine ausführliche Korrespondenz vor — findet sich dagegen keine Spur von Gerichtstagen oder Zusammenkünften der Städte, die sich darauf beziehen könnten. Sicher ist jedenfalls, daß bis 1548 die Gerichtstage selten waren, vielleicht regelmäßig unter jedem

[1]) Lüb. an v. Calven 1478 Juni 3.

[2]) Kämm. Rechn. III, S. 389.

[3]) Barbara Reder an Lüb. 1523 Dez. 2.

[4]) Hbg. an v. Hutlem 1536 Aug. 9; die Zusammenkunft war auf den 2. Juli angesetzt, Schr. v. Juni 25.

Amtmann einmal am Ende seiner Verwaltung vor der feierlichen Abtretung des Hauses.

Eine Änderung setzt unter Dietrich von Elthen (1548 bis 1554) ein, aus dessen Zeit sich die Nachrichten über Gerichtstage mehren. 1550 wird erwähnt, daß die Herren zur Entscheidung von Rechtssachen da waren.[1] Am 7. Oktober 1552 schreibt Lübeck an Hamburg, daß zu dieser Zeit nach gewohnter Weise die Gerichte im Amt Bergedorf gehalten werden müßten und auch etliche Sachen und Parteien vorhanden wären, und bittet daher Ratsgesandte abzuordnen, damit den Parteien zu Recht verholfen werden möge.[2] Im folgenden Jahre waren wieder um Michaelis Gesandte in Bergedorf, denen diesmal auch eine Besichtigung in einer Grenzstreitigkeit aufgetragen wurde.[3]

Lübeck hatte 1548 die Verwaltung des Amts nach neuen finanziellen Grundsätzen begonnen, der neue Amtmann Dietrich von Elthen war aber von Hamburg zunächst nicht anerkannt worden (vergl. S. 234 ff.). In den damaligen Verhandlungen müssen, vielleicht zur Kontrolle des Amtmanns, zuerst Gerichtstage in gewisser Regelmäßigkeit vereinbart sein. Die Absicht war, wohl jährlich um Michaelis eine solche Zusammenkunft abzuhalten. So ist wenigstens das Schreiben von 1552 zu verstehen.

Es war natürlich, mit diesen regelmäßigen Gerichtstagen auch Besichtigungen und andere Aufgaben zu verbinden, die früher besonderen Gesandtschaften überwiesen waren. Daß das geschah, zeigt außer obiger Nachricht, wie diese Zusammenkünfte in den Kämmerei-Rechnungen verzeichnet werden:

1549 *ad consulendum de munienda arce*
1551 ohne Angabe
1553 *ad inspiciendum arcis propugnacula*
1554 *ad inspectionem arcis.*

[1]) v. Elthen an Hbg. 1550 März 12.

[2]) Der gemeinsame Tag kam damals nicht zustande; Hbg. schrieb am 10. Okt. *an des Rats zu Lübeck Verordneten itzund zu Bergerdorp,* wegen wichtiger Sachen sei es verhindert, *etliche Beschickung zu tun,* und bat, die Sachen etwas zu verschieben.

[3]) Lüb. an Hbg. 1553 Sept. 13; Johann Rantzau an *der Städte L. und H. zu Bergerdorp verordnete* 1553 Okt. 4 teilt mit, daß sein Diener durch ehafte Not verhindert sei, der Zitation in seiner Rechtssache zu folgen.

Jetzt war man auf dem Wege, eine neue regelmäßig zusammentretende Behörde zu bilden, deren Befugnisse sich bald erweitern mußten, da sie dem Bedürfnis entgegenkam. Denn es setzte die Zeit ein, in der sich der Staat in die Verhältnisse der Untertanen zu mischen begann, um sie obrigkeitlich zu ordnen, während der mittelalterliche Staat möglichst viel den einzelnen und den wirtschaftlichen Verbänden, hier den Kirchspielen, Zünften und Gilden, überlassen hatte.

Bald diente die in der Bildung begriffene Behörde nicht nur dem Interesse der Städte, sondern zog überhaupt die Verhandlung und Entscheidung der im Amt vorgefallenen Gebrechen an sich. Damit erhielt sie Verwaltungsbefugnisse, die bisher entweder der Amtmann oder das Plenum des Rats ausgeübt hatten, die nun aber von selbst der neuen Behörde zufielen. Die Visitation war, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Tat nach entstanden und entwickelte sich in kurzer Zeit zu einer Behörde in festumgrenzten Formen und mit stets sich mehrenden Befugnissen.

Die eigentliche Entstehungszeit der Visitationen ist in die Jahre 1560—78 zu setzen. In dieser Zeit fand jährlich eine Zusammenkunft meist um Michaelis statt,[1]) als deren Aufgabe noch 1570 die Verrichtung des Amtsrechts bezeichnet wird,[2]) ein Beweis, daß die Visitationen aus den regelmäßigen Gerichtstagen hervorgegangen sind. Die erste Aufstellung von Bergedorfer Beschwerdeartikeln, im ganzen neun Punkte, stammt aus dem Jahre 1561.[3]) Eine ausführliche Nachricht, überschrieben *Gebreke to Bergerdorp,* liegt über einen Visitationstag vom 16. Oktober 1563 vor. Es ist ein Mittelding zwischen Instruktion, Protokoll und Rezeß, bezeichnend für die in der Bildung begriffene Institution.

[1]) Wir wissen von Visitationstagen im Nov. 1561, (Okt. 1562), Okt. 1563, (1564), Juli 1567, Juli 1568, (Juli 1569), Okt. 1571, Mich. 1572, (1573), April 1574, Okt. 1574, Aug. 1575, (1576), Sept. 1577, Mich. 1578. (Von den eingeklammerten sind keine eignen Akten erhalten.)

[2]) . . . *so yharlichs zu Bergerdorff umb das amptrecht daselbsten zu vorrichten, gehalten werden,* Bericht des Lübschen Gesandten in Speyer an Kaiser Maximilian II. 1570 Aug. 5.

[3]) Von Lüb. an Hbg. am 7. Nov. 1561 übersandt.

Von den Zusammenkünften der Jahre 1567 und 1568 sind nur zwei Verträge erhalten, die das Verhältnis des Amtmanns zu dem Städtchen Bergedorf (1567) und zu den Vierlanden (1568) in einigen Punkten regeln, namentlich aber bestimmte vorgefallene Irrungen beilegen. Im Jahre 1571 endlich sehen wir die Hauptformen der Visitationen herausgebildet: der Amtmann sowie die Lande stellen ihre Beschwerden auf, denen die Städte die ihrigen hinzufügen (die letzteren machten früher allein den Inhalt der Gesandtschaften aus). Am Schluß der Beratung wurde ein Rezeß verfaßt, der im Original mit sechs Siegeln erhalten ist. Das ist höchst wahrscheinlich der erste in der nunmehr üblich gewordenen Form abgefaßte Rezeß, wozu die Verträge von 1567 und 1568 noch nicht zu rechnen sind, die andererseits, wenn es damals schon einen Rezeß gegeben hätte, in diesen aufgenommen wären. Und aus Hamburg haben wir 50 Jahre später das ausdrückliche Zeugnis, daß dort die Rezesse von 1572 an vollständig, vorher aber keine vorhanden waren.[1]) Die Hamburger Visitationsakten sind 1842 verbrannt, in Lübeck liegen zunächst nur die Rezesse von 1572 und 1578 vor, von da an ist die vollständige Reihe erhalten.

Im Jahre 1578 beschwerte sich Hamburg, daß die Visitation (hier kommt zuerst der Name vor) in den Landen wider alten Gebrauch jährlich geschähe, was nicht nötig und den Leuten beschwerlich sei. Es wurde beschlossen, sich künftig nur alle drei Jahre zu versammeln.[2]) Dabei ist es bis 1620 geblieben. Die wichtigste Neubildung in der inneren Geschichte des Amts war zur Vollendung gebracht und eine Behörde geschaffen, die für 300 Jahre die ausschlaggebende Bedeutung in der Verwaltung des Amts haben sollte. Denn diese zogen die Visitationstage mehr und mehr an sich. Dementsprechend bildeten sich auch die Formen der Versammlungen aus.

Der eigentlichen Visitation ging eine Reihe von Vorhandlungen voraus. Ein bis zwei Monate vorher übersandte der Amtmann an die regierende Stadt, von der er

---

[1]) Hbg. an Lüb. 1617 Nov. 3, 1618 Jan. 9.

[2]) Rezeß von 1578 § 5.

eingesetzt war, oft auf deren Aufforderung die Akten der rechtshängigen Sachen und seine Gravamina oder Beschwerungsartikel, denen er die ihm von den Untertanen mitgeteilten Beschwerden beifügte.[1]) Doch richteten diese, besonders wenn sie sich über den Amtmann zu beklagen hatten, ihre Supplikationen auch an die Städte selbst.[2]) Die Akten, die schon vom Amtmann doppelt übersandt waren,[3]) und alle Beschwerungsartikel wurden dann von der regierenden Stadt unter Hinzufügung der Vorlagen, die sie selbst machen wollte, der anderen mitgeteilt und gleichzeitig ein Visitationstag vorgeschlagen.[4]) In mehrfachen Korrespondenzen, in denen die nicht regierende Stadt auch die ihr vorgekommenen Beschwerden übermittelte, wurde dieser endgültig festgestellt.[5]) Schließlich wurde im Rat jeder Stadt die Instruktion für die Gesandten verfertigt, die, ursprünglich kurz gefaßt, sich hauptsächlich auf die Ratsvorlagen bezog, später zu allen Verhandlungspunkten Stellung nahm.[6]) Damit waren im 16. Jahrhundert die Vorhandlungen erledigt. In der Folgezeit pflegte man zur Erleichterung der eigentlichen Verhandlungen sich auch die Instruktionen zu übersenden, namentlich aber über die Urteile der Appellationssachen Vereinbarungen zu treffen.[7])

Die Visitation fand auch nach 1578 gewöhnlich um Michaelis statt. Man reiste nicht gern später, da die Tage

---

[1]) Lüb. an v. Stiten, 1587 Aug. 27, bittet, falls *jenige Amtssachen vorhanden, in denen zu deliberiren und konsultiren* ist, sie zeitig zuzufertigen. Grantzin an Lüb. 1599 Sept. 11; 1602 Sept. 7.

[2]) Suppl. Curslacks, Altengammes und Borchhorsts an Lüb. 1593 Aug. 24 und 28.

[3]) Hbg. an Lüb. 1602 Sept. 17; Brandt an Hbg. 1608 Juli 28; Pasche an Lüb. 1611 Juli 18.

[4]) Hbg. an Lüb. 1593 Sept. 18 u. oft.

[5]) Lüb. an Hbg. 1577 Aug. 18 u. oft.

[6]) Die älteste lübsche Instruktion vom 26. Okt. 1571, fast alle folgenden vorhanden. Hamburger I. sind nicht erhalten.

[7]) Hbg. an Lüb. 1605 Aug. 27; Lüb. an Hbg. 1607 Okt. 31: entschuldigt sich, das versprochene Konzept der Instruktion nicht übersandt zu haben, hat die Hamburger mit Dank empfangen; Hbg. an Lüb. 1608 Sept. 16; 1611 Sept. 27: die regierende Stadt kommuniziert der anderen in den Appellationssachen ihre Meinung und fordert deren Resolution, damit man sich desto leichter über die Urteile vergleichen könne.

kurz wurden und das Einsetzen von Kälte und Ungewitter zu befürchten war.[1]) Die Dauer der Visitationen, die ursprünglich auf einen Tag festgesetzt war, erstreckte sich bald auf mehrere, zuweilen beanspruchten die Verhandlungen gar zehn Tage.[2]) Der alte Versammlungsraum war der Kirchensaal.[3]) Wiederholt wurde man aber aus ihm durch die Kälte vertrieben; dann kam man wohl in den beiden einander gegenüberliegenden Herbergen abwechselnd zusammen, die den Gesandten als Quartiere dienten und davon die Namen Lübsche und Hamburger Herberge erhielten.[4]) 1611 versammelte man sich zuerst wegen des rauhen und bösen Wetters auf dem großen Saal des Hauses; seitdem wurde dieser, weil er bequemer war, als Ort der Zusammenkunft beliebt.[5])

Für die Beteiligung des Rats an der Besendung gab es noch keine feste Regel. Bei 16 unter 19 Visitationen war Lübeck durch drei Ratsgesandte, bei den übrigen durch vier vertreten. Die gewöhnliche Kombination (neunmal) war: ein Bürgermeister, ein Syndikus und ein Ratsherr. Ein Bürgermeister fehlte nur einmal (1608). Von 1593 bis 1608 war teils an Stelle des Syndikus, teils mit ihm ein Sekretär zugegen. Eine noch größere Mannigfaltigkeit zeigte Hamburg. Es entsandte zu den 19 Visitationen zweimal zwei, neunmal drei, siebenmal vier und einmal (1593) gar fünf Abgeordnete. Auch hier fehlte nur einmal ein Bürgermeister, dreimal waren zwei anwesend. Ein Sekretär nahm seit 1583 immer teil. Seit 1605 entsandte man je einen Bürgermeister, Syndikus, Ratsherrn und Sekretär.[6])

Streit erhob sich 1605 über die Rangordnung der Gesandten. Lübeck beanspruchte, auch wenn die Regierung

---

[1]) Hbg. an Lüb. 1605 Sept. 27.

[2]) In den Jahren 1593 und 1605. Im Jahre 1607 fanden zwei außerordentliche Zusammenkünfte statt, eine von zehn, die andere von acht Tagen.

[3]) Erwähnt zuerst im Rezeß von 1577.

[4]) Prot. 1607 Nov.; heute Hotel Stadt Lübeck und Stadt Hamburg.

[5]) Rezesse von 1611 ff.

[6]) Die Angaben sind den Rezessen entnommen, die am Anfang die Namen der Gesandten haben.

bei Hamburg war, das Direktorium und die Obersession.[1] Letztere gestand Hamburg zu, im übrigen wandte es mit Recht ein, daß die *directio* ein *pertinens administrationis* sei; wie die Vorhandlungen der Visitation immer durch die regierende Stadt geführt würden, der der Amtmann die Beschwerden einzuliefern habe, so gebühre ihr auch das Direktorium.[2] Da eine Einigung nicht zu erzielen war, gab Hamburg nach, daß Lübeck für diesmal dirigiere, die Sachen proponiere und zuerst sein Votum abgäbe.[3] Auf der folgenden Visitation war der Zwist zugunsten Hamburgs, das seine alte Berechtigung nachweisen konnte, beigelegt. Unklarheit war dadurch entstanden, daß es 1593 und 1596 sein Recht an Lübeck übertragen hatte, weil damals der Amtmann, der selbst Hamburger Ratsherr war, wegen seiner schlechten Verwaltung scharf zur Rede gestellt wurde.

Denn der Amtmann wurde zu den Beratungen der Visitation außer als Berichterstatter nicht hinzugezogen. Darin lag zum großen Teil gerade ihre Bedeutung, daß hier die Untertanen unparteiisches Recht finden konnten, auch gegen den Amtmann. Ein Schalten und Walten nach Laune und Willkür, wie es oft aus fürstlichen Ämtern berichtet wird, war in Bergedorf nicht möglich. Ein schlechter Amtmann, wie Johan Schulte (1590—96), mußte als Angeklagter vor den Visitatoren erscheinen und wurde von ihnen erbärmlich heruntergemacht. Den Herzog Franz von Sachsen hatte er Hoheitsrechte im Amt ausüben lassen. Da mußte er unter vielen anderen folgende Worte hören: Statt die Hoheit des Amtes zu wahren, *hätte er lieber in der warmen stuben sitzen und apfel braten wollen, der haut gefürchtet und lieber geld unterdes vergaddern wollen.* Einem Brudermörder hatte er gegen eine hohe Geldsumme Geleit gegeben: ob er sich durch *den leidigen Geizteufel* soweit habe verführen lassen, daß er Ehr und Eid vergessen habe? Dagegen hatte er versäumt, die Königin von Dänemark gebührend durch das Amt zu

[1]) Lübsche Instr. 1605 Okt. 26.
[2]) Lüb. Prot. 1605.
[3]) Rezeß von 1605 § 1.

geleiten. Darauf wurde ihm ein Ausspruch der hohen Frau vorgehalten, die ihn *für einen groben vhell und tulpell geschulten,* so daß sie sich wundere, wie die Herren von Lübeck einen *solch unbeschickten* Mann dahier zum Hauptmann verordnet hätten. Er hatte nämlich die Zeit verschlafen, wodurch die Königin über zwei Stunden vorm Tor warten mußte. Schließlich teilte der Hamburger Bürgermeister noch mit, daß Schultes Mutter von ihm schon in seinem zehnten Jahr gesagt habe, er würde wegen seines Geizes ohne alle Zweifel mit Leib und Seel zum Teufel fahren.[1]) Diese kleinen Anekdoten, die uns der lübsche Sekretär in seinem Protokoll aufbewahrt hat, charakterisieren die Stellung des Amtmanns zur Visitation genügend. Doch muß gleich hinzugefügt werden, daß Schulte eine unrühmliche Ausnahme unter den Amtmännern bildet, die sonst durchweg ihre Pflicht taten. Von seinem Vorgänger, dem Lübecker Franz von Stiten, rühmt Hamburg zum Beispiel: er hat sich christlich und friedfertig verhalten, vernünftig und ohne Schinderei hausgehalten, so daß in der ganzen Zeit seiner Verwaltung nicht eine Klage aus allen Vierlanden an uns gelangt ist.[2])

Auf dem Visitationstag — die Verhandlungen begannen um 8 Uhr morgens, wurden durch das Frühstück *(prandium)*, auch Mittagsmahlzeit genannt, unterbrochen, und dauerten dann von 2 Uhr wohl bis zum Einbruch der Dunkelheit[3]) — wurden gewöhnlich zuerst die Appellationssachen vorgenommen.[4]) Dann folgte die Erörterung der Beschwerden in der vorher vereinbarten Reihenfolge. Die einzelnen Artikel wurden abgelesen, den Instruktionen gemäß ausführlich beraten und schließlich zur Abstimmung gebracht. Wurde dabei eine Einigung nicht erzielt, oder ergab die Instruktion einer Stadt wesentlich neue Gesichtspunkte, auf die die Gesandten der anderen nicht vorbereitet waren, so wurden diese Artikel vorläufig ad referendum angenommen. Manche Beschwerden

[1]) Prot. von 1593 von der Hand des lübschen Sekretärs Johan Brambach.

[2]) Hbg. an Lüb. 1588 Dez. 21.

[3]) Prot. von 1593; einmal wird ausdrücklich erwähnt, daß der Rezeß bei Licht abgelesen sei.

[4]) Darüber Näheres im nächsten Abschnitt.

erforderten Besichtigungen an Ort und Stelle, zu denen gewöhnlich ein oder mehrere Tage angesetzt wurden. Dann nahmen die würdigen Herren auch auf dem Lande in der Landvögte Häuser ihre Mahlzeiten ein[1]) und kamen so mit den Untertanen direkt in Berührung, die auch sonst überall, wo die Sache es ergab, selbst gehört wurden. Und wenn man auch nicht auf all ihre Wünsche einging, ihr Recht wurde ihnen immer zuteil. Dieser schon erwähnte Schutz gegen Übergriffe des Amtmanns war freilich ein Vorzug nicht nur der Visitationen, sondern im Grunde des Kondominiums überhaupt: gegen Unrecht, das eine Stadt vielleicht zugelassen hätte, fand man immer Hilfe bei der anderen.

So dienten die Visitationen einer gerechten Verwaltung des Landes; doch lag darin schon eine Erweiterung ihrer Befugnisse, indem sie nicht nur Rechtsbeugung verhinderten, sondern selbst gesetzgeberisch hervortraten. Das setzte bei kleinen Einzelfällen ein, die im Rezeß geordnet wurden; bald folgte etwas Neues, bisher Unbekanntes: Mandate, die zuerst in das Gewohnheitsrecht eingriffen, vielfach freilich es nur bestätigten oder besonders einschärften, allmählich sich auch auf Sitten und Gebräuche ausdehnten. Indem die Visitationen so in alle Gebiete des Lebens der Untertanen eingriffen, bekamen sie für diese eine immer größere Bedeutung.

Daneben traten auch die alten Aufgaben der Gesandtschaften nicht zurück. Freilich andere als Amtsangelegenheiten kamen nur im Anfang, als die neue Einrichtung noch nicht völlig ausgebildet war, noch zur Besprechung. Aber Grenz- und andere Streitigkeiten mit den Nachbarn bildeten noch immer einen wichtigen Teil der Verhandlungen. Dazu kamen andere schon erwähnte Aufgaben, die im Interesse der Städte lagen: Besichtigung von allerlei Bauten, die gemacht oder gebessert werden sollten. Namentlich aber fand auf den Visitationen die endgültige Abrechnung zwischen beiden Städten über die füreinander ausgelegten Gelder statt, soweit die Ausgaben gemeinsam waren.[2]) Auch hier-

[1]) Prot. von 1593.
[2]) Vergl. den Abschnitt: Amtshaushalt.

über nahmen die Beratungen, besonders wenn zweifelhaft war, was als gemeinsame Ausgabe anzusehen sei, manchmal mehrere Tage in Anspruch.

Ausführliche Protokolle sind uns nur von lübischer Seite aus den Jahren 1593, 1605 und 1607 erhalten. Sie sind von dem lübischen Sekretär während der Verhandlungen aufgenommen. Den Charakter nachträglicher Berichte haben die Hamburger Relationen aus den Jahren 1590 und 1614.[1]) Im übrigen sind kurze Notizen zur Vorbereitung des Rezesses im Lübecker Archive zahlreich vorhanden.

Der Rezeß wurde, wie es das Natürliche war, in älterer Zeit wirklich als Abschied angesehen; daher faßte er die Beschlüsse, wie sie im Augenblick des Auseinandergehens vorlagen, zusammen. Doch sollte in ihm vorgesehen werden, daß beide Städte ihn in genannter Zeit — meist waren es 14 Tage — konfirmierten und ratifizierten.[2]) Auch trat man baldmöglichst in eine Erörterung der ad referendum angenommenen Punkte ein, die dann spätestens im nächsten Rezeß ihre Regelung erhielten.[3]) Sonst wurde im vollen Rat darüber beschlossen.[4]) Es wurden aber gar nicht alle zur Verhandlung gestandenen Artikel in den Rezeß aufgenommen. 1583 proponierte Hamburg mehrere Artikel, deren Erledigung von Lübeck in 14 Tagen versprochen wurde, weiteres wurde im Rezeß nicht vermerkt. Das hängt wohl damit zusammen, daß die Redaktion des Rezesses in der Lübecker Kanzlei erfolgte, während Hamburg an seiner Abfassung zunächst unbeteiligt war.[5]) Noch 1587 bat Hamburg um ein schriftliches Verzeichnis einiger verglichener Punkte, über die seine Gesandten nur mündlich berichtet hätten.[6]) Man wundert sich darüber, zumal wenn man weiß, daß ein Hamburger Sekretär der Verhandlung beiwohnte.

---

[1]) Klefeker S. 346 ff., 352 ff.

[2]) Lübsche Instr. 1572 Sept. 27; Rezesse von 1583 u. 1587.

[3]) Lüb. an Hbg. 1571 Nov. 9; der Rezeß von 1572 bestimmt über die 1571 ad referendum angenommenen Punkte.

[4]) Prot. von 1577.

[5]) Rezeß von 1584.

[6]) Hbg. an Lüb. 1587 Okt. 18.

Genauer sind wir über die Entstehung des Rezesses in späterer Zeit unterrichtet. Er wurde von dem Sekretär der regierenden Stadt verfaßt, am Schlusse der Versammlungen abgelesen und von den Gesandten approbiert.[1]) Dann wurde zwischen den Städten über seine Annahme korrespondiert, doch nahm man keine wesentlichen Änderungen mehr vor, höchstens daß Hamburg am Wortlaut etwas auszusetzen hatte.[2]) Gleichzeitig wechselte man die Erklärungen auf die ad referendum angenommenen Artikel, die aber auf die Fassung des Rezesses keinen Einfluß hatten. Die Reinschrift des Rezesses, die stets in der Lübecker Kanzlei erfolgte, wurde von hier in zwei oder drei Exemplaren nach Hamburg zur Unterschrift und Untersiegelung durch die Ratsmitglieder, die an der Visitation teilgenommen hatten, gesandt.[3]) Damit war er in Hamburg vollzogen; er wurde zurückgesandt und in Lübeck gleichfalls unterschrieben und untersiegelt.[4]) Ein Exemplar des nunmehr rechtskräftigen Rezesses erhielt Hamburg, das zweite blieb in Lübeck, ein drittes oder auch eine Kopie wurde dem Amtmann zur Publizierung im Amt mitgeteilt. Das geschah mit dem Befehl an die Untertanen, sich hinfort danach zu richten.[5]) Über alles das ging meistens ein Jahr und mehr hin.[6]) Schon 1596 wurde angeordnet, daß in Bergedorf ein Buch zur Aufnahme aller vorhandenen und künftigen Rezesse angelegt werden solle. Aber wie so mancher Befehl der Behörden, der eine Vermehrung der schriftlichen Aufzeichnung bezweckte, blieb auch dieser zunächst auf dem Papier stehen. 1617 wurde er erneuert, und mit besserem Erfolg. Die noch jetzt erhaltenen Bücher enthalten die Rezesse von 1602 ab vollständig.[7])

Da sich hier wie in anderen Dingen herausstellte, daß den Beschlüssen der Rezesse nicht immer nachgelebt wurde,

[1]) Prot. von 1593, 1605.

[2]) Hbg. an Lüb. 1601 Febr. 18.

[3]) Hbg. an Lüb. 1594 Jan. 12.

[4]) Hbg. an Lüb. 1609 Aug. 27.

[5]) Hbg. an Lüb. 1603 Juli 4, Lüb. an Pasche 1609 Nov. 1.

[6]) Der Rezeß von 1608 wurde erst im Nov. 1609 zur Publikation ins Amt gesandt, Lüb. an Pasche 1609 Nov. 1, Antw. Nov. 22.

[7]) Hbg.: Archiv des Amtes Bergedorf Pars I 3.

geschah 1611 die Bestimmung, die bei der folgenden Visitation zuerst in Kraft trat, daß künftig mit der Verlesung des jüngsten Rezesses der Anfang gemacht werden solle, damit man sich überzeugen könne, ob er auch ausgeführt sei.

So wirkten viele Anordnungen, die an sich oft unbedeutend waren, zusammen, um die Visitationen zu einer immer fester mit dem Amt verbundenen Einrichtung zu machen. Die Macht des Amtmanns wurde durch sie stark herabgemindert; ihre höchste Bedeutung erlangten sie aber erst in der folgenden Periode, als die eigentliche Regierung des Amts auf sie überging.[1])

[1]) Über die seit 1574 mit den Visitationen verbundenen geistlichen Visitationen vergl. den Abschnitt: Kirche und Schule.

Druck von Lütcke & Wulff, Hamburg.

Vita.

Als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Dr. Carl Kellinghusen und seiner Frau Thea, geb. Holm, wurde ich, Hans Kellinghusen, am 30. März 1885 in Bergedorf geboren. Nach Absolvierung des Progymnasiums meiner Vaterstadt besuchte ich das Gymnasium Johanneum in Lüneburg und verließ es nach Ablegung der Reifeprüfung zu Ostern 1903, um in Göttingen, München, Berlin und seit Ostern 1905 wieder in Göttingen Geschichte, historische Hilfswissenschaften, Nationalökonomie und Germanistik zu studieren. Besondere Förderung verdanke ich den Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren: Beyerle, Brandi, Brunner, Cohn, Frensdorff, Max Lehmann, Wilhelm Meyer, Dietrich Schäfer, Erich Schmidt, Edward Schröder, Simonsfeld und † Traube. Allen meinen verehrten Lehrern sei mein herzlichster Dank abgestattet.

